

U e b e r
d i e V e r f a s s u n g
d e r
ä l t e r n s t ä d t i s c h e n
G e w e r b s - P o l i z e y
i n M ü n c h e n

v o n
ihrem Entstehen bis zum XVI. Jahrhunderte.

V o n
G e o r g v o n S u t n e r,
- Königlichem Oberfinanzrath.

N n n

§. I.

Vor dem Eintritte der Regierung Karls des Großen war der Zustand der teutschen Völker zum Theil noch so verwildert, wie der Boden, den sie bewohnten. Der gemeine Mann, oder wie ihn die damaligen Urkunden mit vollem Rechte bezeichnen, der arme Mann war noch Sklave seines Grundherrn, war ohne Eigenthum, und sohin auch (mit Ausnahme seines unmittelbaren Unterhalts) ohne Gefühl für andere Bedürfnisse. Die Ritter, und die übrigen freyen Leute, eingeeengt mit ihren Familien auf den Burgen, kannten die Reitze, und die mitverbundenen Bedürfnisse des geselligen Lebens nicht. Selbst die Fürsten hatten sich noch keine stättige Wohnsitze ausgewählt, und noch keine bedeutend grofse Menge von Angehörigen bleibend um sich versammelt.

Dieser Mangel an Geselligkeit, verbunden mit der einfachen, und anspruchslosen Lebensweise, das Vorurtheil der Ersten der Nation, die aufser den Waffen im Kriege, und der Jagd im Frieden keine andere Beschäftigung als edel sich zu denken vermochten, und die hieraus folgende Verachtung aller übrigen Gewerbe, welche man gewöhnlich nur Frauen, und Sklaven überliefs, konnten unmöglich eine Ausbildung und einen Eifer für Künste herbeyführen, der nur mit dem Gefühle von Freyheit, und Ehre erwachen kann. Man kannte daher im damaligen Zeitraume auch keine anderen Gewerbe, als die sich mit Verfertigung der Waffen, den Ackergeräthschaften, den Fisch- und Jagdwerkzeugen, und den nöthigsten Le-

bensbedürfnissen beschäftigten. Noch zu Karls Zeiten erschienen bloß Eisen - Gold - und Silberschmiede, Schuhemacher, Drächsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bräuer, Bäcker, und Netzmacher *a)*, welche sämtliche Gewerbe damals, und noch später von Sklaven besorgt wurden, und nur den Schmiedarbeitern in Gold und Silber gelang es durch ihren Anschluß an die Münzberechtigten sich am ersten zur freyen Kunst zu erheben, und selbst unter edlen Leuten nicht bloß Beförderer, sondern auch Mitarbeiter zu finden *b)*. Alle übrigen feineren Künste, und Handwerke flüchteten sich mit dem Reste der Wissenschaften in die einsamen Zellen der Mönche, wo sie noch insoferne fortgesetzt wurden, als sie zum Dienste des Kultus, zu Geschenken, und zum Selbstgebrauche der Klöster nöthig waren.

Anmerkungen.

a) Capitul. de villis cap. 45.

b) Fischers Geschichte des Handels I. Th. §. 43.

§. II.

Karl der Große unternahm es, den ersten Grund zur allmählichen Kultur der Völker zu legen, indem er in der gegründeten Ueberzeugung, daß Religion den ersten sichern Weg hiezu öffne, mehrere Bisthümer stiftete, denselben eigene Wohnsitze anwies, und letztere mit besonderen Freyheiten versah, welches die wohlthätige Folge veranlaßte, daß viele Menschen, gereizt durch den lockenden Genuß der religiösen, und bürgerlichen Vorrechte dieser Plätze, ihre Wohnungen auf dem Lande verließen, und sich mit ihren Familien in die Orte eines neuen Stiftes begaben.

So

So schön aber der Anfang dieses großen Unternehmens war, und so glückliche Früchte für die Menschheit derselbe erwarten liefs, so sehr verfiel, oder stockte die erste Anlage unter den schwachen, und unruhigen Regierungen seiner Nachkommen, und es war dem deutschen Könige Heinrich, Herzoge von Sachsen, vorbehalten, den von Karl entworfenen Plan vollends auszuführen. Er liefs die grössern Plätze seiner Länder mit Mauern und Thürmen umgeben; berief eine gewisse Zahl der freyen Landbewohner zur Bevölkerung ein; überliefs ihnen einen Theil des Ertrags der Gegend zum Unterhalt, und zur Aufbewahrung; bestimmte diese Plätze zur Abhaltung aller großen Feyerlichkeiten, und Volkesversammlungen; erhob die früheren Einwohner aus dem Zustande der Niedrigkeit, und „gründete so“ wie Johann Müller sagt „Freystätte des Kunstfleisses, vervollkommnete durch Sammlung der Menschen das von „Karl dem Großen durch die Religion angefangene Werk der Civilisirung Europens“ a).

A n m e r k u n g.

a) II. Th. pag. 155.

§. III.

Von diesem Zeitpunkte an mehrte sich allgemach die Anzahl der Städte in Teutschland, und gerade das glückliche Zusammenwirken aller damaligen Verhältnisse schuf sie in Kurzem zu einer Anstalt, die selbst das eigene Interesse der Landesherren mit dem ihrigen enge zu verbinden vermochte. Den Fürsten konnten die glücklichen Wirkungen, die diese Einrichtung auf das physische, und moralische Wohl des ganzen Staates, und vorzüglich auf ihre eigene Macht hervorbrachten, nicht entgehen; sie bemerkten die

An-

Anhänglichkeit der Bürger, von denen sie als die Urheber ihrer Freyheit verehret wurden; sie fühlten die Unterstützung, die ihnen der Reichthum der Städte, den Schutz, den ihnen ihre Mauern, und die Macht, die ihnen die Zahl der waffenfähigen Einwohner verlieh; sie entdeckten endlich in dieser neuen Klasse der Unterthanen die einzige, und entscheidende Gegenwehre, die sie den muthwilligen Anmassungen des Adels entgegen zu stellen im Stande waren *a)*, gewiß Beweggründe genug, daß sie auch das Wohl und das Ansehen der Städte immer mehr zu befördern suchten, daß sie denselben theils um Geld, theils zu Belohnung alter Dienste, theils zur Aufmunterung fernerer Treue stets neue Freyheiten, und Vorrechte ertheilten, wovon aber keines zur schnellen Bevölkerung so sehr beytrug, als die Aufhebung der Leibeigenschaft für den neuen Ansiedler.

Diese reizende Aussicht in Verbindung mit der ungleich größern persönlichen Sicherheit, und den Vortheilen der Gesellschaft, welche die Städte darbothen, lockte auch bald eine Menge Landbewohner zur Ansiedlung in selbe, daß anfangs dem übermäßigen Zudrängen selbst durch kaiserliche Verordnungen gesteuert werden mußte *b)*.

Anmerkungen.

a) Robertson Geschichte Karl des Großen I. Th.

b) Schmid Gesch. der Deutschen 3. Th. 6. B. 15. Kap. Fischer Gesch. des Handels 2. B. §. XI.

§. IV.

Gleichwie aber die Sammlung so vieler, und überdies ganz unbemittelter Menschen auf Einem Flecken Erde, deren Erzeugnisse
viel-

vielleicht nicht den hundertsten Theil zu nähren vermochten, das Aufsuchen anderer Nahrungszweige herbeyführen, und den Geist der Emsigkeit für Gewerbe aus seinem bisherigen unthätigen Schlummer erwecken mußte, so konnte es auch nicht fehlen, daß mit dieser Vervielfachung der Nahrungserwerbe, wozu der sich immer mehr ausbreitende Handel der Städte, und die durch die Vergrößerung der Gesellschaft sich mehrende Bedürfnisse alle Gelegenheit darbothen, auch der Anlaß zu Irrungen, zu wechselseitigen Eingriffen und Uebervortheilungen sich entwickelte, und die Nothwendigkeit herbeyführte, diese Unordnungen, welche die innerliche Ruhe des neuen gesellschaftlichen Vereins zu stören drohte, durch Gesetze zu berichtigen.

Da indess die alten inländischen Gesetzesammlungen keine Entscheidung der jetzt vorkommenden Gewerbepolizeyfälle enthielten, weil man auch frühe das Bedürfnis eines solchen Gesetzes nicht fühlte, und da die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen oder landesfürstlichen Stadtvögte, und Richter schon durch die den Städten ertheilte Vorrechte der Gemeinheiten sehr eingeschränkt waren, und sich auch nicht mit der Gesetzgebung, sondern nur mit dem Vollzug zu befassen hatten, so geschah es, daß die Vorsteher der Bürgergemeinden, denen die Beseitigung der Gebrechen am nächsten lag, auch am ersten Hand anlegten, das Recht der Polizey-Gesetzgebung sich ohne Aufsehen, oder geringsten Anstand zueigneten, und demnach theils mit stillschweigender, theils mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesherrschaft ausübten.

§. V.

Da es nicht in meiner Absicht liegt, von den deutschen, oder auch von den vaterländischen Städten überhaupt eine Geschichte ihrer

ihrer Polizeyverfassungen im allgemeinen zu liefern, sondern da Zeit, und Umstände mir dermal bloß erlauben, einen Theil derselben, den Zweck der ältern Gewerbspolizey unserer Hauptstadt München bis zum 16^{ten} Jahrhundert, auszuheben, und selbst hierin, um nicht durch einen zu ausgedehnten Vortrag zu ermüden, nur eine kurze Skizze als Versuch vorzulegen, bis ich vielleicht seiner Zeit bey mehrerer Musse im Stande gesetzt seyn dürfte, ein vollständiges Bild des ganzen Polizeyzustandes dieser Stadt zu bearbeiten, so ist es nothwendig, auf den mir vorgezeigten Weg einzuleiten.

Unser unvergeßliches Mitglied, der um die baierische Geschichte so verdiente, aber leider zu früh entrissene geheime Rath von Krenner hat in seiner Abhandlung „über die Siegel vieler Münchner Geschlechter“ die bisherigen Sagen über das erste Entstehen der Stadt München, und ihre allmähliche Entwicklung mit einem unermüdeten Fleiße, und dem gründlichsten Forschungsgeiste berichtet.

München mag zwar, wie in jener Abhandlung erläutert wird, schon lange vor seinem bestimmten Erscheinen in der Geschichte bestanden, und selbst eine für ein Dorf, oder Flecken angemessene Bevölkerung besessen haben: sein Daseyn als Stadt hat es gleichwohl erst um die Mitte des 12^{ten} Jahrhunderts erhalten, und mußte selbst noch bey 60 Jahren um dieses sein Daseyn mit den eifersüchtigen Nachbarn von Freysingen kämpfen; es lag weder an einem schiffbaren Strome, noch an einer vorzüglichen Kommerzialstrasse, und genoß auch bey seinem ersten Erscheinen im 12^{ten} Jahrhunderte das Glück nicht, als Residenzstadt seiner Landesfürsten gewürdigt zu werden. Bey dieser Lage war es also auch nicht zu erwarten, daß diese neue Stadt mit den ungleich ältern norddeutschen Städten, die schon bey

zwey

zwey Jahrhunderten früher sich, durch ausgebreiteten Handel, und Ausbildung der bürgerlichen Gewerbe bereichert hatten, oder auch mit ihren Nachbarn im südlichen Deutschlande, den Städten Regensburg, Nürnberg, und Augsburg, welche durch den damals begonnenen levantinischen Handelszug sich zu heben Gelegenheit hatten, sich schon bey ihrem Erscheinen in gleiche Reihe stellen, oder nur von ferne dem hohen Grade der Industrie, der in jenen Städten schon seit längerer Zeit herrschte, nähern durfte; indessen gelang es ihr ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse doch bald, sich durch innere Anstrengung auf eine Stufe des Handels, und der Gewerbsamkeit zu schwingen, die eine Munizipalstadt damaliger Zeiten nur immer zu erreichen vermochte.

§. VI.

Die Verleihung der Zoll - Münz - und Markts - Gerechtsame in Verbindung mit dem bedeutenden Vortheile der Salzstrasse, und Salzniederlage verschafften vielfache Nahrungsquellen, und gaben hiedurch zur schnellen Bevölkerung Anlaß; indessen können wir mit dem schon erwähnten Geschichtsforscher nur bedauern, daß von dem ersten Entstehen der Stadt bis tief in das 13^{te} Jahrhundert über die Geschichte des innern Zustandes derselben eine so fühlbare, und leider nicht mehr zu ergänzende Lücke vorhanden sey. Alles, was sich über die Bevölkerung und Industrie der damaligen Zeiten sagen läßt, kann nur von spätern Thatsachen aber gewiß nicht ohne überzeugenden Grund abgezogen werden.

Wir entnehmen aus den von Bergmann in seiner Geschichte der Stadt München gelieferten Urkunden, daß schon im Jahre 1271 wegen des Anwuchses der Volksmenge zwey Pfarreyen

O o o

errich-

errichtet, und jedem Pfarrer noch zwey Kapläne beygegeben werden mußten *a*). Wir sehen, daß bereits im Jahre 1244 Erzbischof Eberhard, und im Jahre 1274 Erzbischof Fridrich von Salzburg in ihren Landen, dann im Jahre 1280 König Rudolf im ganzen deutschen Reiche den Bürgern von München in dem Handel ihrer eigenen Produkte (*in exercendis suis mercimoniis in rebus propriis*) die nämlichen Rechte, und Freyheiten verlieh, welche die durch ihren Handel damals schon so berühmten Bürger von Regensburg besaßen *b*); wir lesen, daß ihnen die Herzoge von Oestreich Otto, und Fridrich in den Jahren 1302, und 1325 diese Vorrechte besonders bestätigten *c*), und daß nebst mehrern ähnlichen Begünstigungen vorzüglich Kaiser Ludwig der eigentliche Schöpfer des münchenerischen Wohlstandes 1315 ihren Gütern, und Bothen im ganzen römischen Reiche, und dem Oberlande Baiern *d*) besondern Schutz und Geleit verspricht, und in einer weiteren Urkunde denselben auch auf alle nach München handelnde Kaufleute ausdehnt *e*); im Jahre 1323 werden ihre Waaren von dem Zolle in Nürnberg, und im Jahre 1338 von dem Zolle der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau befreyt *f*); u. s. w.

Wenn wir mit diesen auf bereits bekannte Dokumente gegründeten Beweisen auch noch die Zollregister über die eingehenden Waaren als die untrüglichen Kennzeichen des Handelszustandes in Verbindung setzen, und aus der vorhandenen ältesten Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1318 erschen, daß in gedachtem Jahre nur allein das geringe Umgeld an dem obern, und niedern Thore, welches zu Erbauung der Mauern und Festungswerke verliehen, und abgesondert verrechnet wurde, schon über 170, und im Jahre 1320 über 200 tt. Pf. betrug, daß endlich 1361 die Einnahme sämtlicher Zölle von den eingegangenen Waaren selbst die bedeutende

Summe

Summe von 1050 tt. Pf. erreichte, so stellt sich das Bild eines ziemlich ausgebreiteten Kommerzes mit voller Ansicht, und überzeugender Gewissheit dar.

Aber dieß war nicht das Werk einiger wenigen Jahre: nur eine lange vorausgegangene Anstrengung, und Industrie konnte den Handel, und die Gewerbe allmählig dahin bringen, wo wir sie in diesem Zeitraume erblicken.

Anmerkungen.

- a) v. Bergmann, Urkundenbuch Nro. XX, XXI, und XXII. „Cum populus in Monacho adeo excreverit in immensum etc.“
- b) Am angeführten Orte Nro. IX. et X.
- c) a. a. O. Nro. LXVII. et LXVIII.
- d) Für den niederbaierischen Landestheil hatte München schon früher die nämliche Begünstigung ihres Handels „mit Wein, Salz, und aller Kaufmannschaft“ von den Herzogen Otto, und Stephan im Jahre 1308 erhalten, wie eine noch ungedruckte Urkunde im städtischen Archive zeigt.
- e) v. Bergmann Nro. L. et LXIII.
- f) a. a. O. N. LXIV. et LXXII.

§. VII.

Die Stadtgeschichte Münchens, welche, wie schon erinnert wurde, in diesem Zeitraum überhaupt mangelhaft ist, lehrt zwar nicht, wie, und durch welche Mittel sich diese Gewerbsamkeit bis dahin ausbildete, wie die innere Verfassung derselben beschaffen war, und auf welche Art sie durch höhere Einwirkung geleitet, oder in Ordnung erhalten wurde a); da ich mir aber auch nur vorgenommen habe, zunächst bloß jene Verfügungen zu erörtern, welche die Gemeinde selbst zu diesem Zwecke verfaßte, oder eigentlich bloß einen Umriss der städtischen Gewerbspolizey vorzule-

gen, so kann ich auch nur von jenem Zeitpunkte beginnen, in welchem die hiesige Gemeinde ihre Selbstständigkeit, das Recht der Munizipalverfassung, und das Recht der Polizeygesetzgebung erhielt.

Ob sich gleich dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmen läßt, da die Muuizipalverfassung Münchens nicht mit einem Male entstand, sondern erst nach und nach sich zu entwickeln Gelegenheit hatte, so kann man doch mit Grunde annehmen, daß schon die ersten edlen Bürgergeschlechter bey ihrer Ansiedlung in die Stadt an dem Stadtreimente, oder den allgemeinen Angelegenheiten Antheil hatten *b)*, daß aber die eigentliche Magistratur erst mit der zweyten Hälfte des 13^{ten} Jarhhundertes begann, und durch verschiedene einzelne Bewilligungen immer weiter fortschritt, bis endlich im Jahre 1294 von dem Herzoge Rudolf, dem Stammvater des gegenwärtigen königlichen Hauses, alle diese einzelnen Freyheiten gesammelt, und durch eine feyerliche Urkunde als eine bleibende Grundverfassung eingeführt, und festgesetzt wurden *c)*.

In dieser für München so wichtigen Urkunde, der eigentlichen Charta magna seiner ehemaligen städtischen Verfassung werden, außer dem Besteuerungs-Rechte, der Richters-Wahl, der Aufhebung mancher Beschränkungen des Eigenthums, und der persönlichen Freyheit u. d. gl., auch vorzüglich die Gränzlinien zwischen dem Bürger-Rathe und der Gewalt des Richters vorgezeichnet, und hiebey festgesetzt, daß ersterer ohne Einwilligung, und ohne Hinderniß des Richters die Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu besorgen, die erforderlichen Gesetze für selbe zu entwerfen, und letzterer solche ohne Widerrede, ja sogar bey Strafe zu vollziehen haben sollte *d)*.


~~~~~

*Anmerkungen.*

- a) Nur aus spätern Urkunden vom Jahre 1286 und 1294 (v. Bergmann Nro. XXVII. und XI.) erhellt die frühere Brauordnung „in ordeo et avena secundum antiquam „consuetudinem“ und die damals schon bestandene Innung der Schuhmacher, und Lederer „ut nulli Calificum, qui nondum consortium Magistrorum est „adeptus etc.“
- b) Wenn diese Behauptung auch nicht schon in der allgemeinen Städte-Verfassung gegründet wäre, so würde sie von München noch durch besondere Urkunden bewährt werden können. Die ältesten Dokumente, welche wir von München kennen (Meichelböck Hist. Fris. 2ter Urkunden Band fol. 3. Mon. boic. Vol. I. p. 387. Westenrieders Beyträge 5. B.) enthalten alle den Eingang: „Henricus“ oder „Jordanus judex, universique in Monaco Cives, oder cum Civibus“ etc. und beweisen die Einwirkung der Bürger an den Gemeinde-Angelegenheiten.
- c) v. Bergmann Nro. XIV.
- d) „Swer och Stat Richter ist, der hat nicht ze schaffen bi den Burgaern, da si fiz- zent bi der Stat gefchaeft, und ob ir saezzen, ez si dann, daz si in zu sin bitten, oder laden, swaz aber si gefetzzent, daz sol er in staet haben, und och sin helfen, daz es staet bleib, Swaz och die Burgaer gefezzent er loubet oder richter darüber icht, des sint si unschuldich, und sol uns der Richter dazselbe bezzern, und och buzzen“ etc.

## §. VIII.

An diesen Zeitraum reiht sich nun auch die in dem Stadtarchive vorfindliche erste Sammlung magistratischer Verordnungen unmittelbar an, die zwar schon früher bey einzelnen Veranlassungen entworfen, aber nunmehr in ein vollständiges Libell zusammengetragen wurden, und sowohl in constitutionelen, als privatrechtlichen, zum größten Theil aber in bloßen Polizey-Verfügungen bestehen, wovon ich die erstern nur in so weit, als sie das Recht, und die Art der magistratischen Gesetzgebung erläutern, letztere aber als die eigentlichen Dokumente der damaligen Gewerbe-Polizey umständlicher auszuheben mir erlaube a).

Die



Die Ueberzeugung, daß es bey den täglichen Fortschritten oder Veränderungen der Kultur keine allgemeinen bleibenden Polizeygesetze geben könne, und daß jedes Gesetz, welches für die Gegenwart nothwendig erachtet wird, nur dann zweckmäfsig entworfen, und ohne Widerrede allgemein durchgeführt werden könne, wenn es in gemeinschaftlicher Berathung mit vorwurfsloser Stimmenfreyheit behandelt, keiner einseitigen Auslegung preisgegeben wird, und das Beyspiel der Befolgung selbst von den Gesetzgebern ausgeht, veranlafste gleich anfangs den Ausspruch der gesetzlichen Grundsätze, „daß „der Burgerrath die Gewalt habe, seine Verfügungen nach besserm „Befinden umzuändern, oder ganz abzunehmen *b*), daß jedes Gesetz nur im gemeinschaftlichen Rathe erlassen, und zu Sicherung „der uneingeschränkten Freyheit der Meinungen jeder Vorwurf gegen einen Rathsgenossen über irgend eine Verfügung empfindlich geahndet *c*); daß aber auch jede einseitige Ausnahme der „letztern, oder ihre wirkliche Uebertretung des Gesetzes gewöhnlich mit doppelter Strafe belegt *d*), und Niemanden, selbst nicht „einmal dem Richter in zweifelhaften Fällen, eine willkührliche Erläuterung erlaubt, sondern die Entscheidung der Geschwornen abgewartet werden solle; denn sie“, heifst es „haben darum geschworen dem Herzogen, und der Stadt“ *e*).

Aber auch nur bey so einer zweckmäfsigen Behandlung der Gesetzes-Entwürfe, bey so einem Selbstgeföhle für Freyheit, Pflicht, und Ehre, bey so einer gleichheitlichen Unterwerfung der Gesetzgeber unter ihre eigenen Gesetze, und bey so einer unbeugsamen Festigkeit in Handhabung derselben konnte es Bürgern möglich werden, von ihren Mitbürgern Folgsamkeit zu erwarten, einen Haufen rohen ungebildeten Volkes zu leiten, und selbst Verordnungen durchzusetzen, die seinem Hange zu Ausschweifungen, und der Freyheit in  
Benü-



Benützung seiner Kräfte manchmal so mächtige Schranken anlegen mußten, um das Ganze allmählich zum gleichheitlichen Wohlstande zu führen.

#### *Anmerkungen.*

a) Von dieser merkwürdigen Gesetzsammlung befinden sich zwey Codices in dem städtischen Archive; der erste, und ältere besteht aus mehreren einzelnen Heften, die ohne gehörige Ordnung zusammengereiht, und mit vielen spätern Zusätzen von andern Handschriften bereichert sind. Der zweyte ist nur eine Abschrift des erstern, welche erst später zwischen 1300 und 1320, und zwar nach einem bereits angenommenen Systeme gebildet wurde. Der Zusammentrag des erstern (welchem jedoch noch ein älterer vorangegangen seyn muß, weil in einigen Stellen vorkömmt: „continentur in libro antiquo primo“) fällt nach meiner Ueberzeugung in das letzte Jahrzehent des 13ten oder unstreitig in das erste des folgenden Jahrhunderts, wozu mich nachstehende Gründe bestimmen.

1) Enthält diese Sammlung wörtlich mehrere Stellen des rudolphinischen Privilegiums vom Jahre 1294.

2) Sagt der Anfang des ersten Heftes; »Unsre Herren die Herzogen, und die Bürger haben gefezet“; und an einer andern Stelle heist es: »der buiset das unferm Herzog“ wobey mit einer spätern Handschrift nachgetragen ist: »der buiset das unfern Herzogen“. Die vielfache Zahl deutet unfehlbar auf die gemeinschaftliche Regierung mehrerer Herzoge, die nur nach dem Tode Ludwigs des Strengen bis zum Jahre 1310, und vom Jahre 1313 bis 1317 statt hatte.

3) Sind mehrere unlängbar spätere Zusätze eingeschaltet, die das Jahr 1315 enthalten.

4) Kömmt in einer Stelle vor: „Wer pfändet in Herzog Ottens Land“, welcher Ausdruck durch eine spätere Handschrift dahin abgeändert wurde „in der nideren Herren Land“; nun regierte aber Herzog Otto nur von 1290 bis 1312.

Zweifelhaft dürfte es hingegen noch seyn, ob die Sammlung nicht vielmehr noch älter anzunehmen seyn dürfte; denn eine weitere Stelle enthält: „Der Richter, und die Geschwornen haben gemacht ein Insigel der Stadt, und haben gesetzt“ etc. Wenn nun bekannt ist, daß die erste Urkunde, an welcher sich ein Siegel mit dem Stadt münchenerischen Wappen befindet, schon im Jahre 1239 sich zeige (Westenried. Beyträge 5 B.), so könnte man sich veranlaßt sehen, das Alter der Sammlung selbst bis dahin zurück zu setzen; allein, wenn auch das Siegel vom Jahre 1239 das nämliche seyn soll, wovon die angeführte Stelle spricht, welches ich zum Theile noch bezweifle: so getraue ich mir doch nicht, der Sammlung



lung dieses hohe Alter beyzulegen, sondern ich vermuthe, daß, so wie noch andere ältere Gesetze in selber eingetragen sind, auch die genannte frühere Verfügung wegen des Stadtinsiegels zur Vollständigkeit, und künftiger Erinnerung aufgenommen wurde.

- b) „Etz habent die purger und die gefworne Gewalt über alle ir sätze swenne si gut »tunchet, daz si di saetze vercherent oder abenement oder niue saetze machent. »und swenne si daz tuent. daz suln si dem Richter chunt tun. und sol der Richter »da nach richten.“
- c) „Die gefworen habent gefezet dez ersten über sich selb ob ihr deheiner durch neit »von ir sätze auf den andern iht seit, wirt er sein überret, daz er sein schuldich ist, er geit an die stat V. tt.“  
 „Swen den gefworne an iren ait spricht wann si habent vor dem hertzen ge- »sworen und ir satz velfchet der geit an die stat III, tt. LX. dn. wirt er sein über »waert.“
- d) „Und erlaubet auch jeman under den gefworen iht an gemainen rat der geit dem »richter 1 tt. C. (civitati) 1 tt.,  
 „Swenne der purger ainer von dem Rat einen satz etc. prichet der geit der »stat zwir alf vil puzze den ein ander man der an dem rat nit ist.“
- e) „Swenne der Richter ze chrieg wirt mit einem umbe der burger satz. so sol man »denselben satz vor dem rat uf dem haufe ze dez Richtaers begagen lesen und »swaz der Rat dar uber spricht daz recht sei das sol man glauben und stät behal- »ten wann si habent darumb gefworen unsern herrn den herzogen und der Stat.“

## §. IX.

Unsre alten bürgerlichen Gesetzgeber kannten in der Kindheit ihrer Gesetzgebung noch keine selbstgebildete allgemeine Systeme, sondern sie glaubten, daß der Körper, der sich erst zu entwickeln begann, sich durch seine eigene Kraft ohne unmittelbare höhere Einwirkung ausbilden müßte, und daß die Pflicht der Vorsteher nur erheische, die Hindernisse zu beseitigen, die dem Wachstume entgegen standen, oder das Ausschreiten der Einzelnen wieder in das Geleit des Ganzen einzuleiten; sie gaben daher ihre Gesetze nur nach dem wirklichen Bedürfnisse, und hatten



ten sie auch einzelne Muster in den vorausgegangenen Beyspielen der ältern Städte vor sich, die sie, wie die Folge zeigen wird, wegen des engen Verbandes aller Stadtgemeinden in ähnlichen Fällen benützten, so suchten sie selbe doch mit weiser Vorsicht den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ihres Wirkungskreises anzupassen.

Man darf also in dieser ältesten Sammlung der münchenerischen Gewerbepolizey-Gesetze aus dem 13<sup>ten</sup> Jahrhunderte nur solche Verfügungen aufsuchen, die sich auf die ersten, und vorzüglichsten Erfordernisse einer noch nicht lange gebildeten Gemeinde beziehen, zugleich aber mit Grunde annehmen, daß die Gewerbe, worüber hier verordnet wird, damals nicht allein schon bestanden, sondern sich selbst schon so weit ausgedehnt haben müssen, daß einige höhere Einschränkungen nöthig waren.

Die erste, und vorzüglichste Sorge der Bürger - Obrigkeit nahm die Sicherung der täglichen Nahrungs - Bedürfnisse für ihre Gemeinde in Anspruch. Die Ansiedler der Stadt konnten sich selbe auf dem kleinen Umfange des Burgfriedens nicht selbst im zureichendem Maasse erbauen, noch minder von der Ferne holen, und zum Genusse verarbeiten, ohne ihre Zeit und Kraft demjenigen Gewerbe, dem sie sich bey ihrem Eintritt in den neuen gesellschaftlichen Verein ausschliessend zu widmen sich vornahmen, zum Nachtheile des Ganzen zu entziehen; es waren also Zufuhr von aussen, und eigene Gewerbe im innern nothwendig, die sich mit dem Verkaufe, oder der Zubereitung der Lebensmittel für die gesammte Volksmasse beschäftigten; allein hier war die schwere Aufgabe, gleich gerechte Ordnung für den Verkäufer, und Käufer zu erhalten, und eben sowohl dem Mangel, als dem strengen Wucher vorzubeugen.

Ppp

Die



Die Sorgfalt des Magistrats mußte sich daher nicht bloß auf allgemeine Verfügungen einschränken, sondern selbst auf alle Zweige der hier einschlägigen Zünfte ausdehnen.

Unter die erstern gehören die Anordnung von Wochenmärkten, und einer öffentlichen Getreidschranne *a*), das Stappelrecht an der Isar *b*), das Verboth des Verkaufes außer den Thoren, oder dem Marktplatze, der Kauderey, und des Wiederverkaufes außer der Stadt *c*), die Bestimmungen über Maafs und Gewicht, und der Anordnung beständiger Aufsicht *d*), die Taxen der sämtlichen Lebensmittel, als des Brods, des Fleisches, Biers, Weins u. d. gl. *e*); die Festsetzung des Mahl - Messer - Schullehrerlohnes *f*); die Bewilligung des eigenmächtigen, und bey dem Mangel der baaren Münze so nöthigen, jedoch geregelten Pfändungs - Rechtes *g*) u. s. w.

#### *Anmerkungen.*

- a) Der bestimmte Tag zur Schranne war der Mittwoch, an welchem Tage auch der gewöhnliche Wochenmarkt der übrigen Victualien gehalten wurde, ohne jedoch die Concurrrenz an den andern Tagen zu hemmen.

„Swer Chorn herfür, der sol ez dez Erichtages auf dem marke setzen, und sol ez nicht einsetzen unz dez pfinstages ze mitten tag. und den mittichen sol er ez herwider aus setzen und verchaufen und nicht länger behalten oder er geit dem Richter LX dn. Ctm. (tantum, eben so viel) und wirt er überredet daz er ez auf schüt so ist daz Chorn der stat“.

Merkwürdig ist hier auch folgende Verordnung: „Swer enhalb dez Leches ist, oder sol daz Chorn hie nider legen und swer hinderhalb dez Leches ist und Chorn für auf seiner achf der sol durch farn ob er wil oder jud. LX dn. civ. i tt“.

Die übrigen Bruchstücke der ältesten Schrankenordnung zeigen indeß, wie gering damals noch die Zufuhr seyn mochte, und wie sehr man sich bemühte, die Lieferungen durch Freyheiten zu befördern, und durch gleichheitliche Vertheilung das Bedürfnis jedes Bürgers zu sichern; denn so wurde jedem, welcher Korn, Wein, Salz, oder anderes Getreid zur Stadt brachte, das Geleit, und die Freyheit vor allen Ansprüchen zugesagt, und den Bäckern, Bräuen, Wirthen etc. wöchentlich nur ein Schaf Korn, Weizen, Haber, oder Gerste zu kaufen bewilligt.



- b) Das Stappelrecht beschränkte sich ursprünglich bloß auf das Holz: „Swelh gaß  
»von Sundergau holz herfürdt das sol er cheinem gaffe geben oder vlosman unz an dem  
»dritten tag, oder geit der stad LX dn. jud. LX dn. und daz holz ist verlorn“.
- c) Der Vorkauf außser dem Markte, so wie der Wiederverkauf in oder außser der Stadt  
wurde fast bey jedem einzelnen Artikel besonders verpönt, im allgemeinen aber  
verordnet: „Ez sol niemen chaufen in der stat vor seiner tür oder uf dem weg zu  
»der stat das er an der stunt wil hingeben getraid, daz sint Smalz, chaes, hünér  
»ayér, rüb, visch, genf, Wildpret und alles oder er geit dem Richter LX dn.  
»C. tm. (tantum) Swaz die Chewffel chauffent getraides uf dem lande daz sulen si  
»ze Münichen uf dem margte wider hingeben und sulen ez auch niemen geben.  
»der ez von der Stat oder von dem lande trag füre oder fwer dawider tut der geit  
»dem Richter LX dn. C. tm. (tantum)“.

- d) Von jeder Gattung der verschiedenen Maafse an Trocknen, und Nassen bestanden  
eigene Frohn-Maafse, nach welchen jene der Verkäufer gerichtet werden mußten,  
und „Swér dhein unrechtes mas hat ez sei an ellen oder an anderelai mazze der  
„geit jud. X. fol: C. X. fol. oder an dem ziegel.“

Das Gewicht war zweyerley, das „Silbergelott“ und das gemeine Handelsgewicht:  
ersteres hatte der Münzmeister abzueichen, und durfte nur bey dem Silberver-  
kauf gebraucht werden, letzteres wurde auf der Frohnwage geprüft, und mußte  
aus Eisen bestehen, denn die steinernen waren strenge verbothen. Nachdem aber  
ungeachtet dieser Anstalten und öfteren Besichtigungen noch Gefährden möglich  
waren, so bestellte die Vorsicht des Magistrates noch eigene verpflichtete „Anwie-  
ger“ und „Angießer“ deren Obliegenheit es war, täglich auf dem Markt, und bey  
den Schenken sich einzufinden, und die Waaren, welche die Käufer hier holten,  
nachzumessen, oder nachzuwiegen, um sich vollends von der Richtigkeit des  
Maafses, und Gewichtes zu überzeugen.

„und fullen das gesetzte maf volles geben in dem haus, und aus dem haus  
»und sol der angießer angießen uf der strazze und in den häußern Reichen und  
»Armen, und fwer den puz würdig wirt“ etc.

„die burger fullen ainen Anweger zu vläsche (zum Fleisch) haben als der An-  
»gießer über daz trinken gefezzt ist und als oft fwer miner denne daz reht an der  
»wage geit. der geit“ etc.

- e) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, einige dieser Taxen aus dem Ende des 13ten  
Jahrhundertes kennen zu lernen, und ich erlaube mir, selbe hier beyzufügen.

4 Brezen kosteten 1 Pf.

2 Roggenbrod — 1 Pf.

1 Semmelbrod — 1 Pf.



- 2 tt. „des schönsten rindernen Fleisches“ wurden taxirt auf 1 Pf., einige Jahre später 1 1/2 tt. auf 1 Pf.
- 1 1/2 tt. „des leichtaern“ (Kalbfleisches) auf 2 P f.
- 1 „schäfferner Bauch“ (oder die Hälfte, minder als ein Viertheil durfte nicht verkauft werden) kostete 16 Pf., später 20 Pf.
- 1 Lamms Bauch 8 Pf., später 10 Pf.
- „Zwey Häptel“ (Köpfe) 1 Pf.
- Der halbe „Pfunder“ (Maafs) besten welschen Weines 2 1/2 Pf., des „ringern“ 2 Pf., oder auch 3 „Helbling“.
- Der halbe Pfunder des besten Neker, Elsafer, und Osterweines 3 Helblinge, des ringern 1 Pf.
- des baierischen Weines, und des Methes 1 Pf.
- (Nach einem Zusatze einer spätern Handschrift wird die Taxe des besten welschen Weines auf 2 Pf., und des Neker etc. Weines auf 1 Pf. herabgesetzt aus dem beygefügtten Beweggrunde: „Wan wir nu gestendich Pfenning haben“).
- Der Eimer Greifsnich (Gattung Bieres) 40 Pf.
- Der Eimer gewöhnlichen Biers 30 Pf.
- Das beste junge Huhn durfte nicht höher als um 2 Pf., und 10 Eyer um 1 Pf. gegeben werden.
- Das Viertl Mehl 13 Pf.
- Das Pfund Schmalz 2 1/2 Pf.
- Das Pfund Baumöl 5 1/2 Pf.
- Das Pfund Mohnöl 3 1/2 Pf. jenes von Augsburg nur 3 Pf.
- Die tägliche Zehrung eines Mannes in den Gasthäusern, welcher „Leistung“ zu thun verbunden war, durfte in der Fastenzeit nur 16 Pf. aufser denselben 12 Pf. und die seines Knechtes 8 Pf. betragen etc.

f) Das Mahllohn bestand von einer Mut in 3 Pf., das Getreidmesserlohn von einer Mut in 1 Pf., und von einem Schaff in 1 Helbling.

Die Verordnung über den Lohn der Schullehrer verdient aber ganz angeführt zu werden.

„Swelich Schüler acht tag in ein schul get der geb das gantz lon von einem iar. welle aber er vor dem iar aus der schul in di andern gen so geb peidenthalben ganzes lon umb sein unstät, und sein irregeng und sol man dem maister ze den vier chotempem vier stund (viermal) in dem iar sein lon geben ze iglicher chotemper 12 Pf. und sol daz der meister mit seinem bothen vordern an jeden man swer im es darnach und er es also gevordert nicht geit in acht tagen, vdez chint hat er gewalt ze phenten selb in der schul umb sein lon.“

(Wenn



(Wenn dieses Schulgeld nach der oben angeführten Fleischtaxe berechnet wird, so erhielt der Lehrer von jedem Schüler jährlich den Werth von 96 tt. Fleisch, welches Gegenwärtig nach dem Durchschnittspreis des Fleisches sicher 15 bis 16 fl. betragen würde. Man vergleiche hiemit das ehemals gewöhnliche Schulgeld von quaterberlichen 15 kr., ehe unsre weise Regierung die neue Schuleinrichtung unternahm, und überzeuge sich, daß unsre Vorfahren für diese wichtige Klasse der Mitbürger gewiß nicht karglich gesorgt haben).

- g) Allen Nahrungsgewerben war das Recht eingeräumt, von dem Käufer, wenn er nicht „beraiten Pfennig“ (baar Geld) hatte, Pfand zu verlangen, und es ohne richterliche Hilfe zu veräußern, oder im Mangel des letztern, wenn die Schuld über 1 Pfund Pfennig betrug, „Laistung“ (obstadium) fordern zu können.

„Ein ieglich Brot verchaffter sol pfand nemen daz im sein pfening vergelten mug. und sol ez behalten acht tag. tar nach wil er so sol er ez sezzen umb sein pfening mag er dez nicht getun so sol er ez hingeben an des richters vrag oder ver geit dem richter LX. civit: LX. ob er daz pfant nicht nemen wil“.

Wie wichtig dieses Pfandungsrecht für Käufer, und Verkäufer war, mag man sich leicht erklären, wenn man die Seltenheit des baaren Geldes, das die Münze aus Mangel des Silbers nicht hinreichend zu liefern vermochte, in Erwägung zieht; daher wurde bey den damaligen Taxbestimmungen gewöhnlich beygefügt, um „pfening, oder um pfant“ und später noch „oder um Burgen“ (Borgschaftsleistungen).

Indessen war dieses Selbstpfandungsrecht nicht so regellos, als es den Anschein hat; zu geschweigen, daß, wie das angeführte Gesetz schon ausspricht, der Werth des Pfandes dem Werthe der Waare angemessen seyn solle, waren auch einige Stücke ausgenommen.

„Ez ist dreierlai pfant verboten. plutig gewant. Chirchgewant. und ungeweid schorn. und nicht anders Swer auch ze Margt stet der mag an die driu pfant ander pfant wol nemen“. Ferners: „Wir verbieten das nieman dhein gewont von dehainen sneider ze pfant nem neur als vil dez sneidlons gesein mag und von dehainem golttschmid dehain werk ze pfant nem nur als vil des werchlons gesein mach. und von keinem tuchfcherer und auch von cheinem Salburchen, und von platenfchlahern, noch von dhainem handwerchsman.“

Von gedachtem Pfandungsrechte mußten die Zünfte, denen es bewilligt war, dem Richter jährliche „Panpfeninge“ geben, deren Reichthum noch bis in die letzten Jahre fort dauerte, und von Manchem irrig als Gewerbs-Recognitionen oder bloße Ehrungen angesehen wurden.

Die „Laistung“ (obstadium), welche den Schuldner verpflichtete, sich in ein ihm angewiesenes Gasthaus zu stellen, und darin so lange auf seine Kosten zu verbleiben, bis die Schuld bezahlt war, betraf gewöhnlich nur Fremde; doch hatte



hatte sie auch zum Theile, jedoch seltner, gegen Mitbürger statt, wie aus folgenden Verordnungen erhellet.

„Man sol uf pfening der unter einem pfunde ist, nicht laisten. Swer aber ge-  
»heizzet einem also: jch isse daheim in meinen haus nicht niur ich gewere iuch.  
»(ehevor) der sol daz laisten.“

„und swelcher burgaer laistet auf swen daz get der sol ze dem tag nur ainmal  
»laisten.“

## §. X.

Eben so wichtig und bis in das kleinste Detail eingreifend waren die besonderen Sätze, welche den einzelnen Victualien - Gewerben ertheilet wurden.

Die Schenken (Caupones), welche in Gastgeb, und Leitgeb abgetheilt waren, bildeten damals zwar schon ein eigenes Gewerbe, doch war es auch jedem ansässigen Bürger erlaubt, Wein zu schenken, wenn er solches ehevor dem Magistrate angezeigt hatte; alle mußten aber vor ihrem Anstande feyerlich geloben, das Getränk nicht zu mischen, nur von einem Zapfen zu schenken, den Käufern über die Gasse, so wie den Gästen im Hause gleich gutes Getränk, und um gleichen Preis zu verreichen, nicht mitten unter dem Schenken einzuhalten, oder den Preis zu erhöhen, das gesetzte Maafs voll zu geben u. s. w. „alz lib inen Got, und die Gechtheit ist“ a).

Die Metzger (Carnifices, Fleischhächel) erhielten unter andern Sätzen den Auftrag, kein Rind früher zu schlachten, bis selbes nicht von den verpflichteten Beschauern besichtigt, und sowohl gesund, als nach dem Verhältnisse der Fleischtaxe gewichtig befunden wurde, auch das wirkliche Bedürfnis zum Verkaufe, wozu der Mittwoch, und Samstag, und allenfalls die Feyerabende bestimmt waren, eintrat; sie durften am Markte nur auf offenen Bänken feilhaben, damit das geschlachtete Fleisch nochmal untersucht,  
das



das schlechte beseitiget, das minder gute, insoferne es noch genießbar wäre, auf besondern Bänken ausgestellt, und diese Beschaffenheit dem Käufer angezeigt werden könnte; es war ihnen nicht erlaubt, bey dem Verkaufe eines ganzen, halben, oder vierten Theiles eines Rindes die Fette auszuschneiden, oder das Fleisch, wenn es nicht zu ihrem eignen Gebrauche bestimmt war, einzusalzen; den Kälbern, Schafen, und Lämmern mußten gleich nach ihrer Schlachtung die Felle abgezogen werden, und erst durch eine spätere Verfügung, wie der Zusatz dieser Stelle zeigt, wurde erlaubt, sie von Michaelis bis Fasching über Nacht, aber nicht länger, in dem Felle zu belassen; sie waren gehalten, das Fleisch an die Juden um den nämlichen Preis, wie an die Christen abzugeben, und wenn sie einen Theil des Viehes, welches die Juden selbst schlachteten, an Christen verkauften, solches bey Strafe des Meineids den Käufern anzuzeigen etc. *b*).

Die Bäckern (*Pistores*) pflegten, wie aus den ihnen ertheilten Sätzen hervorgeht, Weizen, Roggen, und Gerste abzubacken; doch mußte jenes Brod, wobey Roggen- und Gerstenmehl vermengt war, zur Kenntniß besonders gestaltet werden; sie durften, wie die Metzger nur am Markte auf offenen Bänken, und an ihren Häusern, aber in keiner geschlossenen Bude feil haben; es war ihnen streng verbothen, unter dem Vorwande einer Dareingabe das Brod kleiner zu machen, oder das neugebackene Brod zu „fümfen“ (d. i. als altgebacken zu bezeichnen), um selbes zwar wohlfeiler, aber unter dem Gewichte abgeben zu können, wohl aber wurde das wirklich altgebackene bezeichnet, und zum Verkaufe auf besondere Bänke verwiesen; alles Brod, welches von den Beschauern als zu klein, oder sonst gegen die Vorschrift befunden wurde, wurde um ein Drittheil der Taxe herabgesetzt *c*).

Gleich



Gleich zweckmäßige einzelne Verordnungen wurden für die Melber, Fragner, Müller, Fischer u. d. gl. erlassen, die in der Hauptsache ebenfalls nur auf die Entfernung jeder Gefährde abzielten. Der Magistrat begnügte sich aber nicht bloß, die Gesetze zu erlassen, sondern er sorgte eben so vorsichtig für die genaue Befolgung derselben; zu diesem Ende bestellte er für die erwähnten allgemeinen Verfügungen, und für jedes einzelne Gewerbe eigene „Pfleger“ (Aufseher) aus seinen Mitbürgern, und machte ihnen zur strengen Pflicht, sich fortwährend von der richtigen Folgeleistung zu überzeugen, und auf Verlangen zur jeden Stunde, außer dem aber in gewissen bestimmten Zeiträumen dem Rathe, und dem Richter, dem die Execution, und Bestrafung damals noch allein übertragen war, über den Befund Rechenschaft abzulegen *d*), ohne daß jedoch letzterer der eigenen Nachsicht hiedurch enthoben war; vielmehr lag es in seiner Pflicht, und seinem Gutbefinden, alle Tage selbst ohne Ausnahme der Festtage unvermuthete Untersuchungen anzuordnen, und die Fehlenden zur Strafe zu ziehen *e*).

So wie aber auf einer Seite diese gewerbtreibenden Bürger mit aller Strenge zu Erfüllung ihrer Obliegenheit angewiesen, und bey dreymaligem Vergehen selbst mit der Abnahme der Gerechtsame bestraft wurden *f*), so sehr sorgte man auf der andern Seite für ihre Erhaltung, und gerechte Entschädigung. Es war z. B. keinem Gaste erlaubt, Wein in der Stadt zu verzapfen, noch minder von einem Wirth zu einem andern zu ziehen, ehe er den ersten vollständig befriedigt hatte. Fremde, welche Brod in die Stadt führten, durften es nicht, gleich den verbürgerten Bäckern auf den Brodbänken feil haben, sondern mußten es auf der Achse verkaufen, und den Bäckenhelfern, und Zumüllern war streng untersagt,  
Schweine



Schweine zu unterhalten, um die Dienstherren, oder Mühlgäste vor Gefährde zu sichern, u. d. gl. des wichtigen Pfändungsrechtes, so wie der möglich gleichheitlichen Vertheilung des Gewerbes ist schon oben Erwähnung geschehen ist.

#### Anmerkungen.

- a) „Ez sol nieman hie schenken niur er geb ee den purgern seine Trew, daz er daz trinchen niht mische, und von einem zappen schenken, und daz er den poten daz beste trinchen gebe daz er schenket, oder seinen gaste geit, und daz gesetzte maß. In swelchem Chauffe der man ein vas auf tut der sol dezselben vasses oder pbenzen trinchen nit tiurer geben noch schenken, dene er ez dez ersten auf tut etc.“

„Swer offen Wein hab der sol den nit zuflahen etc.“

„Swer daz trinchen mischet, swelcherlai trinchen ez sei dabit jud. etc.“

„Ez solen Man und frau in dem haus schenken als lieb in got, und die rechtigkeit ist, und aus dem haus den poten geben e c. bei tag, und bei nacht“.

- b) „Swer ein Rint fleht e daz man ez geschawt, der geit dem richter etc.“

„Ez sulen die vläschhachel chein rint flahen niur daz die gefworn pfleger die daruber gefezzet sint erlauben. die sulen auch cheines erlauben niur dez wol anderthalbe pfunt eines pfeniges wert sint“.

„Ez sol chein vläschhachel dehein vleisch vor der vlächpanch veil haben nur der mikten, und dez samztages und swenne ein veierabend in der wochen ist und sulen darzu tische haben den ein man tragen mug. und alle naht sulen sis ab dem markte tragen, und sulen ob dem vleische auf dem markte dhein hütte haben, swer der eines pricht etc.“

„Swer dhein rinderein vleisch absticht e daz ers verchauftet, der geit etc.“

„Swaz die pfleger vleisches verbietet daz sol man aus der panch tragen und nit verchauen, und swer ez darüber etc.“

„Chain vlächhechel sol chein pfeniges vleisch veil haben niur vor der vleischpanch auf der vlächpanch etc. und lait ers auch niht dem der ez chauffet, er geit dieselben puzze“.

„Swer ein ganzes vläch oder ein halbes, oder ein viertail hingeit der sol die niern und die griffe drinne lan, und swer ez zer vellet und hingeit bi den pfennwerten der mak die niern, und di griffe us sneiden und nit mer etc. und suln hinwerfen die zende, und di schedel bei derselben puzze“.

„Wir verbieten, daz niemen dehein lemberein vleisch oder rindernes saltz, wann daz er selbe ezzen will“.

Q q q

„Swer



„Swer die schaf und die leंबर stichet der sol ze hant daz vel abziehen oder  
 »er geit etc. doch habent“ (ein späterer Zusatz) „di purger erlaubt daz si von  
 »sant michels tag untz hintz vafsnacht leंबर und chelber under dem velle mugen  
 »lan nur über naht, und nit lenger“.

„Swer einem juden vläsch tiurer geit, denn einem chriften, der geit etc.“

„Swas di juden tötent chleines oder groses vihes dez sol der vleischhechel daz  
 »hinder stuche ganzes verchafften, und sol den chriften sagen daz ez ein Jud er-  
 »tötet hat oder etc.“

c) „Swer zu roegen gersten mischet der sol sinbelis prot pachen, daz man es erchent“.

„Wir wellen, daz dehein peche der maister ist oder der haus und oven hat de-  
 »hein prot vail habe niur auf der protpanch oder an seinem Laden etc. und wer  
 »da auf der protpanch hat einen laden oder ein besunder tur die man uf und zu  
 »getun mack, der geit jud. etc.“

„Man sol dehein prot pachen in dem willen daz man ez fünf oder drein icht  
 »geb die weil ez niupachen ist etc.“

„Swaz protes pus wirdich wirt ze haus oder ze panche dez gehört driu pfen-  
 »wert umb 11 dn.“

d) „Darumbe haben wir gesworne pfleger über die gefezde genomen, daz si dem Richter  
 »und dem Rat melden und rügen alle di di Sätze übervarnt oder prechent, daz  
 »man die pezzare, und puzze etc.“

„Der Richter sol die pfleger ie über vier wochen ansprechen, und swen sie  
 »nach irer gewissen auf dem ait, den si gesworen habent, schuldige sagen, der sol  
 »die buzze oder daz wandel geben“.

Das Ansehen dieser Pfleger wurde durch ein eigenes strenges Gesetz gegrün-  
 det: „Wir wollen und sezzten swer den die wir ze pflegern haben genomen, da-  
 »rumb daz si meldent und vollaitent, daz wir in enpfolhen haben übel mit ret  
 »oder in hazze oder veintschaft darumb treit oder erzaiget, wirt er dez über  
 »wärt, daz sein leib und sein gut in unser zwelfer und geswornen hant ist und ge-  
 »walt sei also daz wir in buzzen und bezzern solen“.

e) „Wen wir ze allen zeiten sulen rechte tun, so hat der Richter gewalt daz brot  
 »aufzuheben alle tag wärichtag und veiertag und swelle zeit er wil in dem tag an  
 »allerheiligen tag an aller Selle tag und in den Weihnachten“.

f) Bey allen genanten Viktualiengewerben ist der besondere Satz beygefügt: „und so  
 »er drey stund schuldic wirt, so sol er ungepachen“ oder „ungewercht sein unz  
 »aeleihen dingen“.



## §. XI.

Wie sehr München zur Zeit, als die vorliegenden Polizeygesetze erlassen wurden, nämlich in der zweyten Hälfte des 13<sup>ten</sup> Jahrhunderts seinen Gewerbszustand schon ausgebildet haben mußte, beweiset, daß sich die Gesetzgebung nicht mehr auf die unmittelbaren Nahrungsgewerbe allein beschränken durfte, sondern ihre Einwirkung schon auf ein weiteres Feld der Industrie auszudehnen Gelegenheit hatte, und wenn ich oben diese Behauptung nur als eine aus späteren Thatsachen abzuziehende Vermuthung aufstellte, so kann ich sie jetzt selbst durch gleichzeitige Beweise begründen.

Wenn das Stadtbuch von Augsburg oder die dortige Polizeygesetze-Sammlung vom Jahre 1282 nur der Goldschmiede, der Weismaler, Rintschuster, Lederer, Gastgeben, Salzleute, Müller, und Fischer erwähnt; wenn hierin selbst über den Verkauf der fremden Leinwat verordnet, und doch noch keines einheimischen Webers gedacht wird; wenn nach Erinnerung des um die Handwerksge-  
schichte verdienstvollen Paul von Stetten die augsburgische Bürgerschaft sich erst im Anfange des 14<sup>ten</sup> Jahrhunderts durch allerley Handwerke zu vermehren anfieng a); so darf sich München in damaliger Periode seiner ungleich ältern Nachbarinn allerdings an die Seite stellen, denn die erwähnte münchenerische Gesetzesammlung liefert uns zu dieser Zeit schon eine Menge Gewerbe, die nur bey einem erhöhten Grade von Kultur aufzutreten pflegen, und die damals schon so besetzt, und ausgebildet gewesen seyn mußten, daß sie der gesetzgebenden Stelle Anlaß geben konnten, Ordnungen, und Vorschriften hierüber zu erlassen.

Die genannte Sammlung verordnet außer den schon angeführten Nahrungsgewerben von Bäckern, Metzgern etc. auch über



die Lederer, Schuhmacher, Kirschner, Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Krämer, Salzsender, Schmiede, Schäfler, Schneider, Flossleute, Huter, Weber, Loder, Tuchmacher, Walcher, Tuchscherer, Färber etc., wovon ich hier nur einige der sie betreffenden Verordnungen ausheben will, um ihren damaligen Zustand, und die Sorgfalt der Magistratur für die Beförderung des einzelnen, und allgemeinen Wohlstandes näher zu beleuchten.

Dafs die Schuhmacher schon früher eine förmliche Innung gebildet, und gegen die auch damals schon bestandenen Lederer das ausschließende Recht des Lederausschnittes sich zugeeignet haben, ist durch die oben bemerkte ludwigische Urkunde dargethan, ihre Vermehrung stieg mit jedem Jahre, wie die Folge zeigen wird.

Eben so bildeten die Schneider, und Tuchscherer eine gemeinschaftliche, die Hutmacher hingegen eine eigene Zunft, und hatten bereits besondere Zunftartikel, die sich unmittelbar auf ihren innern gesellschaftlichen Verein bezogen, und die ersten ihrer Art sind, welche in der Gewerbsgeschichte Münchens erscheinen; es werden hierin bereits die Taxe für die Aufnahme, der Unterschied zwischen Meisters Kindern, und Auswärtigen, die Lernzeit, und das Lerngeld, die Zahl der Gesellen, die Probestücke u. d. gl. festgesetzt b).

Die Verordnungen für die Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Schäfler, und Schmiede beschränken sich vorzüglich auf die Entfernung der Feuersgefahr bey ihren Gewerben c), so wie jene für die Krämer, Kirschner, Irrcher, und Lederer hauptsächlich den Verkauf ihrer Waaren, und Fabrikate be-

stim-



stimmen *d*), sohin bloß das Daseyn dieser Gewerbe beweisen, ohne über ihre innern Verhältnisse nähern Aufschluß zu geben.

Umfassender hingegen sind die Sätze, welche den Flössern ertheilt wurden; hier lag dem Magistrate nicht bloß daran, den Holzbedarf der Stadt, das zu diesem Behufe angeordnete Stappelrecht, und den gleichheitlichen Erwerb dieser Bürgerklasse zu sichern *e*), sondern da der Handel von Italien, vorzüglich durch Tyrol und Baiern seinen Zug nahm, und die Güter von Mittenwald auf der Isar weiter geführt zu werden pflegten, so war eine ordentliche und geregelte Fohsfahrt nicht nur für den innern, sondern auch für den auswärtigen Handel ein wichtiges Bedürfnis *f*); daher die genaue Bestimmung des Frachtlohnes, die Festsetzung empfindlicher Strafen auf die gefährdete Sicherheit der Ladungen, und selbst die Aufopferung des Zunftmonopols, und des Stappelrechtes zum Vortheile dieses Handelszuges *g*).

Die größte Sorgfalt der Magistratur nahmen aber die Weber, Loder- und Tuchmacher (Textores. Pannifices) in Anspruch. Diese Gewerbe bildeten zur Zeit noch eine vereinte Zunftklasse, und wurden erst später getheilt. Die Weber hatten Knappen, und Lernknechte, wovon die Zahl der erstern zwar nicht bestimmt, von letztern aber jedem Meister oder Meisterinn nur einen Lernknecht, und eine Lerndierne zu halten, und außer den eigenen Kindern nicht früher einen neuen anzunehmen bewilligt war, bis nicht die bestimmte Lehrzeit des Jältern, welche bey einem Lehrgelde von 10 Schilling Pf. auf 3 Jahre, und ohne Lehrgeld auf 5 Jahre festgesetzt wurde, verflossen wäre, damit nicht, wie die beygefügte Ursache enthält, der früher entlassene Lehrling aus Unkunde seines Gewerbes Material und Fahrikat verderbe. Jedem Meister waren





ren 4, und nachhin sogar 5 Werkstühle erlaubt, eine Begünstigung, die nach den damaligen Polizey-Grundsätzen, welche die übrigen Handwerker gewöhnlich auf Einen Knecht, und Einen Lehrling beschränkten, die Wichtigkeit dieses Gewerbes beweiset, aber zugleich die Aufmerksamkeit rechtfertigt, mit welcher der Magistrat selbst die Art der Fabrikation zu ordnen für nothwendig hielt. So wurden z. B. die erforderliche Anzahl der Ellen eines ganzen, oder halben Stuckes, und seine Breite vorgeschrieben, der Arbeitslohn für den Weber, so wie für die Spuler bestimmt; das „Zwispfen“ der Fäden, das Wirken von einem bloßen Spuler, und jede der Rechtlichkeit des Handwerks entgegen laufende Handlung bey Strafe verbothen *h*).

Noch ungleich strenger war die Aufsicht auf die Loden- und Tuchmacher. Um das Kredit ihrer Fabrikaten, womit schon ein bedeutender Aktivhandel getrieben wurde, immer aufrecht zu erhalten, wurde neben der genauen Bestimmung über die Länge eines jeden Stückes sowohl vor als nach der Appretur, sogar das Gewicht derselben festgesetzt, und bis zur Vollendung wiederholte Besichtigungen angeordnet. Erst dann, wenn allen diesen Forderungen genügt, und sowohl durch die eidliche Angabe des Fabrikanten, als des Walkers, des Rahm- und Waagmeisters, dann der aufgestellten Pfleger hergestellt war, daß die Waare vorschriftmäsig verfertigt sey, wurde sie mit dem Stempel der Stadt bezeichnet, und ihr Verkauf bewilligt; bey dem geringsten Mangel am Gewichte, oder an der Ellenzahl, oder an dem innern Gehalte hingegen entzwey - oder das eine Ende abgeschnitten, und somit der Verkauf außer Landes unmöglich, oder wenigst für das einheimische Kredit unschädlich gemacht. Um aber allen Gefährden, welche diesem drohen könnten, vorzubeugen, war jedem, der ein fehlerhaft

erfun-



erfundenes Tuch zu verbessern, die Zeichen eines Tuches zu verändern, oder unter einer falschen Qualitäts-Angabe zu verschneiden, ein ungestempeltes Tuch zu verkaufen, oder auch nur in seinem Laden zu führen sich beygehen liefs, eine empfindliche Strafe bestimmt, eine noch grössere aber für den, welcher ein „unge-  
„walktes, unbereitetes“ (unappretirtes) Tuch von der Stadt führte, oder gar falsche Tücher verkaufte, auf welches Vergehen selbst das Abhauen der Hände, und das Verbrennen der Tücher geschlagen war i).

Die Handhabung dieser Gesetze, und die Aufsicht bey allen genannten Handwerken wurde wieder, so wie oben bey den Nahrungsgewerben bemerkt wurde, eigenen Pflegern aus den Handwerksgenossen selbst anvertraut, und ihnen nebst der Obliegenheit, die Fehler der einzelnen Meister zu rügen, auch das Recht, eigenmächtig zu pfänden, eingeräumt k).

#### *A n m e r k u n g e n .*

a) Paul von Stetten Kunst- und Handwerksgeschichte in der Einleitung S. 5. u. 6

b) Ich will zur Uebersicht nur einige Artikel ausheben:

„Der huter hantwerch ist gemeinlichen ze Rat worden mit der gefworn und  
mit der gemein urlaub der burger hie zu München dez ersten daz dhein huter  
mer chnechte sol haben danne einen lerchnecht und von dem chnecht sol er nit  
minner nemen danne zwei pfunt von dreien jaren etc.“

„Daz ander ist chumt ein vrömden chnecht her von swanne der chumt der sol  
würchen einen chosthut so er bette muge und sol den tragen zu den maistern ist  
er gut. und mag er vier pfening verdienen so sol man in setzen. mag aber er dez  
nit so sol er gen sein strazze“.

„Ez sol jglicher maister“ (Schneider, und Tuchscherer) „zu dem Leichttuch  
tuch und zu den cherzen ein die zunft geben vier und zwainzich Pf. der si vor  
nicht gegeben hat und swer fürbas maister wirt der sol ein die zunft sechzig pf-  
ning geben swer aber ains maister sun ist oder der eins maisterz tochter ze ehli-  
chen nimt wil der maister sein, der sol in die zunft vier und zwainzich pfennig  
geben etc.“

c)



- c) „Ez fol dheim smit etc. fuir haben zwischen fuir gloeken und pfarr metten etc. und us dem satze sind ufsgenomen die Sporaer, die Slozzaer, und die goldsmid, und ir chnechte fulen nicht lenger denn ir maister wüchen pi der vorgeschriben puzze“.

„Swelcher schaeßler, der grozze vas, pontzen oder püterich wüchet in der innern Stat mit wesen sitze der geit darumb an die stat ein fraevel, und dem Richter ein fraevel als oft man in also begreift in der innern stat mit wesen sitzen“.

- d) „Swelich gast mit Chramerei her chumt der mak hie vor Chirchen oder anderswo sein acht tag und nit länger etc.“

„Er fol auch sein chramgewant von haus ze haus nit vail tragen etc.“

„Doch mak wol ein man swenne er wil vor Chirchen oder anders swa vail haben Pater noster Lepzaelt, Sloz und Margram und wilde Wurz und sogetan dinch daz unfer chramer hie nit vail habent.“

(Späterer Zusatz) „An swenne unfer herr der Chunik hie ist So mugen sie wol hie sten daz si nit darumb verliufent“.

„Ez fulen auch die chürfner von der Stat ir chürfen gewant bei den verchäufern, oder bei den verchäufferinnen nit vail senden auf den mark noch in die häuser, noch selber vail tragen von haus ze haus etc.“

„Swelich irrher oder lederer ein vel an das ander heftet und wil nit die vel befunder hingeben als man in dez pietet etc. der geit etc.“

„Man fol die schäffnen vel nur von jrich wüchen und darzu allen churban flewn von dem lo an dem as als an dem aerben, oder swelich irrher oder lederer daz prichet etc.“

- e) „Ez fol Nieman hie zu München chein holz chauffen, daz er wider hin wil geben, nur daz er selbe verzimern oder verprenen will“.

„Swaz vloßleut unfere burger geht hinauf gen Mittenwald der fol nur zwai holz chauffen, und fol den burgern, oder den gästen ihr gut darauf herabführen her ze München etc. und chein gast niderthalb der stat fol chein holz chauffen oberthalben der stat, swer daz brichet, dem nimt man die holz etc. Nur lantz- huter vloßleut solen daz Walde chauffen Sechs holz ze ieglicher verte als unfer vloßleut oder ze München ob si wellent etc. Wir verbieten den vloßleuten unfern burgern die gen Sundergäu varent daz cheiner mehr chauffe denne Sechs holz und die herabfur, und sie hingebe, und chauffe den aber Sechs, und geb die aber hin etc.“

Wegen dem Stappelrecht sich auch §. 9. Anmerk. lit.

- f) Wie wichtig die Fahrt auf der Isar für die auswärtigen Handelsleute war, mag unter andern auch die Urkunde beweisen, die v. Bergmann in seiner Geschichte Nro. CVIII. abdrucken liefs, worin der Magistrat von München die auf der Isar

tran-



transitirenden Güter der regensburger Bürger von allen Abgaben für den neuen Wehrbau, welchen die Waaren anderer Kaufleute unterworfen waren, losspricht, weil sie hiezu einen Beztrag von 30 tt. Pf. geleistet hatten.

- g) Der Frachtlohn bestand anfangs von einem Fasse, welches auf „ledigen“ (einfachen) Flosse geführt wurde, in 20 Pf., auf gestrickten Flößen aber in 16 Pf., von einem ganzem mit trockenem Gute, oder Oele geladenen gestrickten Flosse mußten 2 tt. Pf., von einem ledigen 60 Pf. bezahlt werden. Später wurde die Taxe gemindert, und bey einem den Bürgern angehörigen Fasse auf 15 und 12 Pf., bey einem Fasse der Gäste aber auf 18 und 15 Pf. herabgesetzt.

Wenn aus Verschulden eines Flosers ein Fafs Wein oder anderes Gut beschädigt wurde, oder ganz zu Grunde gieng, so war demselben die Stadt, und die Flossfahrt so lange verbothen, bis er den Eigenthümer befriediget hatte, und im Falle einer Uebertretung dieses Verbothes war er in eine Strafe von 10 tt. Pf. an die Stadt, und 1 tt. Pf. an den Richter verfallen, oder es wurde ihm die Hand abgeschlagen.

Fremde Flosser von Mittenwald, und Tölz durften in der Regel keine Güter von München aus weiter abwärts führen; wenn aber der Kaufmann, für den sie die Güter herabbrachten, es selbst verlangte, wurde es ohne Anstand bewilliget, und wer sein Gut auf jenem Flosse, auf dem es für ihn ankam, unabeladen wieder fortführen lassen wollte, konnte den Floss ungeachtet des dreytägigen Stapelrechtes sogleich an sich kaufen.

- A) „Swer webaermeister oder meisterinn ist der sol haben ob er wil einen lernchnecht „und eine lerndirn und niht mer und swer einen chnecht setzet den sol er dengen „ze dreien jaren umb zehn schilling und niht nähner und an pfennig sol er in „dingen ze fünf jaren und nit minner ez sol auch ein jeglich webermeister nur einen lernchnecht haben driu jar und die zeit cheinen mer ez sey dann ob er sein „chint sein hantwerch lere daz ist gefezzet darumb so der lernchnecht ein halbes „jar gelirnet so fafs er hinz einem wollewürch und chunt dez hantwerches nit da- „von wart auch verposet ir wärch, und auch daz gewant“.

„Ez sol auch chein webermeister mer werchstät haben danne vier“. (eine spätere Handschrift setzt hinzu) „Swer mer werchstät hat denn fünf der leidet die „selben buzze, .

Die Stücke waren abgetheilt in ganze oder halbe (letztere wurden „Drum“ genannt) die ganzen mußten 100 und die halben 50 Ellen enthalten; hinsichtlich der Breite wurde verordnet: „Swelich Wepf hat sechzehn Pfund oder mer den sol „man würchen in sibem punt, und swelich wepf minner hat denn sechzehn Pfund, „den sol man würchen in acht punt“.



Der Arbeitslohn war für den Weber 1 Pf. von 2 Ellen oder 25 Pf. vom halben Stucke „gemeinen Wärichs nach alter Gewohnheit“ und für den Spuler 1 Pf. welcher Lohn selbst bey Strafe nicht gemindert werden durfte, „und daz habent „si gefezzet darumb daz den webern ir werch und auch daz gewant verpofert waz „von chrancher maisterschaft, die minner lons namen und daz werch und daz „gewant verpofsten, und honten daz der stat und auch dem lande ubel chom“.

„Swer die Fäden zwispet der geit dieselben puzze“ (d. i. 2 tt. Wachs eines in das Spital, und eines in die Weber Kerze, dann 12 Pf. dem Richter, und 24 Pf. der Stadt) „Swer einen Spuler lät wüchen, der geit dieselbe buzze, und swer tut „daz dem hantwerch nit erbär ist, dergeit dieselbe búzze“.

1) Bey dem Loden und Tuche, zwischen welchen in den ältern Verordnungen noch keine Ausscheidung gemacht wird, war die nämliche Art, und Länge der Stücke wie bey den Leinenwaaren bestimmt.

„Man sol hundert Ellen zu dem loden wüchen, und daz der drey schilling“ (90 Ellen) „beraitet werden und fünfzig Ellen zu dem drum, und daz der fünf „und vierzig bereid werden“.

„Wir wellen so man den loden von dem Weber trag daz er hab LXXXIII. Pfund „und daz alt drum XLII. Pfund daz lemerin (feinere Gattung) drum XXXVI. „Pfund und so man daz tuch ab der Ram nimt so sol man ez ze hant für sich „hinz der waag tragen, oder der stat XXX Pf.“

„Ez sol niemen chein tuch hiz der Wage tragen nur der Wirt oder die haus- „frau sey da entgagen und die sweren, daz ez allez fein reht habe“

„und so daz tuch von der Ram chumt und beraid und truchen ist so sol man „daz tuch mezzen und wegen, und sol der lod daz der wag haben zwai und sibenzig Pfund, und daz alt drum Sechs und dreissig Pfund, daz halbe lembrein drum „zway, dreizzig pfunt, und daz gar lemerin drum Sechs und zwanzig Pfunt, „und swelich tuch fein reht hat an dem wegen, daz sol man pettschaten und swelich lod oder drum daz der wag fein reht nit hat daz sol man enzwein sneiden „und den loden endrieu und den end ze ainer seiten absneiden und geit der stat „XXX dn. und swer der wage pflegt, wirt er überwärt daz er den loden oder daz „drum die ihres rechtes niht habent nit zerfneidet oder ungewegen, oder ungemessen walchet der geit der stat 5 tt. oder man fleht im ab die hant und ist darzu „trewlos und mainet worden,,

„Bei swelchem Tuche ausgezogene wolle ist. dez sol daz drum haben XXXVIII „Pfund daz der wage und swer der ausgezogener wolle laugent, der geit jud. X. sold. civ. tm“ (tantum).

„Ez sol Nieman dehein ain varwefs tuch daz puzwürlich worden ist, daz zersnitten ist, oder dem der Ent abgesnitten ist, pezzern oder verändern, oder swer „daz tut der geit tantum.“

„Und



„Und swer ein graues tuch, daz puzwirdich worden ist, pezzert, oder verändert. der deit dieselben puzze“.

„Ez sol Niemen dhein tuch anders bezaichen den ez vor bezeichent hercho-  
men ist, noch dhein tuch für anders hingeben oder versneiden nur für daz und  
ez in sein gewalt chomen ist etc.“

„Swer ein tuch versneidet daz nit petschalt ist, oder auf einen Markte fürt  
ein tuch, daz nit petschalt hat oder in swez gaden man ein tuch vindet, daz nit  
gepetschaft ist der geit etc.“

„Swer ungewalchtes gewant oder unberaitetes gewant von der stat geit, oder  
von der stet trät, oder füret oder swer ez chaufet, der ez von der stat fürt der  
geit der stat 1 tt. jud. tantum“.

„Bei welchem lodzwürger valsche tuch wirt funden der geit dem Richter 1 tt.  
Civ. III. tt. oder ab die Hant, und prenet man daz tuch“,

i) „Ez mugen auch die pfleger selbe an fronboten pfenten und swer in pfant verfaist  
oder verfleet oder wert, der geit dem Richter ein Unrecht“.

## §. XII.

Diese wenigen Auszüge der ersten Polizeygesetze Münchens zeigen uns noch die Morgenröthe der städtischen Gewerbsamkeit, und unsere Erwartung über das fernere Fortschreiten der Kultur wird um so gespannter, als gerade mit dem Schlusse dieser Sammlung die für München so wichtige Epoche der Regierung Kaiser Ludwigs eintritt, welcher bekanntlich für das Aufkommen seiner guten Residenzstadt so väterlich sorgte.

Ich habe schon früher jener landesfürstlichen Begünstigungen erwähnt, die er dem Handel der münchner Bürger im In- und Auslande selbst verlieh, und von andern Regenten für sie erwirkte; hiezu kömmt noch die Freyung des hiesigen Marktes im Jahre 1315 a); die Lofszahlung ihrer Personen und Waaren von jeder Pfandungsobliegenheit für die Landesherrschaft, und die Entbindung eines jeden Bürgers von allem Verbande der Leibeigenschaft, oder

Rrr 2

frem-



fremden Lehenspflichtigkeit im Jahre 1319 b); die Bestätigung der Salzniederlage c); das Pfändungsrecht außer der Stadt d) u. s. w. Die wichtigste Urkunde für den Gegenstand meiner Abhandlung hingegen bleibt jene vom Jahre 1330, worin der Kaiser dem Bürger-Rathe das Recht ertheilt, in allen Handwerksstreitigkeiten allein, und ohne Einwirkung irgend einer andern Stelle zu entscheiden e).

Die Veranlassung hiezu gab die Irrung zwischen den Schu- stern, und Lederern über das vom Herzog Ludwig dem Er- stern ertheilte Privilegium des alleinigen Lederausschnittes, welches der Kaiser nunmehr erläutert, und zugleich, um künftig alle Zwiste der Handwerke zu beseitigen, den wichtigen Beysatz anfügt:

„Wir wellen och, swelich recht, und gewonhait, die Schue-  
ster, und ellie hantwerich ein unfere Stat zu Munichen untz her  
„gehabt habent, fürbas kain kraft haben neur nach unfers gefworn  
„Ratz haizze ze München, und swas krieg zwigfchen, der hantwe-  
„rich darumbe aufftet, swas der selbe Rat danne da mit tut, das  
„sol chraft haben, und dhain unfer amptman, mag, noch sol si da-  
„ran niht irren, und hat damit niht ze schaffen“.

Hiedurch wurde das Recht des Magistrats, in Gewerbsachen Verordnungen zu erlassen, welches er bisher nur mit stillschwei- gender landesfürstlichen Genehmigung ausgeübt zu haben schien, nunmehr vollends, und öffentlich gegründet.

Die erste Folge hievon war die Errichtung einer eigenen vollziehenden Behörde in Polizeysachen (des Bußsamtes); denn bald hernach erschienen die städtischen Bußmeister (Penarii), die aus zwey Magistratspersonen bestanden, und anfangs mit und neben dem



dem Stadtrichter, welcher noch immer einen Theil der Strafe bezog, später aber ganz allein die Oberaufsicht über die Handhabung der Polizeygesetze, und die Bestrafung der Fehlenden zu besorgen hatten.

*Anmerkungen.*

- a) v. Bergmann Nro. LIV.
- b) a. a. O. Nro. LV. LVI. LVII.
- c) a. a. O. Nro. LXXIV. LXXV.
- d) a. a. O. Nro. LVIII.
- e) a. a. O. Nro. CIII.

**§. XIII.**

Es wäre zu wünschen, daß wir die Entwicklung der städtischen Gewerbspolizey, wovon wir den ersten Anfang so umständlich zu erblicken Gelegenheit hatten, auch in dem fernern Gange vollständig zu verfolgen im Stande wären; allein es entdeckt sich hier eine kleine Lücke von dem ersten oder zweyten Jahrzehent des 14<sup>ten</sup> Jahrhunderts bis in die Hälfte desselben, die sich nur durch die Dokumente dieser letztern Epoche zum Theile ergänzen läßt; von diesem Zeitpunkte an sind aber die Quellen desto reichhaltiger, und interessanter, da die Bevölkerung, der Handel und die Kultur während der Regierung Kaiser Ludwigs mit unglaublich schnellen Schritten vorangerückt sind.

Die ältesten Steuer-Rechnungen der Stadt München von den Jahren 1369, 1370, und 1371, welche noch der Vernichtung entgangen sind, zeigen uns den Stand der Gewerbe in einem ganz andern Lichte, als er bisher erschien; wir entdecken hierin schon ungleich mehrere Gewerbe, und alle diese in einer Anzahl, welche  
die



die Befriedigung der städtischen Bedürfnisse weit übersteigt, sohin einen nicht unbedeutenden Aktivhandel vermuthen läßt. So z. B. zählte München in diesen Jahren 103 Schuster, 11 Färber, 10 Goldschmiede, 26 Lederer, und Irrcher, 24 Kirschner, 16 Messerschmiede, 43 verschiedene Schmiede, 20 Schäfler, 7 Sporer, 13 Sattler, 12 Taschner, 67 Wollen- und Leinweber *a)*, 23 Wolenschlager, 4 Zinngießser u. d. gl. deren Zahl noch bedeutend gröfser angenommen werden darf, da wenigst ein Drittheil der steuerbaren Bürger ohne Bezeichnung ihres Gewerbes blofs mit ihren Namen in den genannten Rechnungen vorgetragen sind, die, wie die Vergleichung der folgenden Jahre zeigt, und schon die Summe der Besteuerung vermuthen läßt, weder in die Klasse der Bürgergeschlechter oder Großhändler, noch unter die Tagelöhner, sondern unmittelbar in die Klasse der gewerbtreibenden Bürger gehörten *b)*.

Diese Vermehrung, und Verfeinerung der Gewerbe erforderte auch eine gröfsere Aufsicht, und mehrere Gesetze, um sowohl bey den Einzelnen unter sich, als in Berührung mit dem Ganzen zweckmäfsige Ordnung zu erhalten. Da aber die zu dem vorliegenden Zwecke erlassenen Verfügungen des Magistrates, so wie sie als Folge des Bedürfnisses und der Umstände von Zeit zu Zeit den Handwerken gegeben wurden, nicht mehr einzeln aufgezeichnet sich vorfinden, sondern erst später wieder in ein förmliches Polizeygesetzbuch übertragen wurden, so muß ich auch unmittelbar auf die zweyte Sammlung solcher Verordnungen übergehen, welche nach allen Anzeigen in der zweyten Hälfte des 14<sup>ten</sup> Jahrhunderts entstand, und bis zur Hälfte des 15<sup>ten</sup> fortgeführt wurde, sohin alle frühern damals noch geltenden Gesetze, und alle in diesem Zeitraume erschienenen Abänderungen, und Zusätze enthält *c)*.



*Anmerkungen.*

- a) Ich habe unter die Wollen, und Leinenweber auch die Zunft der Zauer gerechnet, weil ich sie für einen Ausbruch der Tuch- und Lodenweber halte, ob ich gleich ihr eigenthümliches Gewerbe noch nicht zu erforschen vermochte; hierzu bestimmte mich aber das Gesetz, daß der Walker jedesmal nur zwey „Zauer gewant“ bey dem neuen Gewande zu walken befugt sey.
- b) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, einen Ueberblick des damaligen Gewerbestandes der Stadt München zu erhalten, und ich habe es daher für dienlich erachtet, selben, in so weit er sich aus genannten Steuer-Rechnungen von den Jahren 1569, 1570, und 1571 mit Bestimmtheit ausziehen liefs, in nachstehender Tabelle vorzulegen.

| <i>N a m e n<br/>d e r<br/>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l<br/>d e r<br/>M e i s t e r.</i> | <i>N a m e n<br/>d e r<br/>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l<br/>d e r<br/>M e i s t e r.</i> |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Aufleger (Truhelader)                         | 14                                          | Helmschmiede . . .                            | 2                                           |
| Amer (Wein-Eimmerer)                          | 5                                           | Hutmacher . . .                               | 5                                           |
| Bader . . . . .                               | 16                                          | Irrcher und Lederer . . .                     | 26                                          |
| Bäcker . . . . .                              | 45                                          | Kalkbrenner . . .                             | 1                                           |
| Bothen . . . . .                              | 5                                           | Kirschner . . . . .                           | 24                                          |
| Bräumeister . . . . .                         | 3                                           | Klingenschmiede . . .                         | 5                                           |
| Calceatores (Schuster)                        | 103                                         | Köche . . . . .                               | 2                                           |
| Carnifices (Metzger) . . .                    | 50                                          | Kistler . . . . .                             | 12                                          |
| Carpentarii (Zimmerleute)                     | 37                                          | Kramer . . . . .                              | 12                                          |
| Decker . . . . .                              | 4                                           | Kupferschmiede . . .                          | 5                                           |
| Färber . . . . .                              | 11                                          | Lebzelter . . . . .                           | 1                                           |
| Fischer . . . . .                             | 21                                          | Maler (Ull, und Martein)                      | 2                                           |
| Flößer . . . . .                              | 17                                          | Maurer . . . . .                              | 18                                          |
| Fragner . . . . .                             | 22                                          | Meserer . . . . .                             | 16                                          |
| Glaser . . . . .                              | 4                                           | Müller . . . . .                              | 13                                          |
| Goldschmiede . . . . .                        | 10                                          | Mercatores . . . . .                          | 60                                          |
| Glockengießser . . . . .                      | 1                                           | Nadler . . . . .                              | 1                                           |
| Gürtler . . . . .                             | 1                                           | Obser . . . . .                               | 5                                           |
| Hafner . . . . .                              | 2                                           | Petrer . . . . .                              | 3                                           |
| Handschuher . . . . .                         | 9                                           | Platner . . . . .                             | 5                                           |
|                                               |                                             | Riemer . . . . .                              | 3                                           |

Na-



| <i>N a m e n</i><br><i>der</i><br><i>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l</i><br><i>der</i><br><i>Meister.</i> | <i>N a m e n</i><br><i>der</i><br><i>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l</i><br><i>der</i><br><i>Meister.</i> |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Ringler . . . . .                                       | 3                                               | Sensenschmiede . . . . .                                | 4                                               |
| Rothschmiede . . . . .                                  | 4                                               | Sibler . . . . .                                        | 2                                               |
| Salzstöfslers . . . . .                                 | 3                                               | Taschner . . . . .                                      | 12                                              |
| Seiler . . . . .                                        | 2                                               | Tuchscherer . . . . .                                   | 2                                               |
| Schneider . . . . .                                     | 55                                              | Wollen - und Leinen-<br>Weber . . . . .                 | 59                                              |
| Schmiede . . . . .                                      | 43                                              | Wollenschlager . . . . .                                | 23                                              |
| Schäfler . . . . .                                      | 20                                              | Wagner . . . . .                                        | 22                                              |
| Sporer . . . . .                                        | 7                                               | Fuhrleute . . . . .                                     | 14                                              |
| Schwertfurber . . . . .                                 | 6                                               | Zawer . . . . .                                         | 8                                               |
| Schlofser . . . . .                                     | 2                                               | Zinngießser . . . . .                                   | 4                                               |
| Satler . . . . .                                        | 13                                              |                                                         |                                                 |

c) Aus allen diesen Sammlungen wird nicht allein durch die Schriftart, sondern auch durch den Umstand erwiesen, daß sie bereits neue Zusätze von 1390 und 1391 enthält, und folglich nicht jünger seyn kann; dagegen kömmt in einer Stelle der Ausdruck vor: „wann der Herzog hier ist“ welches die Allein-Regierung eines Herzoges anzeigt, und diese hatte nur vom Jahre 1351, wo Ludwig der Brandenburger Oberhäiarn erhielt, bis zum Tode Herzogs Stephan mit der Haften 1375 statt.

#### §. XIV.

Bevor ich die Erörterung dieser zweyten Sammlung, in so weit sie die einzelnen Handwerke betrifft, unternehme, muß ich jene allgemeine Verfügungen vorausschicken, welche der Magistrat schon bey Aufnahme seiner Bürger zu Sicherung des gemeinschaftlichen Wohles, und zum Besten jedes Einzelnen zu treffen für nöthig erachtet hat.

Anfangs, wo es bloß darauf ankam, Volk für die neue Stadt zu erhalten, mochte man zwar sowohl in der Auswahl der einzelnen Personen, als des Vermögens derselben minder strenge gewesen



sen seyn, und die einzige Rücksicht, die hier eintrat, war nur, bleibende Bürger wenigst für einige Jahre zu erhalten; daher die Aufnahmstaxe nur in 1 tt. Pf. bestand, und, wie aus der Stadtkammer Rechnung von 1318 hervorgeht, das zur Aufnahme hinreichend erkannte Steuer-Kapital nur auf 10 tt. Pf. bestimmt, jedesmal aber eigene ansässige Bürgen „super Mansionem ad quinque annos“ gefordert, und auf den frühern Abzug oder eine Geldstrafe, oder die Nachzahlung der noch abgängigen Jahressteuern (der erste Anfang des spätern Nachsteuer-Rechtes) schon im voraus zur Bedingniss gesetzt wurde a).

In der Hälfte des 14<sup>ten</sup>, und vorzüglich mit dem Eintritte des 15<sup>ten</sup> Jahrhunderts unterlag die Aufnahme des Bürgers schon einer strengern Prüfung; er mußte ein Vermögen von wenigst 50 tt. Pf. versteuern, sich durch Zeugnisse seiner vorigen Obrigkeit über seinen Leumuth ausweisen, und bey allen Gewerben, wo Geschicklichkeit, und frühere Kenntnisse erforderlich sind, durch Verfertigung eigener Probestücke dathun, daß er im Stande sey, sich zu nähren, und gute brauchbare Erzeugnisse zu liefern b). Die ehemalige Verpflichtung „pro Mansionem ad quinque annos“ hörte damals, da das schnelle Auswandern nicht mehr zu befürchten war, bereits auf, und wurde in eine ungleich weisere Bedingniss umgewandelt, nach welcher der neu angehende Bürger zwey ältere angesessene Einwohner als Bürgen zu stellen hatte, die eine besondere schriftliche Verpflichtungs-Urkunde ausstellten, daß ersterer in einem Zeitraume von 7 Jahren dem Stadtallmosen nicht zu Last fallen werde c). Hiedurch wurde die wohlthätige Folge herbeygeführt, daß der junge nun selbstständige Bürger durch die Aufsicht solcher uneigentlichen Vormünder, die er sich selbst setzte, immer in Thätigkeit erhalten, und die Gemeinde von leichtsinnigen Fallimenten gesichert wurde;

S s s

denn



denn man konnte mit Grunde annehmen, daß eine Familie, die sich 7 Jahre arbeitsam zu ernähren vermochte, es bey herannahendem reiferen Alter um so mehr im Stande seyn werde, und daß sie, wenn erst nach dieser Zeit mißliche Umstände eintreten, das Allmosen, und die Unterstützung der Gemeinde auch sicher verdiene.

Eine weitere allgemeine Verfügung, die der Magistrat um diese Zeit hinsichtlich der Gewerbe treibenden Einwohner erließ, bestand darin, daß jeder, welcher sich in und von der Gemeinde nähren wollte, auch Mitglied der Gemeinde sey, und zu ihren allgemeinen Lasten gleichheitlich beytrage, „daß er“ wie der Ausdruck sagt, „mit steure, und mit wachte“, daß er sich verheurathe, eigenen Heerd, und bey gewissen Gewerben auch eigenes Haus besitze *d*). Die Veranlassung, und Absicht dieser weisen Verordnung spricht sich von selbst aus.

Die übrigen Anstalten, welche zum Behufe und Vervollkommenung der wichtigen Gewerbe, so wie zur bessern Aufsicht und Erhaltung der Polizey errichtet wurden, werde ich später im Zusammenhange vorlegen, und will nunmehr zur Vorlage der zweyten Gesetze-Sammlung selbst übergehen.

#### *A n m e r k u n g e n .*

- a) In der schon oft erwähnten Sammlung der ersten Polizeygesetze kömmt auch die Verordnung vor:

„Swer purchrecht hie empfäht der geit an di statt 1 tt. Pf. und dem richter sein recht, und fwer hinaus vert der geit der statt 2 tt. Pf.“

Die Stadtkammer-Rechnungen von 1318 etc. enthalten bey den Bürgeraufnahmen durchgehends die Formel:

„N. N. dedit 1 tt. dn. pro jure civili et debet steurare singulis annis de X. tt. »dn. pro Mansione ad quinque annos fideijussores sunt N. N. oder pignora sufficientia data sunt“.

Dafs



Dafs aber die Strafe der Auswanderung nicht durchgehends in 2 tt. Pf. bestand, wie obige Verordnung auszusprechen scheint, sondern sich nach der Gröfse des steuerbaren Vermögens, oder andern Verhältnissen richtet, zeigen mehrere Stellen der Rechnungen, wovon ich nur folgende von 1318 ausheben will:

„Item frid. Guntersperger et dna gertrudis focrus ejus dederunt (pro jure civili) 11 tt. dn. etc. talibus conditionibus et pactis addictis quod singulis annis ipsis in civitate manentibus de sexaginta libris Dn. mon. debent steura: dare exactiones, et si insuper infra quinque annos continuo succedentes exierint XXX tt. dn. mon. civitati dare tenentur pro Emenda: fidejussores Dominus Wihpolt filser etc.“

Diese Auswanderungsstrafe gründete später das ehemalige Nachsteuer-Recht, indem man von den Bürgern die Zahlung der Steuern von allen den Jahren forderte, zu welchen sich der Ausgewanderte bey seinem Eintritte in die Gemeinde verpflichtet hatte, wie die Steuer-Rechnungen am Ende des XIV. Jahrhunderts zeigen; z. B. „N. N. der ist aus der stat gevaren, und er sol 4 Jahr hinder sich steuern dafür hat versprochen N. N. et dedit“ (den Betrag der Steuer)..

- b) In allen Artikeln, welche den Handwerken im Anfange des XV. Jahrhunderts ertheilt wurden, ist schon im Eingange verordnet: „Ez sol auch chain fremder (dieses Gewerbes) hie arbeiten er bring dann einen brief von der stat, margt oder dorf, davon er ist, daz er ein frummer wolbeleumbter Man sey, und hab der stat genug getan, und das purkreht geben etc.“

Ferners: „Es sol auch ayn jeder der ein“ (Meister des Handwerks) „seyen wil vor ee er eintritt ayn musterstuk machen und daz für die gefworen pringen und befehen lassen, ob er daz hantwerk kün oder nit „oder“ wan furbas ainer Maister werden wil der sol vor seine Maisterstück beweren ee und er heurait damit einem piderman sein kind nit verlegt werde, und damit auch kayner maister werd man wifs dann das er arbaiten kün und daz arm und reich mit Im versorgt sein mit seiner arbeit, welcher aber des nit tät und darüber hayraitet, der sol nit arbaiten und sol auch weder des hantwerchs noch maisters Recht nit haben“.

- c) Dergleichen Reverse finden sich noch von dem Ende des XVII. Jahrhunderts vor.

- d) „Die gefwornen habent gesetzt, dafs nu fürbas chainer das hantwerch hie arbaiten sol, er sey dann burger, und hab aigen rauch und haws oder ein gedingte werchstatt und hab ein elich weib, oder er sey ein witiber oder ein witib“.

„Ez sol Niemand Meister seyn nur der mit der gemain stewert und wacht“.



## §. XV.

Die erwähnte zweyte Sammlung der Handwerksgesetze ist, wie ich schon erinnerte, in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zusammen getragen, und bereits nach den verschiedenen einzelnen Handwerken abgetheilt, ohne daß man jedoch hieraus die Schlußfolge ziehen darf, daß ein jedes derselben schon damals eine für sich bestehende Zunft gebildet habe *a*). Da sie zum Theile die nämlichen Verordnungen enthält, die ich schon bey der ersten Sammlung bemerkte, und da mehrere hievon schon in des Herrn geistl. Raths Westenrieders Beyträgen VI<sup>ten</sup> Band von Seite 141 bis 165 abgedruckt sind, und es auch der Umfang dieser Abhandlung nicht erlaubt, alle vorkommenden Gesetze umständlich vorzulegen, so werde ich auch hier nur die vorzüglichern bemerken, insoferne sie die frühern Gesetze modificiren, oder ganz neue Mafsregeln darstellen.

Die in gedachten Beyträgen bereits abgedruckten Verordnungen beschränken sich bloß auf die Gewerbe der Bräuer, Ziegelmeister, Bäcker, Metzger, Weinschenken, Maler, Zauer, Schneider, und Müller, die ich also hier ganz umgehen kann, so wie ich auch jener Gewerbe nicht erwähnen werde, welche nicht in die Klasse der eigentlichen Handwerke gehören, sondern mehr als städtische Dienste, oder als freye Handelsunternehmungen anzusehen sind, z. B. der Wein-Emerer, der Kornmesser, Bleicher, Salzsender *b*). Ueberhaupts werde ich nur durch einen kurzen Ueberblick zu zeigen mich bemühen, wie mit der größern Bevölkerung der Stadt, und mit der größern Ausbildung der Gewerbe auch die größere Sorgfalt, und Nachhilfe der Magistratur sich verband, um den erhabenen Zweck — die Sicherung des allgemeinen Wohlstandes — möglichst zu erreichen.

Die



Die meiste Aufmerksamkeit der Polizey nahmen immer die unmittelbaren Nahrungsgewerbe in Anspruch, und man erkennt die Mühe nicht, welche dieselbe anwendete, um durch Bestimmung der Taxen, durch Konkurrenz der fremden Produzenten, verhältnißmäßige und geregelte Anstellung der Zwischenhändler u. d. gl. die angemessene Wohlfeile der Lebensmittel herbeizuführen, den Bedarf zu sichern, und zugleich dem Wucher, und dem Mangel zu begegnen. Die Beweise hievon liegen in den schon abgedruckten Verordnungen für die Bräuer, Metzger, Bäcker, Weinschenker vor, neben welchen auch noch die bedingte Einschränkung des ehemals freyen Weinschenk-Rechtes, und einige Sätze für die Käufel, Fragner und Obser besonders bemerkt zu werden verdienen. Ersteres war nach der §. 10. gemachten Erinnerung jedem Bürger freygegeben; da jedoch die Erfahrung lehrte, daß mancher Handwerksmann seine Arbeit und sein Kapital der erlernten Kunst entzog, und diese bequeme Nahrungsart wählte, ohne hinreichende Kenntnisse und Vermögen zu besitzen, wodurch er seinem Verderben entgegen gieng, so veranlaßte dieses den Magistrat im Jahre 1425, zu bestimmen, daß jeder Bürger, welcher in Zukunft den Weinschank unternehmen wollte, ein steuerbares Vermögen von wenigst 100 tt. Pf. besitzen, und sein bisheriges Gewerbe ein Jahr lang ruhen lassen müsse. Erst nach diesem Zeitraume wurde seine bestimmte Erklärung abgefordert, ob er den Weinschank fortführen, oder zu seinem frühern Gewerbe einzutreten gedenke. Der Weinhandel im Großen war aber auch dem Gewerbsmann neben seinem Gewerbe zu führen erlaubt c).

Die Käufel, Fragner und Obser dienten dazu, um den Einwohnern die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu jeder Zeit, auch außer den Wochenmärkten, an welchen der Produzent sie zu Markt



Markt brachte, zu liefern, und sie waren für die Bequemlichkeit des Publikums eine sehr nützliche, und nöthige Gewerbs-Klasse, welche aber, da sie bloß für den Bedarf der Stadtbewohner bestimmt war, durch strenge Verordnung eingeschränkt werden mußte, damit nicht durch Ausschreitung aus den Gränzen ihrer Befugnisse gerade der entgegengesetzte Zweck, erkünstelter Mangel nämlich und Theuerung herbeigeführt wurde; daher das Verboth, die ihnen zum Handel bewilligten Artikel selbst von den Produzenten in der Stadt und auf den Straßsen aufzukaufen, oder das Erkaufte, wenn es einmal zur Stadt gebracht war, wieder aus selber zu verführen; nur jene Artikel, welche vom Auslande kamen, durften sie auch auf hiesigem Markte von den Gästen an sich bringen, wenn letztere sie nicht selbst dem Publikum feil biethen wollten, wozu sie vierzehn Tage lang berechtigt waren *d*).

#### *A n m e r k u n g e n .*

- a) Die hierin aufgeführten Handwerke sind nach der im Register vorgetragener Ordnung folgende:
- 1 Bäcker, 2 Fleischer, 3 Weinschenken, 4 Amer, 5 Salzsender, 6 Kornmesser, 7 Käufel, 8 Fragner, 9 Zimmerleute, Maurer, Decker, 10 Schindeldecker, 11 Fischer, 12 Wagenleute, 13 Zinngießser, 14 Flosser, 15 Müller, 16 Kirschner, 17 Weber und Tuchmacher, 18 Kramer, 19 Schuster und Lederer, 20 Goldschmid, 21 Sattler, 22 Bleicher, 23 Kistler, 24 Münzer, 25 Bräuer, 26 Zauer, 27 Tuchscherer, 28 Seidennater, 29 Salzstösl, 30 Messerer, 31 Schneider, 32 Hufschmid, Sensenschmid, Salwurchen, Platner und Klingenschmid, 33 Seiler, 34 Leinweber, 35 Schäfler, 36 Baader, 37 Wagner, 38 Huter, 39 Ringler, 40 Würfler, 41 Köche, 42 Handschuher, 43 Ziegelmeister, 44 Maler, 45 Beutler und Gürtler, 46 Schlosser und Sporer.
- b) Der eigentliche Salzhandel im Großen war jedem angesessenen Bürger erlaubt, doch durch gewisse Gesetze bestimmt, die in die Geschichte des Salzhandels gehören; nur der kleinweise Verkauf für das tägliche Bedürfnis der Einwohner war einem eigenen Gewerbe (den Salzstöslern) eingeräumt.



- c) Item Es ist auch der stat gewöhnheit und zu ainem satz erfunden welcher hie zu München fürbaz schenken will der soll hundert pfund verstewren hat er mer so sol er auch mer verstewern. Er sol auch ee und er mit dem schenken anset die Stewer der stat vergewissen und der stat darumb genug tun.

»Nu leitgebn sucht man gern, Nu ist manigk Man hie in der stat verdorben von weinschenkens der sich darauf nicht verwelst hat und hiet er sein Hantwerk angehabt, und das tryben der wer wol unverdorben bliben. Darumb sind die Burger zu Rat worden das kayn hantwerksman schenken sol Er las dann sein hantwerk ain ganzes Jar ligen von dem tag und er offen zapfen gewint mit welcherlei trinken das sey pei der pufs die darüber gesetzt ist, und wen das Jar auskumt so hat er freyen und ain guten willen in welches hantwerk er sich haben will. pringt aber ain hantwerksman Wein her den verkauft er wol samt kaufes.«

- d) Die in der ältern Polizei-Ordnung vorkommende Gesetze (§. IX Anmerk. e) werden hier noch mehr erweitert, und näher bestimmt. Z. B.:

»Man sol alle Eretag ein Vändlein auf dem margt aufstozzen und sol steken bis an die mitwoche zenonzeit und dieweil daz selb Vändlein hie vor ist, so sol nyemand, er sey Fragner oder Chäuffl dheinerlai getraib chauffen, daz er wieder verchauffen will.«

(Hier muß auch ein Druckfehler, welcher in der angeführten Stelle §. IX. Seite 19 aus Versen stehen blieb, verbessert werden, es soll nämlich Zeile 7 statt Getraid: heißen „Getraib“ (Handelsartikel)

»Item was deichsel her gen der Stat kert daz man her z. Margt fürn wölt das sol kain Fragner noch Obser ausserhalb noch nyndert chauffen.«

## §. XVI.

Die erste Sammlung der Polizeygesetze zeigt uns zwar das Daseyn mehrerer Gewerbe; allein aufer den einzelnen, welche oben besonders ausgehoben wurden, hat sich die polizeiliche Einwirkung hinsichtlich der übrigen nur auf allgemeine Verfügungen beschränkt: in dieser spätern Epoche hingegen, wovon gegenwärtig die Rede ist, erscheint der ganze Gewerbszustand, und mit ihm auch die Gewerbspolizey in einem weit ausgedehntern Umfange.

Der



Der erste und einzige Zweck, der den Magistrat bey allen seinen Unternehmungen leitete, konnte auch hier kein anderer seyn, als Vermehrung und Befestigung der innern Kraft seiner Gemeinde. Die Kultur des eingeengten städtischen Bodens war nicht vermögend, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht darzubieten, sondern sie lagen in dem Kunst- und Gewerbs-Fleisse seiner Bewohner, welcher durch die engen Gränzen der städtischen Gerichtsbarkeit nicht beschränkt werden mochte. Diesen auf alle mögliche Art zu erheben, war daher das Ziel, nach welcher die polizeyliche Gesetzgebung unmittelbar hinwirken mußte.

In der benannten Periode (in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts) hatte die Gewerbsindustrie der benachbarten Reichsstädte durch die Vortheile ihrer Selbstständigkeit, und ihre ausgebreiteten Handels-Verbindungen einen beinahe unerreichbaren Vorsprung gewonnen. Die Ansiedlung in selben both dem geschickten Künstler die glänzendste Aussicht dar, welche ihm kleinere Munizipalstädte nicht zu geben vermochten. Die Fabrikate einzelner Orte, welche überhaupts noch nicht von der launigten Mode des Tages abhiengen, sondern oft als Familienstücke von Generation zu Generation übergiengen, hatten bereits einen entschiedenen Werth in ganz Teutschland, und drückten schon durch dieses Vorurtheil die Konkurrenz aller übrigen zurück. Die Eifersucht der Städte wachte sorgfältig für die Bewahrung des Geheimnisses der Fabrikation, in dessen Besitz sie sich befanden, und man kannte eine offene und allgemeine Verbreitung der Gewerbs-Kenntnisse und Vortheile noch nicht.

In so einer Lage war es also schwer, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und nur eine längere Erfahrung konnte die Mittel und Wege



Wege hiezu vorzeichnen: das erste war die Gründung des öffentlichen Kredits der einheimischen Fabrikate, und da dieser bloß dadurch erzwengt werden konnte, daß der Käufer selbst durch obrigkeitliche Anstalten vor Betrug und Unkunde des Arbeiters gesichert würde, so mußte auch der größte Theil der in dieser Sammlung vorkommenden Handwerks-Verordnungen sich vorzüglich mit solchen beschäftigen; doch wird man ihre Zweckmäßigkeit erst dann mit Grunde zu beurtheilen im Stande seyn, wenn man auch auf die angeführten Zeitverhältnisse Rücksicht nimmt.

So war es eine wesentliche Erforderniß, daß die Polizey selbst in die innere Manipulation des Handwerkers eindringen, und ihm sogar Regeln für die Bearbeitung seiner Waare vorzeichnen mußte; dieses war zum Theile schon früher bey einigen Gewerben ersichtlich, in der gegenwärtigen Sammlung erhalten aber außer dieser auch beinahe alle übrigen Handwerke besondere Vorschriften hierüber, wie z. B. die Lederer *a)*, die Schuhmacher, die Schäfler, die Seidennäher, die Zinngießer *b)*, die Goldschmiede *c)* u. d. gl.

Eine fernere unerläßliche Erforderniß war die Beschau der Fabrikaten, sowohl während ihrer Bearbeitung, als nach der Vollendung, dann die Bezeichnung derselben mit dem Zeichen des Meisters, und mit dem Stempel der Stadt, wonach sie erst zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden konnten. Zu dieser Beschau, welche zu selbiger Zeit auf alle Handwerke ausgedehnt wurde, waren nicht allein die Pfleger derselben verordnet, sondern neben diesen für die vorzüglichern Artikel des Aktiv-Handels oder des zur Verarbeitung erforderlichen Materials noch eigene Besichtiger angeordnet, und hiezu besonders beeidiget *d)*.



Hierher gehört ferner die Bestimmung des Arbeitslohnes, wodurch, wie ich schon oben zeigte, nicht bloß den willkürlichen Ueberschreitungen begegnet, sondern auch durch das beygefügte Verboth der Minderung der Anlaß zur schlechten Verarbeitung beseitiget werden wollte.

Endlich gehört hierher die Festsetzung der Lernjahre, und die Einschränkung der Zahl der Lernknechte, um durch ersteres vollständig ausgebildete Arbeiter zu erhalten, durch letzteres aber dem Meister die Gelegenheit zu benehmen, daß er sein Gewerbe nicht bloß mit unkündigen Lernknechten betreibe, und seine Kunden mit schlechten und unbrauchbaren Arbeiten gefährde e). Der allgemeinen Verfügung über die Anordnung der Meisterstücke bey den Bürgeraufnahmen, wodurch das Eindringen gewerbsunkundiger Meister verhindert wurde, ist schon oben Erwähnung geschehen; nur glaube ich noch zwey besondere Verordnungen bemerken zu müssen, weil sie die Sorge des Magistrats für die Brauchbarkeit ihrer gewerbetreibenden Bürger, und für die Entfernung jeder schlechten und nachlässigen Bedienung vorzüglich bezeichnen. In ersterer wird es den Flossleuten zur Pflicht gemacht, die ihnen anvertraute Güter selbst bis an den Ort ihrer Bestimmung zu führen, und nicht auf dem Wege an andere zu übergeben; zugleich aber jedem neuangehenden Flosser untersagt, das erste Jahr seiner Reise Personen auf seinem Flosse zu führen, bis er nicht nach Vollendung desselben von dem Handwerke „als ein bestätter Ferg, mit dem man versorgt sey“ erkannt wurde f). Durch die zweyte Verordnung aber wird den Meistern der Maurer, Zimmerleute und Decker, deren Unkunde schon in den ersten Gesetzen mit empfindlichen Strafen belegt war, aufgetragen, bey dem Baue selbst ihr Tagwerk mitzuarbeiten, und kein neues Werk zu übernehmen,  
und



und anzutreten, bis nicht das früher übernommene vollendet wäre g).

#### *Anmerkungen.*

- a) Die Sorge für die gute Fabrikation des Leders war nicht bloß ein Gegenstand der städtischen Lokal-Polizey, sondern veranlaßte sogar eine allgemeine landesherrliche Verordnung des Herzog Johann (Act. München an dem Sunwendtabend 1394) worin derselbe in Anbetracht des großen Nachtheils, welchen die schlechte Bearbeitung des Leders auf dem platten Lande verursachte, anbefiehlt, daß in Zukunft das Leder nur in Städten und Märkten gewirkt, und auch nur in solchen nach vorgenommener Beschau verkauft werden dürfe, daß die Lernzeit auf fünf Jahre bestimmt, und die gemeinschaftliche Betreibung des Leders, und Schuhmacher-Gewerbes auf immer untersagt seyn solle.
- b) Den Zinngießern wurde vorgeschrieben, ihre Arbeiten „nach dem aindlesten“, zu stellen, das ist, zehn Theile Zinn, und nur einen Theil Bley zu nehmen, jenen Käufern aber, welche gar keinen Zusatz wünschen, die Waaren auch ganz aus Zinn zu verfertigen.
- c) Den Goldschmieden war bei den größern Arbeiten als Gürteln, Ketten und gelötheten Werken von dem Mark nur ein Abgang von 1 1/2 Loth, bey Hammerwerken, als Köpfen, Kelchen, Becken, Schalen, Kanneln, Flaschen etc. nur 1 Loth, bey dem weißen Lansilber, und „gestempften“ ungelötheten Arbeiten 1/2 Loth, und bey goldenen Lansilber gar kein Abgang gestattet: das gemeine Werkgold sollte nicht weniger als 18 Karate enthalten, und die guten Goldgulden ganz in dem Gehalte, wie sie sind, verarbeitet werden. u. s. w.
- d) Die Besichtigung der Arbeiter, welche den Handwerkspflögern oder Führern bey allen Gewerben ohne Unterschied übertragen war, so wie die Bezeichnung der Waaren unterlag bey einigen derselben einer besondern Strenge, und liefert den Beweifs, wie sehr dem Magistrate an dem Kredite dieser Fabrikate gelegen war. Hierunter zeichneten sich nebst den schon bemerkten Wollen- und Leinen-Waaren vorzüglich die Sensen und Sichel, die Messer, die Handschuhe, die Gold-Silber- und Zinn-Arbeiten vor den übrigen aus. Alle Fabrikate, welche nicht nach den gegebenen Vorschriften brauchbar und gut verfertiget waren, wurden ganz zerstört; die minder schlechten aber durch besondere Zeichen merklich gemacht. Das älteste Eidbuch der Stadt, welches in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zusammengetragen wurde, liefert nebst den Eidesformeln für die Viktualien-Beschau noch folgende besondere Eide für die Besichtiger der



Waaren als : 1. der Sicheln, 2. der Sensen, 3. der gefärbten Tücher, 4. der Loden, 5. der grauen Tücher, 6. des Gold und Silbers, 7. des Zinns, 8. des Parchents, 9. der Handschuhe und Hosen, 10. der Ziegel, 11. der Bretter; 12. hiezu kam später noch die Eidesformeln für die Beschauer der Färberey, 13. des Leders, 14. der gefärbten Leinwath, 15. des schmalen Parchents, 16. der Wolle, 17. des Trippsamets etc.

- e) Zum Beweise, daß bey den genannten Verordnungen nur die angegebenen Motive zum Grunde lagen, will ich nur ein paar Artikel hierüber befügen.

„Item ain Rat hat den Lodern derlaubt das sie ir lernknecht nicht mynder dan auf drew Jar aufs mynst dingen sulen wann welicher mynder dan drew jar ain lernknecht ist, versteht maniglich wol das der dennoch das hantwerk nicht wol gelernt hat.“

„Item ain Rat hat Slossern und Sporern derlaubt das kain maister des hantwerchs nit mer lernknecht haben sol dan aynen der wonten, das desterpafs gearbait werd und mag ainem lonknecht wol dazu habn welicher auch kain lernknecht habn will, der mag wol zween lonknecht habn damit die Maister mit lernknechten nit arbeiten damit jederman desterpafs gearbait werd.“

- f) „Item welicher Flossman ayn lon aufnymt es sey lewt oder gut das sol er mit seins selbs leib füren an die end und zu den Steten do es hingehört. Es sey gen Passaw oder gen wyen das ist ayn hantwerch ganz aynig worden. Und er sol es underwegen oder sunst nymant übergeben an enhaft not. Es wär dan das es geschen mit willen ains Herrn dem das gut zugehört und das ist für hand genomen lawter von ains gemainen Ratzs wegen.“

„Item welicher flossman anstet und ain Ferg werden will der sol das erst jar weder Im noch aym maister nit leut füren damit jemand schadhaft oder seint halben verwarlost werde. Aber sein oder seins Maisters gut mag er wol füren. Wan aber das jar aws ist. Mügent dan die Vierer und ain hantwerch der kennen das man mit Im versorgt ist, und das er ein bestätter Ferg ist. So lät man jn faren. Sieht man aber das nit. So laest man jn dennoch nit farn als lang pifs das man wol erkennen mag das man mit jm versorgt ist.“

- g) Schon in der ältern Gesetze Samlung ist folgende Verordnung wegen den Werkleuten enthalten:

„Darzu wellent si. daz chein werchman noch pub auf die mietstat ge, wan der sein tagwerch gewürchen möge, und beleibet er da untz non, oder den tach Verget oder verstet. man sleht im ab haut und har und swer sein tachwerch nicht



»nicht wüchset der sol von der stat, und swer in sleht, der geit darumb chein  
»buzze.“

In der spätern Samlung wird noch weiters verfügt:

»Es sol auch fürbas kain maister under den maurern und zimberlewten werden  
»der werd dann bestät vor ainem Rat.“

»Ez sol auch ein jeglicher maister und werchman, er sey zimerman, maurer,  
»oder deckher sein tagwerch arbeiten mit der hant, oder man ist im Chains lon:  
»schuldik.“

»Ez sol dhein werchman weder zimerman, maurer, oder dekher, noch ander  
»werchleut dhein fürgeding besten dan ains, und nympt er sich mer an, ee dann  
»er daz selb vollbringt, so geit er von jeglichem fürgeding, alz oft er etz tut  
»zur buzze etc.“

»Ez sol auch nyemant an die mietstat gen, newr der ein tagwerch gewirchen  
»mag bey der vorgeanten buzze.“

Der Taglohn in dem vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestand für den Meister bey den Zimmerleuten, Maurern und Deckern in 12 Pfen. einem Stück Brod des Morgens, eben so zu Mittag Fleisch oder Käse und Greissnich (Bier) dann in 2 Trinkpfeningen für die Woche; von St. Gallen bis Georgen Tag aber nur in 8 Pfen. täglich, und 1. Trinkpfenig für die Woche. — Der Gesellen Lohn war nach dem Gutbefinden der Meister geringer.

„Und wer nicht maister ist, dem sol an dem lon abgen nach der maister Rat.“

## §. XVII.

Ein zweites nicht minder wesentliches Mittel lag in der Sorge für die Vermehrung der arbeitenden Bürger, und für die Sicherung ihres Erwerbes. Die Ueberzeugung, daß der Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft um so größer sey, je größer die Menge der arbeitenden Mitglieder ist, und daß selbst ihre Zahl die Sicherheit gegen äußere Gefahr befestige, machte jede Vermehrung derselben wünschenswerth; allein es konnte aus eben diesem Grunde nicht gleichgültig seyn, ob diese Vermehrung der Arbeiter in selbst-



selbstständigen, und bleibenden Bürger-Familien, oder in einzelnen unstätten Individuen bestehe, die weder mittel - noch unmittelbar die Lasten der Gemeinde mitzutragen bereit wären. Es konnte nicht gleichgültig seyn, ob die Vertheilung der Arbeit, und der hiemit verbundenen Früchte des Fleisses in einem gerechten, und gleichheitlichen Ebenmaasse befördert, oder ob einzelnen Wenigen zum ausschliessenden Gewinn Anlaß gegeben werde, sondern es war vielmehr nothwendig, daß selbst der Wirkungskreis der Industrie in gewisse Schranken eingeengt werden mußte.

Unmittelbare Folgen hievon waren die Bestimmungen über die Zahl der Gehilfen, die Theilung der Gewerbe, und die so nach nothwendige Ausscheidung der jedem einzelnen Handwerke gebührenden Arbeiten.

Das Gesetz über die Zahl der Gehilfen, welches die Meister anfangs auf einen Lohn - und einen Lern - oder zwei Lohnknechte einschränkte, gründet sich nach dem eigenen Ausspruche auf eine möglichst gleiche Vertheilung des Erwerbs a), war aber keineswegs so strenge, daß es die individuelle Betriebsamkeit ganz in Fesseln geschlagen b), oder daß nicht bei ausgebreitetern Gewerben c), bei besondern Anlässen, oder bei deren vorangerücktem Kunstfleisse zweckmäßige Ausnahmen statt gehabt hätten. d)

Noch wichtiger aber war die Theilung der Gewerbe, weil sie nicht allein auf die Vermehrung der arbeitenden Klasse, sondern auch auf die Vervollkommnung der Fabrikate den wesentlichsten Einfluß hatte. Der Handwerker, welcher bisher so vielerlei, und oft so verschiedene Arbeiten zu besorgen hatte, und daher keinem einzelnen Geschäfte eine volle Aufmerksamkeit widmen konnte, wurde nun auf wenig einfache Verrichtungen zurückgeführt. und, da diese zugleich



gleich die einzige Beschäftigung seines Lebens künftig ausmachen sollten, seine Fertigkeit in selben ungemein erhöht; der Gewinn der Handthierungen, der früher nur eine Familie im Ueberflusse zu nähren vermochte, vertheilte sich nun in mehrere Haushaltungen, und durch den gesicherten Erwerb so vieler Klassen des Volks mehrte sich der Wohlstand der ganzen Gesellschaft.

Das oben (§. XIII.) angeführte Verzeichniß der in den Jahren 1369 — 1371 vorhandenen Gewerbe dürfte zwar auf die Vermuthung führen, daß schon damals eine ausgedehntere Abtheilung der Arbeiten bestanden habe; allein sowohl die ältern Handwerksgesetze, als die vorliegenden Verordnungen liefern die Ueberzeugung, daß die genannten Gewerbe noch keineswegs förmlich ausgeschieden, sondern daß die Benennungen der einzelnen Meister als Huterer, Loderer, Sensen - Huf - Schmide u. dgl. nur aus dem Grunde entstanden waren, weil sich solche vielleicht vorzüglich, oder auch ausschließend mit der Fabrikation der einschlägigen Artikel beschäftigten, während es bis hierher noch jedem Gewerbsgenossen freistand, alle mit seinem Gewerbe verwandten, oder sonst kündigen Arbeiten zu verfertigen. — Die bestimmte Trennung geschah erst in dem 15ten Jahrhunderte.

Die im vorhergehenden §. angeführte Urkunde des Herzogs Johann vom Jahre 1394 enthält schon das allgemeine Verboth der fernern Vereinigung des Lederer, und Schuhmacher - Gewerbes, welches Verboth sich auf das ganze Landesgebieth des Herzogs erstreckte; das Handwerk der Weber, das zur Zeit noch alle Gattungen der Leinen - und Wollenwebereien in sich vereinigte, traf im Jahre 1427 eine freiwillige Abtheilung in Leinen - und Wollen- oder Lodenwirker, welche im Jahre 1443 die obrigkeitliche Be-

stät-



stätigung erhielt; im Jahre 1428 wurde den Loderern die Verfertigung der Hüte, und des Filzes, den Huterern hingegen die Fabrikation des Lodens untersagt; im Jahre 1437 wurden die Fragner von den Käufern getrennt; die Schmiede theilten sich im nämlichen Jahre in 3 Klassen in Huf-Sensen- und Waffenschmiede, von welcher letztern sich später die Schwertfeger- und Waffenschmiede trennten: — die Lodenweber zerfielen in Loden- und Tuchmacher, die Lederer in Roth- und Weißgärber, und diese wieder in Beutler, und Nestler; — von den Drächlern wurden die Beinringler, und Würfler, von den Schlossern die Sporer, und Geschmeidmacher ausgeschieden, u. s. w. Diese Trennung der Meister (denn die Gesellen blieben lange nachher noch gemeinschaftlich) geschah nicht mit gewaltsamen Maafsregeln, sondern jedem wurde die Rückkehr zu seinem vorigen Gewerbe gestattet, e) und um den künftigen Irrungen möglichst vorzubeugen, wurden zugleich bey der Theilung die jedem Handwerke gebührenden Arbeiten wenigst im Allgemeinen bestimmt, auch den früher getrennten, doch nahe verwandten Gewerben besondere Gränzlinien vorgezeichnet, und somit der Erwerb jeder einzelnen Klasse von innerer Beeinträchtigung geschützt. Die Verfügungen, welche zur Beseitigung der äußern Nahrungs- Eingriffe schon früher bestanden, und nach welchen keinem fremden Handwerker der Verkauf seiner Fabrikate ausser dem gefreiten Jahrmarkte gestattet war, werden in den vorliegenden Gesetzen neuerdings fast bei jeder Zunft bestätigt.

#### *Anmerkungen.*

- a) „Das ain maister den andern nit überfesse, und das ainem als gleich geschee als dem andern.“
- b) Wenn jeder Meister des Handwerks mit einem Gesellen versehen war, und sich noch mehrere zur Arbeit meldeten, so war es auch gestattet, zwei Gesellen zu dinge.
- c)



- c) So hatten die Weber, wie schon oben erinnert wurde, die Erlaubniß zur Haltung mehrerer Werkstühle, den Schneidern waren 4, den Wagnern 3, den Schmieden 2 Knechte bewilligt.
- d) Einzelne Ausnahmen für einige Jahre kommen öfters zum Vorschein, allein in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts war die Zahl der Gehilfen schon beinahe allgemein uneingeschränkt.
- e) Zum Beweise will ich hier bloß die Verfügungen über die Theilung der Loder, und Hutmacher, dann der Schmiede vorlegen; in ersterer heist es: kein Huterer soll Lodwerk treiben, „dieweil er hüt macht“ und kein Loder Hute machen, „dieweil er Lodwerch treibt.“ — Bei letztern aber wird verordnet:
- „Welher huffmid oder ander selb Segesen machen kann, der mag wol ain „Segesmid sein doch das er das huffmidwerch ligen laß und wan er das segesen- „smiedwerch ain jar gearbaitet hat, gefellt es im dan nit so mag er wol wider zum „huffmidwerch greifen also dafs er Je ains ligen lasse.“

## §. XVIII.

Alle diese Verfügungen würden aber den vorgesetzten Zweck nie vollständig erreicht haben, wenn nicht der Magistrat auch durch unmittelbare Unterstützungen und öffentliche Anstalten mitgewirkt hätte. Ich rechne hieher jene Gebäude, und Maschinen, die zu Vervollkommnung der wichtigern Fabrikate erforderlich waren, und von den einzelnen Handwerken nicht beigeschaft werden konnten, dann jene öffentlichen Niederlagsgewölbe, die theils zur polizeilichen Beschau, theils zum bequemern Abfatze der Waaren dienten, endlich die obrigkeitliche Sammlung und Mittheilung der Notizen über die Fabrikation der vorzüglichen Erzeugnisse in andern Städten.

Unter die Anstalten ersterer Art, die schon bei dem Eintritte des 14ten Jahrhunderts erschienen, gehören das Manghaus auf dem Anger a); die Bleiche, welche im Jahre 1421 wegen der neuen Fabrikate der Barchente bedeutend vergrößert werden mußte b)

U u u

und



und die Walkmühle, die im Jahre 1420 wieder neu erbaut wurde c). Hiezu kam das Farbhaus, welches im Jahre 1443 auf Bit-ten der Färber neu hergestellt, und mit den nöthigen Kesseln, und sonstigen Erfordernissen versehen wurde d); die Menge der hiebey angestellten Individuen, und die Sorgfalt in der ihnen ertheilten Geschäfts - Instruktion zeigen von dem Umfange, und der Wichtigkeit dieser Anstalten. e)

Von den Niederlags - und Kaufsgewölben verdienen bemerkt zu werden die Brod- und Fleischbänke, die zufolge der Urkunde Kaiser Ludwigs über die Freyung, und Verschönerung des Marktplatzes vom Jahre 1315 an den noch zur Zeit bestehenden Orten hergestellt, im Jahre 1317 vollendet, und im Jahre 1400 auch mit einem besondern Schlachthause versehen wurden. Das Kauf- und Waghaus erhielt sein Entstehen gleich nach Ueberlassung des Rechtes der Fronwage 1353 f), und bei dem Ankaufe des Implerschen Hauses zur Bürgertrinkstube im Anfange des 15ten Jahrhunderts wurde zugleich ein eigenes Verkaufsgewölb für die Kirschnerwaaren, und der Weinkeller in selbem errichtet g). Um die nämliche Zeit entstanden auch der Weberkeller, die Salzstädel an der Kreutzgasse u. dgl.

Eben so erhellt aus den Bruchstücken der magistratischen Korrespondenz, die mit den benachbarten berühmtern Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, Salzburg, Bozen etc. unterhalten wurde, daß man sich fortwährend bemühte, nicht allein über die dortigen Verhältnisse der Gewerbspolizey, und den Zustand des Handels, sondern auch vorzüglich über die Art der Fabrikation neu entstandener, oder sonst wichtiger Fabrikate möglichst genaue Aufschlüsse zu sammeln, sie sonach den hiesigen Meistern zur Kennt-  
nifs



nifs und Vorschrift mitzutheilen, und nebstbei die Fahrifikation noch durch besondere Unterstützung zu befördern. Das unter allen wirksamste Mittel war die Unterhaltung eines eigenen ausgesuchten Vorraths von rohem Materiale für jene Handwerker, die sich solchen oder aus Mangel des Vermögens, oder der hiezu erforderlichen Kenntnisse nicht selbst beizuschaffen vermochten, und die Errichtung besonderer Niederlagen, in welche der Fabrikant sein verfertigtes Stuck, wenn er es nach vorgenommener Beschau nicht selbst zu verkaufen Gelegenheit fand, jedesmal gegen baare Bezahlung abgeben konnte *b*); solche wohlthätige Anstalten dauerten selbst noch, wie z. B. bey dem Fabrikate der Barchente, des Trippsamts, der Tücher etc. bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges fort; da sie mit dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes zu Grunde giengen, und leider auch den Verfall der Gewerbe nach sich zogen.

#### *A n m e r k u n g e n .*

- a) »Ubi linei pani in Candore recilitantur« Mon. boic. Vol. XIX. fol. 31.
- b) »Es ist zu wissen, das die Stat von alter gehabt hat ein plaichhaws und ain plaich etc. etc. nu hat der Rat ain neus gemaurtz haws nach aller notdurft ainem plai cher zugericht, und dazu ayn laughaws mit kesseln, mit prenten mit öfen, und was zu der plaich gehört, das alles hat die stat gemacht und gebawt von jrem aigen gut etc. auch noch etwa vil Aenger zu der plaich kawft in hofnung ob die parchent hie auch fürgangk gewinnen mochten, das alles ist geschehen in der Jahrzahl 1421.« (Aeltestes Saalbuch der Stadt München).
- c) Die neue Walkmühle wurde 1420 bei dem Heuthurm am Anger mit der noch jetzt dort befindlichen Schleifmühle erbaut.
- d) »Es ist ze wissen das die Stat hat kauft ain haws am Anger gelegen bei der Sleifmühle von dem Spital, und hat das gebäut und zugericht zu ainem Verbhaus des geschlachten wullengewandts in der Jharzahl 1443. Von Bet wegen der Värber des ainfarben gewandts, und die Stat hat dazu kauft, geantwort kessel, und Rapp, und alle Notdurft.«



- e) Gemäfs dem ältesten Eidbuche der Stadt befanden sich bei diesen Anstalten folgende Individuen, ein Bleicher mit mehreren Knechten, ein Laugmeister, welcher das Laugen der Leinen »8 Tage lang mit Aschen, und nicht mit Kalk« und ein Feldmeister, welcher die Kontrolle der Bleicharbeiter, und das Aufheben der gebleichten Stücke zu besorgen hatte, ein Mangmeister, ein Rammeister, ein Walker der einfärbigen, und ein Walker der färbigen Tücher, ein Tuchhefter, ein Tuchstreicher, ein Waidgiefser für die Tuchmacher, und ein Schwarzfärber für die Leinweber: — sie wurden in Gegenwart der einschlägigen Zunftsführer beeidigt, und unterlagen der fortwährenden Aufsicht derselben.
- f) »Es ist ze wissen, dafs unter der nidern Ratstuben neben den Fleischbänken steht »der Stadt Kaufhaws genant das Waghaws darinn sind Sehs gewölb, die warten »den kaufleuten wann die her koment mit Gewant von Eystett oder andarthalben, »denselben, die ir gewand verkaufen wollen, leicht der wagmeister der Stadt die »Gewelb nach jr Begeren.« Hierin befand sich auch von jeher die Fronwag.
- g) „Item die Stat hat ain haws auf dem Margt darin der Burger Trinkstuben ist.“  
 „In demselben haws hat die stat gebawt ain kürsenhaws den kürsnern burgern „hie zu München von« des hantwerchs bit wegen, darinn sie wochentlich ir kir- „sengewant wollen fail haben.“  
 „Item noch ist unter des Implers haws der Stat wein keller darein die Gest mit „jrm Wein her gen München koment, und nit verkawfen mugent, die jr Wein „abstossen wellent, die legent dieselbn jr Wein in denselben der stat keller pifs „dafs sie dieselben verkaufen mugent.“
- h) Als ein vorzügliches Beispiel will ich hier nur einige Verfügungen wegen dem Fabrikate der Barchent, und dem Verkaufe derselben anführen. — Die Erzeugung dieses Fabrikats verpflanzte sich im Anfange des 15ten Jahrhunderts von Augsburg nach München, und da selbe nicht vollständig gelingen wollte, so erholte der Mäaistrat die nähern Vorschriften von ersterer Stadt, und theilte sie seinen Webern mit, bestellte zugleich zwey Rathsgenossene, die den Ankauf der Baumwolle mit den Führern, und auch den Handel der Fabrikate, welche an den gewöhnlichen Beschau- und Verkaufstagen nicht veräußert werden konnten, zu besorgen hatten.  
 „Die sollen sitzen zwei Ur nach Mittag, und von der selben zeit sullen sie kaint, „(Barchent) kaufen, sie sullen kainem Weber kain gelt weder leihen noch vor hi- „nein geben auf die parchat und sullen um der stat geld nur par um par kaufen.“  
 „Item sie sullen Forsch haben was die Woll und auch das Garn zu Augspurg „und anderthalben gelt und wie man die parchat in andern Stetten verkauf, und „wie die leuff gestalt sind, damit sie sich danac auch wissen ze richten.“  
 Später dehnte sich diese Anstalt auch auf den Trippsamt, und die Tücher aus.



## §. XIX.

So wie uns die ersten Gesetze, welche den Handwerkern von München noch im 13ten Jahrhunderte ertheilt wurden, schon den Anfang der in den Städten Norddeutschlands bereits früher bestanden zünftischen Verfassung jedoch nur von ferne zeigen, so entdecken wir in den letztern Verordnungen den vollen Bestand derselben bereits mit dem Eintritte der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und überzeugen uns zugleich, daß diese Zunftverfassung zwar nur allgemach mit einem kaum bemerkbaren Aufsteigen sich erhob, aber nun auf einmal in seiner Vollendung, und so mächtig dastand, daß selbst dringende und strenge Gegenmittel nothwendig waren, um den drohenden Umgriffen vorzubeugen.

Die Pfl eger, welche der Bürger - Rath anfangs zu Handhabung der Gesetze für das Beste der Gewerbe, und des Publikums zu bestellen für nothwendig erachtete, selbst aus der Mitte eines jeden Handwerks aushob, und oft so gar mit Zwange zur Annahme dieser Stelle vermögen mußte, sind nunmehr in förmliche Zunfts - Vorsteher, Zunfts - Führer umgewandelt, deren Ernennung sich die Gewerken selbst anmaßten; — die ihnen eingeräumte Befugniß, die Fehler ihrer Mitgenossen zur Aufrechthaltung der Ordnung selbst zu rügen, und nach Vorschrift zu bestrafen, verwandelte sich in ein förmliches Strafgericht, und das Recht der Versammlung, um sich über innere Angelegenheiten zu berathen, und ihre Vorschläge zur allenfallsigen Verbesserung der Handwerksartikel der Magistratur vorzulegen, artete in eine eigene, willkührliche Gesetzgebung aus, so wie sie auf die weise Maafsregel des Magistrates, daß kein neuer Gewerbsmann ohne ihre Vernehmung über seine Fähigkeit aufgenommen, und daß jeder schon bey seinem An-

trit-



tritte einen mäßigen Beytrag in die gemeinschaftliche Zunftkasse abgeben solle, das Recht eines geschlossenen Zunftmonopols, und der Besteuerung zu ihren Trinkgelagen gründeten.

Doch bey dem schnellen Vorrücken des physischen Wohlstandes, wenn die sittliche Ausbildung nicht mehr gleichen Schritt zu halten vermag, sind derley Ausschreitungen nicht zu vermeiden. Leute, die erst vor kurzem dem niederdrückenden Joche der Leibeigenschaft entrissen sich nun auf einmal in die Klasse von freyen Bürgern mit dem vollen Vermögen, sich von ihrer Hände Arbeit reichlich zu nähren, erhoben sahen, und die ohne Ausbildung, und ohne Begriffe für gesellschaftliche Ordnung in diesen ihnen noch unbegreiflichen Genuß von Freyheit übergiengen, waren nie im Stande, sich selbst auf der Mittelstrasse, und in den Schranken der Mäßigkeit zu erhalten, wenn sie nicht höhere, und strengere Leitung hiezu führte. Wie diese aber zum Theile ihnen selbst überlassen, und das Ansehen der Bürger-Obrigkeit, wozu nur eine kleine Klasse der Bürger sich berufen glaubte, durch die Trennung des höhern Adels, und die eifersüchtige Stimmung des letztern immer schwankender wurde, so war es natürlich, daß auch die Gewerker die frühere Achtung gegen selbe verloren, und nach dem Beyspiele der obern Stände, die sich immer in engere Verbindungen unter sich zurück zogen, durch ähnliche Einnungen, und Verbrüderungen sich zu stärken suchten, ohne Rücksichtnahme auf das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft nur sich selbst als den Hauptzweck derselben betrachteten, und am Ende durch ein mißverstandenes Gefühl von Freyheit, und Gleichheit mit allen übrigen Bürgern der Gemeinde sogar zu dem Anfangs übermüthig scheinenden Gedanken verleitet werden konnten, an dem Regimente ihrer Städte unmittelbaren Theil zu haben, oder solches auch ganz an sich zu ziehen.

Wir



Wir kennen aus der Geschichte die Folgen dieser von den Zünften unternommenen Versuche, die im 14ten Jahrhunderte bey- nahe in allen Städten Deutschlands mehr oder minder statt hatten; — auch München konnte bey seinem zahlreichen Gewerbsstande und bey dem Beyspiele der benachbarten Städte hievon nicht verschont bleiben, und ich kann diese für die Zünfte so wichtige Katastrophe, in so weit sie zu dem Zwecke meiner Abhandlung gehört, nicht ganz unberührt lassen.

## §. XX.

Die erste Verfassung des Stadtreiments von München, worüber Bergmann und v. Krenner umständlicher sprechen, bestand aus 12 Männern der ersten Bürgergeschlechter, die bis tief in das 14te Jahrhundert fort dauerte, denn, ob man gleich schon früher auch einen äußern Rath von 24 Männern erblickt, worunter nicht minder einige von den Gewerkern zu seyn scheinen, so war doch die Hauptsache der Regierung, die Gesetzgebung, die Verwaltung des Gemeinde - Vermögens, die Steuererhebung u. dgl. noch ausschliessend in den Händen der erstern; allein in der zweyten Hälfte des gedachten Jahrhunderts zeigen sich bereits Spuren von Verwandlung des bisherigen Regiments, und man entdeckt neben dem innern geschwornen Rathe (*Consilium principale*) und neben dem äußern Rathe (*Consilium secundarium*) auch einen sogenannten großen Rath (*Consilium majus*) der im Jahre 1380 aus 203 und im Jahre 1383 sogar aus 1102 Köpfen bestand, und an welches sich in manchen Fällen auch noch ein besonderes Corps der Handwerksführer anreihete a): Von dieser Zeit an ist auch die Zahl der wirklichen Rathsglieder, so wie die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem  
in-



inneren, und äußern Rathe immer schwankender b), und die Irrungen, welche diefalls zwischen dem Magistrate, und der Gemeinde obgewaltet haben, erregten am Ende selbst die Aufmerksamkeit der Landesherrschaft, und veranlassten den Befehl, daß im Jahre 1377 zur Berichtigung derselben ein Ausschuss des Rathes, und der Gemeinde zusammentreten, und über die Modifikation der künftigen Municipal-Verfassung sich berathen mußte, indess würde dieser Versuch, wie aus den vorliegenden Verhandlungen erhellt c), lange nicht zum Ziele geführt haben, wenn nicht die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, während welchen sich einige Zunftglieder sogar heimliche Räthe zu halten, und die übrigen zur Vereinigung aufzufordern erlaubten d), den letzten Anstoß gegeben, und im Jahre 1403 die unter dem Titel des alten Wahlbriefes bekannte Reorganisation der magistratischen Verfassung herbeygeführt hätten, worin die Gemeinde, oder die gewerbetreibenden Bürger auch unmittelbaren Antheil an dem Stadtreger in gehörigem Maasse erhielten, und hiemit alle frühern Anstände beseitiget wurden.

Eine solche Veränderung der städtischen Verfassung, welche auch dem geringsten Handwerker die Aussicht, und den Weg zu allen höhern Aemtern der Gemeinde öffnete, mußte auf den Ehrgeiz derselben, und selbst auf die Vervollkommnung der Gewerbe sehr wohlthätig einwirken, indem allgemach auch die edlen Bürgergeschlechter, welche von dem höhern Adel sich getrennt sahen, sich oder durch Heurathen, oder durch Theilnahme an den Gewerben enger an die geringere Klasse ihrer Mitbürger anschlossen, hiemit die bisherige eben nicht vortheilhafte Scheidewand niederrissen, und die bessere Ausbildung der Handwerker beschleunigten.

In-



Indefs war es aber auch Zeit, dem weitem Ausgleiten der Zünfte ernstlich vorzubeugen, indem sie durch das Gelingen ihrer ersten Versuche nur noch mehr zu Mißgriffen gereizt werden dürften.

Den ersten, und vorzüglichsten Damm legte schon die erwähnte Constitutions - Urkunde vom Jahre 1403 durch den bedeutenden Beysatz, daß jeder fernere heimliche Rath, oder jede Vereinigung ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Tode bestraft werden solle e). Zugleich wurde in den Zunftartikeln eines jeden Handwerks, welche um diese Zeit erneuert wurden, die allgemeine Verordnung eingerückt, „daß in Zukunft alle Einung unter ihnen abgeschafft, jeder ohne eigenmächtige Einschränkung der Uebrigen „nach freyer Willkühr zu arbeiten befugt seyn, und die Zünfte „unter sich weder etwas zu gebiethen, noch zu strafen haben sollen.“ f) Um aber die Befolgung dieses Gesetzes sicher zu erreichen, mußten die Führer sich jährlich durch einen Eid verpflichten „daß sie ihr Handwerk nicht zu einander beschicken von keiner Einigung, sondern allein von Ausweisung wegen ihrer Sätze, „und daß sie jeden Widersässigen, und Ungehorsamen dem Rathe „anzeigen sollen.“ Später mußte auch jeder Versammlung der Zünfte ein eigener Deputirter des Rathes beywohnen. g)

#### *Anmerkungen.*

a) In den ältesten fastis consularibus der Stadt, welche jedoch erst mit dem Jahre 1362 anfangen, kommen diese 3 Rathes - Versammlungen fortwährend vor, z. B. „anno domini etc. electi sunt et jurati infra scripti consules ad gubernationem et „regimen reipublicae Civitatis monac.

„ad Consilium principale“ etc.

„ad Consilium secundarium“ etc.

„ad Consilium majus“ etc. bey welchem letztem die Mitglieder in Viertel (quartas) eingetheilt waren. Das nämliche bezeugt der Urtheilsspruch des Georg

X x x

Oett-



Oettlinger von 1400 (den ich in meiner Abhandlung über die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm fol. 55 abdrucken liefs) „da ich fass an offen gericht zu München, In dem Rathaus, und da bey dem Rechten gefessen ist der Inner und Außere Rath und auch der grofse geschworne Rath der dreuhundert ist, und etwo viel Vierer aus den hantwerchen.“

- b) Aus den nämlichen fastis consularibus erhellt, dafs vom Jahre 1362 bis 1366 16 innere, und 32 auch 36 äufsere Räte, von 1367 wieder nur 12 innere, und 24 äufsere Räte bestanden, welche Zahl mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1377 sich sonach fortwährend gleich blieb; — der Antheil, welchen jeder dieser Räte an der öffentlichen Verwaltung nahm, läfst sich nicht genau bestimmen, und war in diesen Jahren öfters verschieden. So z. B. waren die Sigille nur dem innern Rathe, die Besorgung der Stadtkammer, und Steuerefälle bald diesem allein, bald gemeinschaftlich mit dem äufsern Rathe anvertraut; die Mitglieder des grofsen Rathes hingegen scheinen nur bey allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, bey Bestimmung der Anlagen, bey den jährlichen öffentlichen Rechnungsablagen, und bey der Aufsicht über die Sicherheitspolizey mitgewirkt zu haben.
- c) Ein Theil der Verhandlungen dieses Ausschusses ist einer ältern Polizeygesetze-Sammlung am Ende beygefügt, und enthält folgenden Eingang: „daz sind die Läufl die sich ergangen habent zwischen Ostern und Sunnbenden anno LXXVII. Ez wurden mit unfer herrschaft willen, und nach gehaizz geben XIII auz jeden Raten, und XIII auz der gemain — Also Swez die ainträtig wurden, daz sol flecht seyn, Swez aber sie nicht überain kommen möchten, daz solt sten an unfern herrn den herzogn etc.“ Doch ist ungeachtet dieses Zusammentrittes nie ein gemeinschaftliches Verständnifs zu Stande gebracht worden, wie schon der Eingang des im Jahre 1403 nachgefolgten Wahlbriefs zeigt: „Wir haben angesehen die manigfaltigen Schäden Verderben etc. die von solcher Irrung, und Widerthail, und Uneinträchtigkeit, als die von München gehabt haben, hervorgegangen sind.“
- d) Man sehe die oben erwänte Abhandlung über die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm S. 32 u. 33.
- e) „Ez sol auch hinfür in unfer Stat zu München nyemand dheinen haimlichen Rat, noch gespräch nit haben, dann offenlichen auf dem Rathaus, wer anders zu Rat gieng, der sol darum gestraft werden an leib und an gut.“
- f) Gleich nach der magistratischen Wahlurkunde erhielten auch sämtliche Zünfte einige allgemeine durchgehends gleichlautende Verordnungen als Zusätze ihrer Handwerksartikel mit der Ueberschrift: „das sind die neuen Sätze der N.“ In diesen



sen kommt nun auch jener vor: „Es sollen auch alle Aynung unter In abfeyn, als „so daz jedermann“ z. B. bey den Bäckern „wol pachen mag und sol was er wil, „wie er wil, und wen er wil, und sollen fürbas unter in nichts mer setzen ge- „biethen strafen, noch peffern um dheinerlei Schuld oder sache, wie die ge- „nant ist.“

Wenn man indess hier annehmen wollte, daß die Verordnung wegen Aufhebung der Einungen, dergleichen um diese Zeit, und zum Theile noch früher bey- nahe in allen Städten zum Vorschein kommen, und selbst durch kaiserliche Ur- kunden bestätigt werden, eine Aufhebung aller Innungen (Zünfte) und ihrer gesellschaftlichen Verfassung enthalte, wie mehrere Geschichtschreiber behaupten, so würde man sich sehr irren; denn zur nämlichen Zeit bestanden die Zünfte noch wie ehevor, und vielmehr werden in dieser nämlichen Verordnung, durch welche die Einungen aufgehoben werden, die übrigen zünftlichen Rechte förmlich aner- kannt. Es war daher nur eine Zerstörung der Mißbräuche, und der Ueber- schreitung ihrer Befugnisse.

- g) Diese Verpflichtung der Handwerksführer kommt schon in dem oben bemerkten äl- testen Eidbuche vor. Der Beysatz wegen der Deputirten aus dem Rathe ist aber erst im 16ten Jahrhunderte hinzugefügt worden,

## §. XXI.

Wir treten nunmehr in eine Epoche über, wo die Gewerbe, und ihre Verfassung schon eine festere Consistenz erhalten haben, wo die ihnen bisher nur stückweise ertheilten Ordnungen, schon als bleibende Zunftartikel anzusehen, und die Zünfte selbst be- reits wieder in die ihnen gebührende Schranken zurückgewiesen sind; wir können daher auch von diesem Zeitpunkte keine vollstän- dige neue Gewerbspolizey - Ordnungen, sondern nur solche einzel- ne Verfügungen als Nachhilfe der frühern Gesetze erwarten, welche die Ausbreitung irgend einer Zunft, oder ihr Zurückbleiben, oder besondere Zeitverhältnisse herbeygeführt haben. Hiezu wird aber die vorläufige Kenntniß der damals berechtigten und wirklich be- standenen Zünfte nothwendig seyn, denn ob man gleich aus den

Xxx 2

bis-



bisher angeführten Verzeichnissen die in München zur Zeit vorhandenen gewesenen Gewerbe zu ersehen Gelegenheit hatte, so darf man doch hieraus noch nicht den Schluß ziehen, daß selbe auch, und zwar jede einzeln für sich als förmliche Zunft bestanden habe, indem die mehreren theils nach der Verwandschaft ihrer Kunst, theils nach eigener Wahl, theils nach dem Herkommen anderer Städte mit einander vereint nur eine Innung bildeten, andere das Zunftrecht aber noch gar nicht genossen.

Die erste bestimmte Ausscheidung und Eintheilung der Zünfte in der Stadt Augsburg entstand im Jahre 1368 bey Gelegenheit der Einführung des zünftischen Regiments; wann aber so eine Eintheilung in München vor sich gieng, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben, und scheint auch nicht mit einem Male, weil keine revolutionäre Veranlassung vorlag, sondern vielmehr nach und nach entstanden zu seyn; indess geht aus den frühern Gesetzen so viel hervor, daß schon im Jahre 1294 die Zunft der Schuhmacher und Lederer, bald hierauf jene der Schneider und Tuchscherer, der Hutmacher, Weber, und Bäcker zum Vorschein kamen *a)*, und daß der größte Theil der übrigen Handwerker schon zu Ende des 14ten Jahrhunderts in Zünfte gebildet war, denen nur die Schäfler, Ringler, Würfler, und Maler u. dgl. erst im 15ten Jahrhunderte nachfolgten; doch läßt sich die eigentliche Verbindung der verschiedenen Handwerke unter sich in eine Gesellschaft, so wie ihre weitem Trennungen von diesem Zeitraume noch nicht genau herstellen, sondern die erste bestimmte Eintheilung derselben entdeckt sich erst in dem vorhandenen ältesten Rathsprotokolle vom Jahre 1459, in welchem die Führer der bestehenden, und anerkannten Zünfte bey jedem Jahre, so wie sie zum jährlichen Schwur aufgefordert wurden, in Ordnung vorgetragen sind. *b)*

Die



Die als zunftmässig anerkannten Gewerbe waren damals in 39 Zünfte abgetheilt, und sind in der nachfolgenden Tabelle namentlich aufgeführt, in welche ich auch die Zahl der Führer eintrug, weil sie zugleich einen nicht unverkennbaren Beweis des Umfanges der betreffenden Handwerke darbiethen.

| Nro. | N a m e n<br>der<br>Gewerbe.                                                                                               | Zahl<br>der<br>Führer | Nro. | N a m e n<br>der<br>Gewerbe.                                                                                                 | Zahl<br>der<br>Führer. |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1    | Weinschenken . . .                                                                                                         | 4                     | 21   | Metzger . . . . .                                                                                                            | 4                      |
| 2    | Bierbräuer . . . .                                                                                                         | 4                     | 22   | Köche . . . . .                                                                                                              | 2                      |
| 3    | Gewandschneider<br>(Tuchhändler) . . .                                                                                     | 2                     | 23   | Kirschner . . . . .                                                                                                          | 2                      |
| 4    | Tuchscherer . . . .                                                                                                        | 2                     | 24   | Lederer . . . . .                                                                                                            | 4                      |
| 5    | Salzsender . . . . .                                                                                                       | 4                     | 25   | Schuster . . . . .                                                                                                           | 4                      |
| 6    | Salzstößler . . . .                                                                                                        | 4                     | 26   | Sattler und Zamma-<br>cher (Riemer) . . .                                                                                    | 2                      |
| 7    | Krämer . . . . .                                                                                                           | 4                     | 27   | Beutler, Gürtler,<br>Taschner, Irrher<br>(Weißgärber) de-<br>nen später auch die<br>Nadler, und Nestler<br>beygegeben wurden | 4                      |
| 8    | Lodler (Lodenweber)                                                                                                        | 4                     | 28   | Ringler, Würfler,<br>Bürstenbinder . . .                                                                                     | 2                      |
| 9    | Leinweber . . . . .                                                                                                        | 3                     | 29   | Bäcken . . . . .                                                                                                             | 4                      |
| 10   | Huter . . . . .                                                                                                            | 2                     | 30   | Kornmesser . . . .                                                                                                           | 2                      |
| 11   | Sailer . . . . .                                                                                                           | 2                     | 31   | Käufel . . . . .                                                                                                             | 4                      |
| 12   | Goldschmiede . . . .                                                                                                       | 2                     | 32   | Fragner, Obser, Mel-<br>ber . . . . .                                                                                        | 4                      |
| 13   | Hufschmiede . . . .                                                                                                        | 4                     | 33   | Floßleute . . . . .                                                                                                          | 4                      |
| 14   | Sensenschmiede . . .                                                                                                       | 4                     | 34   | Zimmerleute . . . .                                                                                                          | 2                      |
| 15   | Schlosser und Sporer,<br>wozu im Jahre 1481<br>die Geschmeidma-<br>cher, und 1492 die<br>Schwertfeger ka-<br>men . . . . . | 4                     | 35   | Kistler . . . . .                                                                                                            | 2                      |
| 16   | Messerschmiede . . .                                                                                                       | 2                     | 36   | Schaffler . . . . .                                                                                                          | 2                      |
| 17   | Salwürcher . . . . .                                                                                                       | 2                     | 37   | Wagner . . . . .                                                                                                             | 2                      |
| 18   | Maler; Seidennäher,<br>Glaser, Bildhauer c)                                                                                | 4                     | 38   | Maurer . . . . .                                                                                                             | 2                      |
| 19   | Schneider . . . . .                                                                                                        | 4                     | 39   | Bader . . . . .                                                                                                              | 2                      |
| 20   | Fischer . . . . .                                                                                                          | 4                     |      |                                                                                                                              |                        |



Hiezu kamen im Jahre 1465 die Zunft der Hafner, Zinngießser und Rothschiiede, im Jahre 1468 die Zunft der Perlmutter und 1473 die Zunft der Lebzelter, im Jahre 1477 hörte die Innung der Salwürcher auf, eine eigene Zunft zu bilden, und wurde den Hafnern, und Zinngießern zugetheilt, dagegen wurden die Irrher (Weißgärber) im Jahre 1490 von den Beutlern getrennt, und, so wie im Jahre 1494 die Gewandmacher, Geschlachtgwandtnr (Tuchmacher) zu einer eigenen Zunft erhoben; endlich erscheint 1493 die Zunft der Drechsler, und 1495 die Zunft der Stuhlschreiber, Lernmeister (Schullehrer) so daß im Jahre 1500 die Stadt München 44 besondere Zünfte aufzuweisen hatte, während sich jedoch noch mehrere Handwerke vorfinden, deren in dieser Zunfttheilung bisher gar nicht Erwähnung geschieht, und die also oder wegen geringerer Anzahl ihrer Meister, oder aus andern Ursachen das Recht der Innung weder für sich, noch in Verbindung mit den übrigen genossen, in so ferne sie nicht stillschweigend, und ohne ausdrückliche Benennung denselben zugetheilt waren; hieher gehören z. B. die Briechler, die Küchelbäcker, die Handschuhher, die Schleifer, Färber d), Gabelmacher, Glohkengießser, Karner, Bothen, Wollschlager, Spangler, Dratzicher, Seitenmacher, wovon einer, Lorenz Werder, im Jahre 1459 eine eigene Fabrike mit mehreren Arbeitern errichtet hatte, u. dgl.

#### *Anmerkungen.*

- a) Ueber die Zunft der Schuhmacher und Lederer sehe man die Anmerkung lit. a ad §. VII. bey den Schneidern, Tuchscherern, Huterern etc. wird schon in den ältesten Artikeln jener Abgabe erwähnt, welche die Meister bey ihrer Aufnahme, oder auch alle Quatember in die Zunft zum Leichentuche, zur Kerze, und zum Mahle zu entrichten hatten, welches erst in der zweyten Sammlung der Gewerbspolizey - Gesetze auf die übrigen Handwerke ausgedehnt wird.

b)



- b) Das Verzeichniß der in der erwähnten zweyten Sammlung vorkommenden Gewerbe (sieh Anmerk. ad §. XV. lit. a) enthält zwar zum Theile schon eine Eintheilung der Zünfte, doch ist sie nicht genau, denn so kommen z. B. Gewerbe vor, die gar nicht zunftmäßig waren, wie die Amer, Schindeldecker, Wagenleute, Bleicher, Münzer, Ziegelmeister etc. andere erscheinen ganz abgesondert, die doch nur in Gemeinschaft eine Zunft bilden, wie die Zauer, Seidenmäher, Ringler, Würfler etc. und einige sind hierin gar nicht enthalten, als Tuchhändler, Geschmeidmacher, Nadler, Nestler etc.
- c) Die Bildhauer, wovon zwar einzelne schon früher unter dem Namen Schnitzer, Steinmetz in den Steuerrechnungen vorkommen, erscheinen bey der Malerzunft erst im Jahre 1478 namentlich beygemerkt.
- d) Die Schleifer und Färber wurden im Jahre 1509 zu besondern Zünften erhoben.

## §. XXII.

Nach dieser vorausgeschickten Eintheilung der damaligen Zünfte, und ihren spätern Veränderungen kann ich nunmehr einige der wichtigern Verfügungen aufführen, die in diesem Zeitraume bis zum 16ten Jahrhunderte Statt fanden.

Dafs die Gewerbe, welche die ersten Bedürfnisse der Nahrung zu liefern hatten, als Bäcker, Metzger etc. etc. die meiste und beynahe fortwährende Nachhilfe erforderten, liefs sich von selbst erwarten. Ich umgehe die von Zeit zu Zeit bestimmten Viktualientaxen, die wiederholten Gebothe wegen des Verkaufes reiner, und preiswürdiger Waaren, die Abstellung des Vorkaufes, der Kaudereyen, der Taxüberschreitungen u. s. w., und bemerke blofs, dafs man nunmehr anfieng, die Taxbestimmungen nach sicherern Normen, und Grundsätzen zu verfügen, und die Willkühr der vollziehenden Polizeystellen, welche noch zu vielen Spielraum in den ersten Gesetzen fand, mehr einzuschränken.

Im



Im Jahre 1491 wurde erst nach einer vorausgegangenen Backprobe das Gewicht des Brodes, und die Taxe besimmt a), und im folgenden Jahre den gewöhnlichen beeidigten Brodbeschauern, welchen noch alle Vierteljahre abwechselungsweise einige Mitbürger aus der Gemeinde zur Kontrolle beygegeben wurden, eine besondere Vorschrift ertheilt, und zugleich jeder Widerstand gegen ihre Amtsgewalt mit empfindlichen Strafen belegt. b) Im Jahre 1500 glaubte man aber, die Erzeugung eines guten, und schmackhaften Brodes der verschiedenen Gattungen dadurch zu befördern, daß man die Bäcker nach ihrer eigenen Wahl in Schönbäcker, und in Sauerbäcker abtheilte, welche Trennung jedoch nicht lange bestand. c)

Eine ähnliche nach dem Getreidpreise fortlaufende Taxe erhielten um diese Zeit auch die Melber, und im Jahre 1487 wurde den Müllern eine umständliche Mahlordnung vorgezeichnet, worin außer dem Mahllohne so anders auch nach einer ebenfalls vorausgeschickten Mahlprobe der Betrag des Mehles bestimmt wurde, welches von jedem Schäffel Getreide zu liefern war. d)

Auch den Metzgern, Köchen, Käufeln, Schenken und Wirthen etc. wurden von Zeit zu Zeit ihre Ordnungen erneuert oder verschärft; doch enthalten sie keine neuen merkwürdigen Zusätze, nur ist bey den Verfügungen, welche die letztere Gewerbsklasse betreffen, bemerkenswerth, daß sich selbe bloß auf Wein, und Meth beziehen, während des Biers, so wie der Bierbräuer äußerst selten Erwähnung geschieht, ein Beweis, daß die Fabrikation des Bieres noch sehr unbedeutend gewesen sey, und daß das gewöhnliche Getränk des Volkes noch immer in Wein, und Meth bestanden habe. e)



### Anmerkungen.

- a) Die bemerkte Verordnung, oder eigentlich Brod-Tarif (die erste, welche ich von München auffinden konnte) bezieht sich nur auf das Rockenbrod, wovon zweyerley Gattungen, das geriemische, und das gemeine, und in zweyerley Arten zu 8, und 4 Pfen. abgebacken wurden. Die Tarif umfaßt den Preis des Rockens von 4 Schill. pr. Schäffel bis zu 36 Schill. und bewilligt den Bäckern als Gewinn und Ersatz für die Auslagen von jedem Schäffel 4 Schill. wonach z. B. das geriemische Brod zu 8 Pf. bey dem Getreidpreise von 4 Schill. auf 12 tt. 4 Loth, und bey einem Preise von 36 Schill. auf 2 tt. 13 Loth, das gemeine Brod hingegen zu 8 Pfen. in erstem Falle auf 14 tt. 17 Loth, und in letzterm auf 2 tt. 29 Loth festgesetzt wurde.
- b) Die Vorschrift von 1492 scheint zum Theile durch die strenge Pünktlichkeit, mit welcher die Brodbeschauer verfahren, und zum Theile durch den oft thätlichen Widerstand der Bäcker, und ihrer Gehilfen veranlaßt worden zu seyn; denn so wurde hierin verordnet, daß ein geringer Abgang von ungefähr 2 Loth bey einem 8 Pfen. Brode noch ungerügt bleiben, bey einem Abgange von 3 1/2 oder 4 Loth hingegen die verhältnißmäßige Herabsetzung des Preises unmittelbar verfügt, und das zu gering befundene Brod nicht mehr den Bäckern belassen, sondern durch den Marktmeister auf einen besondern Platz verkauft werden solle. — Nebstbey mußte nicht bloß das Gewicht, sondern auch die Bearbeitung, und innere Beschaffenheit des Brodes untersucht, und zu diesem Ende mußten einige Stücke von jeder Gattung durchschnitten werden, „damit,“ wie die Verordnung sagt, „gegen den, oder die, bey welchen einiger Trug, Unvleys, oder Verwarlofung, Es sey entweder an „ungenugfameu Arbeiten, vortailigen bachen, oder sunst befunden wird“ mit den festgesetzten Strafen fürgeschristen werden könne.
- Jede Weigerung der Beschau, oder gar eine Mißhandlung der Beschauer wurde selbst mit der Burgfried-Verweisung, und der Sperre des Gewerbes auf ein Jahr oder länger bestraft, wie dieses bald hierauf im Jahre 1497, selbst die Führer der Bäcker, und noch 15 andere Zunftglieder erfuhren.
- c) Die Schönbäcker hatten bloß Semmeln, Wecken, Röckel, Zöpfe, Bretzen, und zweyer Brode aus Weizen oder Kernmehl, die Sauerbäcker aber nur aus Rocken die Pfening, vier und achter Brode zu backen. Die Erklärung der einzelnen Meister für diese oder jene Klasse war nur auf ein Jahr gültig, wonach es jedem freystand, in eine andere überzutreten. Im Jahre 1500 bekannten sich 38 Individuen zu Schön- und 20 zu Sauerbäcker.



- d) Im Jahre 1487 bestand noch keine Mahlmetze, sondern der Mahllohn wurde im Gelde geleistet, und der Müller mußte alles Mehl ohne Ausnahme dem Mahlgaste zurückstellen. Der Geldlohn war aber vom Schäffel Korn 10 Pfen. vom Sch. Weizen 13 Pfen. Rollgerste 16 Pfen. vom Schrotten des Habers, oder Haidens 14 Pf. vom Gerben des Fesens 8 Pf. etc. für das Beuteln des Mehles, welches von den Knechten mit der Hand geschah, mußte besonders ein Lohn von 8 Pfen. für das Sch. Weizen, und 5 oder 4 Pfen. für das Sch. Korn bezahlt werden.

Bald hierauf entstand die Mahlmetze, oder die Bezahlung eines Theils des Mahllohns mit Getreid, welche den 48sten Theil oder 1 Viertel vom Sch. betrug, bey dieser Gelegenheit wurde der Geldlohn auf 5 Pfen. bey dem Korn, und auf 3 und 4 Pfen. bey dem Weizen herabgesetzt, später aber, als das Beuteln des Mehles nicht mehr mit der Hand, sondern gleich durch das Mühlwerk besorgt wurde, wieder auf 8 und 9 Pfen. erhöht.

Die um diese Zeit von dem Mühlrichter angeordnete Mahlprobe veranlaßte später eine landesherrliche Verordnung, in welcher bestimmt wurde, daß in Folge der hiebey gemachten Erfahrung von einem Schäffel mitleren Korn ein Betrag von 8 Metzen 1 Viertel gebeutelten Mehles, und 2 Metzen 1/2 Viertel Kleye, von einem Schäffel Kern 2 Metzen 1 Viertel Staubmehl, 3 Metzen 1 Viertel Semmelmehl, 1 Metzen 1/2 Viertel Nachmehl, welches noch zu dem Rockenbrod zu verwenden, 2 1/2 Metzen Schroll - Kleye, und 1 1/2 Metzen Kurz - Kleye geliefert werden müsse, und daß das schöne Mehl zu den Semmeln oder von der Hand, oder nur mit halben Wasser an der Mühle gebeutelt werden dürfe, weil die Erfahrung zeigte, „daß aus dem gebeutelten Mehle von der Hand und an den Mullen mit „halben Wasser viel schöner und geschmackter Semeln dann von dem gewaltigen „wasser gebachen werden.“

- e) Die erste Spur einer polizeylichen Aufsicht auf das Bierbrauen kömmt zwar schon in dem Jahre 1363 vor »anno domini MCCCLXtio in dieagnetis virginis sunt recepti »infra scripti ad officium praxationis cerevisiae in Monaco Johan Sentlinger, Franz »Sentlinger etc.“ im Ganzen 12 an der Zahl, worin aber die Verrichtungen, und Obliegenheiten dieser ausgewählten Gemeindeglieder bestanden haben, zeigt sich nicht; die spätern einzelnen Sätze, welche sie zu Anfang des 15ten Jahrhunderts mit den übrigen Zünften erhielten, sind, wie schon angetührt worden, in Herrn geistl. Rath Westenrieders Beyträgen 6ter Band Seite 142 abgedruckt; indess erscheinen noch im Jahre 1300 nicht mehr als 20 Bierbräuer und der gewöhnliche Sommerbier - Vorrath bestand höchstens in 2 bis 3000 Eimer; unter der Regierung Herzog Alberts IV, und der Herzoge Wilhelm und Ludwig kam dieses Gewerbe mehr in Aufnahme, wie die vielen über das Bräuwesen damals erlassenen Verordnungen-



nungen zeigen, und die erste magistratische Bierbrauer-Ordnung erhielt im Jahre 1491 ihr Entsehen, welcher bald hierauf eine förmliche landesherrliche Bierbeschau-Ordnung nachfolgte, und dem fürstlichen Rentmeister, Simon Stettner zu Altenpeuern, dem Probst von Fürstenfeld Kaspar Pirker, dem äufsern Rathe, Georg Schmid, und zweyen Bürgern in der Art übertragen wurde, dafs sie im Sommer alle Wochen dreymal, und im Winter zweymal das Bier »mit getreuen Vleifs besichtigen, und probiren sollen.«

### §. XXIII.

Da die übrigen Handwerker schon in der letztern Periode, wie schon oben bemerkt wurde, ihre vollständige Zunftartikel erhielten, da die Trennung der verwandten Gewerbe, so wie die Ausscheidung der Arbeiten gröfsern Theils schon ausgeführt war, und da selbst alle öffentliche Anstalten, welche zum Behufe der Fabrikation nothwendig waren, schon hinreichend bestanden, so beschränkte sich die polizeyliche Einwirkung der Magistratur blofs auf die Sorge für die Erhaltung der bisherigen Ordnung, auf die möglichste Befestigung des öffentlichen Kredits der inländischen Fabrikate, auf die gröfsere Beförderung der Industrie, Sicherung gegen Betrug fremder Produkte, und auf die Berichtigung einzelner Anstände, die, wie gewöhnlich durch die Zeitfolge immer herbeygeführt werden.

Hierher gehören, um nur einige Beyspiele anzuführen, die angeordnete genauere Stemplung der Tücher *a)*, die vermehrte Aufsicht zur Entfernung aller Gefährden, und selbst die öffentliche Rechtfertigung in vorkommenden widrigen Anlässen *b)*; — die, mehreren Zünften ertheilte, Bewilligung einer gröfsern Zahl von Gehilfen, und die Verfügung, dafs, wenn ein Meister für das Ausland zu arbeiten hatte, selbst das ganze Handwerk ihm behilflich seyn soll *c)*; — die unentgeldliche Bürgersaufnahme, oder Steuerbefreyung für die Unternehmer neuer, oder gröfserer Gewerbe *d)*; — die vermehrten



Niederlagen, und der gesicherte Ankauf des benöthigten rohen Materials *e*); — das strenge Verboth des Verkaufes schlechter auswärtiger Fabrikate, und die angeordnete Niederlagen für die fremden Händler *f*) u. dgl.

Die einzelnen Anstände, und Zwistigkeiten der Handwerker aber betrafen gewöhnlich einige noch unberichtigte Gegenstände der Gewerbstheilung; denn so z. B. gab der schon oft erwähnte Lederausschnitt zu fortwährenden Irrungen zwischen den Schuhmachern, und Lederern Anlaß, bis dieses Recht endlich bloß solchen Meistern bewilligt wurde, welche wegen Alter oder andern Verhältnissen ihr Handwerk selbst zu treiben nicht mehr vermochten; diese beyden Zünfte stritten auch mit den Beutlern, Nestlern, und Weißgärbern über die Verfertigung der ledernen Handschuhe; die Metzger verweigerten den Köchen, und Wirthen das Recht des rohen Fleischverkaufes; die Schneider, und Briechler, welche zwar in eine Zunft vereint waren, klagten über wechselseitige Beeinträchtigung, und der Zwist der Krämer, und Tuchhändler über den Ausschnitt der Leinen - und Wollwaaren mußte durch richterliche Entscheidung beygelegt werden. etc. etc.

#### *Anmerkungen.*

- a*) Im Jahre 1475 wurde die Stemplung der Tücher in der Art verfügt, daß Stücke unter 8 fl. im Werthe mit den kleinen, jene von 8 bis 11 fl. mit den größern, und die über 11 fl. mit zwey Stempeln versehen werden mußten.
- b*) Unter den inländischen Fabrikaten behaupteten die Leinen - und Wollwaaren immer den ersten Platz; daher auch der Magistrat alle Sorge anwand, den Kredit derselben zu erhalten, wovon ich einen besondern Fall, der sich im Jahre 1459 ergab, nicht umgehen kann: — Ein Diener der Handlung Thoman Ocheim, und Ortwein von Augsburg, welche bey den hiesigen Webern mehrere Stücke Mittelgut verfertigen liefs, beredete einen derselben, daß er jedes Stück um einige Ellen verkürzte, als sonst das festgesetzte, und im Handel allgemein bekannte Maafs vorschrieb,



schrieb, wobey es ihm sogar gelang, die Beschau zu hintergehen, und die Stempelung der Tücher zu erschleichen. — Kaum war dieser Betrug entdeckt, als der Magistrat alle Waaren in Beschlag nahm, den Weber zur verdienten Strafe zog, und selbst an den Magistrat nach Botzen, wohin der Hauptabsatz der hiesigen Weber-Fabrikaten geschah, ein Schreiben erliefs, worin er unter Entschuldigung dieses unangenehmen Vorfalles bath, die diefsfalls und für die Zukunft getroffene Verfügung „den Kaufleuten in Botzen, und allen deutschen, und welschen Handelsleuten zu eröffnen.“

Einen fernern Beweis der bedeutenden Fabrikation dieser Artikel liefert auch die Verordnung von 1469, dafs der Bleicher nebst seinem Weibe, Söhnen, und Dirnen noch 8 Knechte, und im Falle des Bedürfnisses selbst mehrere halten müfste.

- c) Die Bewilligung einer gröfsern Anzahl von Gesellen, welche schon früher zum Theile statt hatte (§. XVII. Anmerk. d,) ward nunmehr allgemeiner, und als ein Beyspiel der anhefohlenen Aushilfe der übrigen Meister mag der Artikel dienen, der dem Kirschner-Handwerke im Jahre 1459 gegeben wurde.

„Und ob ainer etwas hiet zu arbeiten das er auferhalb lands verführen wolle alsdann fullen das hantwerk demselben mit jren selbs personen und knechten helfen.“

- d) So wurde z. B. ein fremder Weber, welcher vorzüglich die Kunst die Barchent zu wirken verstand, nur gegen Entrichtung des halben Bürger- und Zunftgeldes, und im Jahre 1500 der Buchdrucker von Augsburg Hans Schopser ganz unentgeltlich und mit sechsjähriger Steuerfreyheit als Bürger aufgenommen, dem Handlungshause Barth, welches eine vorzügliche Messinghandlung betrieb, und im Jahre 1508 ein eigenes Hammerwerk errichten wollte, wurde bewilligt, dafs alle fremde Arbeiter, welche es hiez zu bestellen würde, 10 Jahre steuerfrey seyn sollen etc.
- e) Von den Niederlagen der Wolle, dem allgemeinen Verbothe der Ausfuhr des rohen Materials, dem Stappelrecht etc. ist schon oben Erwähnung geschehen, hier ist nur noch nachzutragen, dafs Herzog Albert im Jahre 1498 der Stadt eigene Waldplätze am Gebirge zum Verkohlen anwies, um die hiesigen Feuerarbeiter mit Kohlen hinreichend versehen zu können.
- f) Im Jahre 1471 wurde nur der Ausschnitt des Münchner, Regensburger, Landshuter und Riedenburger Lodens erlaubt, weil die Freysinger, Erdinger, und andere ihre Loden aus schlechter verbothener Woile verfertigten, und die Käufer hiemit gefährdeten, aus diesem nämlichen Grunde wurde im Jahre 1482 nur der Verkauf des hiesigen, des Ulmer-, Memminger- und Welschen Barchents gestattet.



## §. XXIV.

Man sollte zwar mit Grunde erwarten, daß der Magistrat, welcher sich die Aufrechthaltung der Polizey bey den Meistern so sehr angelegen seyn liefs, seine Sorgfalt auch auf die Gesellen der Handwerker, deren Verbrüderung bald nach jenen der Meister entstand, in gleichem Maasse ausgedehnt haben würde; — allein sey es, daß ihr Einfluß auf die Gewerbe damals nicht so bedeutend, und ihre spätern Ausschweifungen noch nicht an der Tagsordnung waren; — oder daß der Magistrat die Polizey über diese Klasse der Einwohner dem Stadtrichter, unter dessen Gerichtsbarkeit sie auch allein standen, gänzlich überlassen, oder die dießfalls getroffenen Verfügungen nicht für die Nachwelt zu sammeln werth gefunden habe; — ich konnte wenigst bis zum 16ten Jahrhunderte außer den schon einzeln bemerkten Verordnungen wenige Bruchstücke dieser Art in den Rathspokollen auffinden.

Beyspiele hievon sind unter andern das im Jahre 1464 erlassene Verboth des Raufens bey den Zusammenkünften der Handwerksknechte vorzüglich der Huter, Schlosser, und Sporer; — das Verboth vom Jahre 1497, fremde ihres Handwerks nicht kündige Personen in ihre Bruderschaft aufzunehmen, und der Auftrag, alle von letztern bisher eingehobene Gelder auf der Stelle zurückzugeben; — die Bestimmung des Beitrags in die Zunftkasse; — die Verordnung, daß die fremden Gesellen der Schlosser, und Sporer sich an die Meister nur auf 14 Tage verdingen, sonach aber, wenn sie in dieser Zeit sich miteinander vertragen, auch längere Kontrakte auf Monate und Jahre abschließen können, jedesmal aber 14 Tage ehevor aufkünden sollen; — die Bestimmung, daß die Gesellen nur Wochenlöhningen erhalten, und keine Stuckarbeiten übernehmen sollen,



len, weil die Erfahrung lehrte, daß bei letztern das Publikum nur schlechte Waare erhielt; — die den verarmten Meistern der Schuhmacher, welche aus Mangel eigener Arbeiten als Knechte dienen wollten, sich aber hiedurch den Unwillen der letztern zuzogen, ertheilte Bewilligung, daß sie die Arbeiten der andern Meister zu Hause übernehmen dürften; — endlich die Erwähnung des bekannten Tänzeltages (Tanzfestes) der Schumachergesellen, worüber im Jahre 1486 verordnet wurde, daß dieses Fest nur auf die Dauer eines Tages beschränkt, und kein Gesell gezwungen werden soll, demselben beyzuwohnen, sondern daß jedem, der an diesem Tage bey seinem Meister zu arbeiten gedenke, dieses unverwehrt bleibe, und er nur gehalten sey, 20 Pfen. — wenn er aber nicht arbeite, und sein Geld anderswo, als an dem Orte des gemeinschaftlichen Festes verzehren wolle, 48 Pf. beyzutragen.

## §. XXV.

Ehe ich meine Erörterung über die mir vorgesetzte Epoche schliesse, finde ich es nicht unzweckmäfsig, auch über die Entwicklung und den Fortgang des gefreyten Jahrmarktes am St. Jakobs-Tage als einer für die Gewerbe so bedeutenden Anstalt noch eine kurze geschichtliche Erläuterung nachzutragen, da dieses Jahrmarktes in den Gesetzen schon vielmals Erwähnung geschah.

Die ersten Spuren desselben, welcher durch das der St. Jakobs - Kapelle am Anger, einer der ältesten Kirche Münchens, verliehene päbstliche Indult sein Entstehen, und später auch seinem noch jetzt fortdaurenden Namen Dult erhielt, kommen bereits in dem letzten Jahrzehent des 13ten Jahrhunderts vor, wie die schon angeführte älteste Polizeygesetz - Sammlung weiset a); seine Dauer war  
an-



anfangs nur auf zwey Tage, den Vorabend, und den St. Jakobs-Tag eingeschränkt; später wurde den Gästen das Feilhalten auch am folgenden, und den Bürgern noch am dritten Tage erlaubt. Bey der Vergrößerung des Handels und der Gewerbsindustrie vermehrte sich auch die Konkurrenz der Käufer, und machte die Verlängerung des Marktes nothwendig, welcher nunmehr auf 8, und endlich auf 14 Tage erstreckt wurde. Während der Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, als die Herzoge Stephan und Ludwig von Ingolstadt sich der Stadt bemächtigten, und bey ihren bekannten populären Gesinnungen die Liebe, und Anhänglichkeit des Volkes, oder der damals imponirenden Klasse der Metzger, Bäcker, Schenken etc. zu gewinnen suchten, wurde die Dauer des Marktes sogar auf 4 Wochen verlängert, allein nach Beendigung dieses unseligen Bürger - Krieges überzeugte man sich, so sagt eine ältere Kronik, „dass die Mefse Land, und Leuten, und besonders der Stadt München nicht nützlich, sondern verderblich wäre, „indem die Gäste von den Reichsstädten das Geld allhier aufhoben, „und aus dem Lande führten, und die hiesigen Krämer und Tuchhändler keine Losung hätten“ und so wurde die Mefse auf Vorstellung der Krämer gegen den Wunsch der Bäcker, Metzger etc. von der Landesherrschaft wieder auf 14 Tage eingeschränkt, doch hiebey jedem Gaste der kleinweise Verkauf gestattet. — Aber auch diese Verfügung dauerte nur einige Jahre. Die Klage der Krämer gegen den kleinweisen Verkauf erneuerte sich fortwährend, und erwirkte endlich, als die Fürsten eben bey einem bevorstehenden Kriege die Hülfe der Bürger forderten, die Verordnung, dass den Gästen, die aufer Lands Baiern ansässig sind, dieser Detail - Verkauf untersagt wurde.

Der



Der nachfolgende Landesfürst Herzog Albert III., welcher mit seiner Gemahlinn Anna von Braunschweig einen größern Hofstaat führte, große Volksversammlungen, und Volksfeste liebte (wie ihm auch das Pferde-Rennen sein Entstehen zu verdanken hat) verlangte wieder eine ganz freye Messe, und sie ward daher auch auf sein Andringen anfangs auf 8, und später auf 14 Tage ausgeschrieben, bald nach dessen Tode aber wurde 1462 die Dauer des Jahrmarktes wieder auf 8 Tage eingeschränkt, ohne daß diesfalls bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts sich mehr eine Abänderung ergab.

*A n m e r k u n g.*

- a) Die erste Meldung des Jahrmarktes in dieser Gesetze - Sammlung kommt bey den Kirschnern, und Tuchmachern vor. „Man sol auch chain Gewant fail haben, nur „an St. Jakobs - Tag an dem Anger.“

Eine spätere Verordnung vom Anfange des 14ten Jahrhunderts enthält die ausführliche Bestimmung.

„Die zwelf und die gefworn habent gepoten und gefetzt daz chain gast er sei „chürfner oder chramer oder swas hantwerch er chan nindert in der stat vail hab „lein chaufmanschaft neuer (nur) an sant Jacobs abent, und an sant Jacobs tag, und des „nächsten Tags nach sant Jacobs tag an dem Anger an dem rechten tultmargt.“

Die älteste Jahrmarktsordnung vom Jahre 1449, welche in Herrn geistl. R. Westenrieders Beyträgen nächstens abgedruckt erscheinen wird, sagt in der geschichtlichen Einleitung „zu wissen das vor langen Jaren bey und vor kaifer Ludwigs gezeiten, hie zu München, ain dult auf sannd Jacobs tag jerlich in der schnidt „gewest, und zu Annger bey dem Chloster, da der sanndt Jacob Rastet, gehalten, „und sich wie annder kirchtäg mit kramern und gesten von Jar zu Jar gemert „hat etc.“

**§. XXVI.**

Ich habe den Gewerbstsand der Stadt München von den Jahren 1369 bis 1371, wo er sich am ersten mit einiger Verläßigkeit aus gleichzeitigen Urkunden herstellen liefs, oben in einer Anmerkung

Z z z

kung



kung zum §. XIII. vorgelegt, und glaube, nicht zu fehlen, wenn ich am Schlusse meines Versuches auch von dem Jahre 1500 den Umfang der hiesigen Gewerbsindustrie als ein Gegenstück zu dem frühern nachtrage, um das Vorschreiten, oder Zurückbleiben desselben deutlicher übersehen zu können.

Das Steuerbuch vom gedachten Jahre liefert nachstehende Uebersicht der Gewerbe, und der Zahl ihrer Meister, in so weit das Gewerbe bestimmt bey den einzelnen Bürgern ausgedrückt ist.

| <i>N a m e n<br/>der<br/>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l<br/>der<br/>Meister.</i> | <i>N a m e n<br/>der<br/>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l<br/>der<br/>Meister.</i> |
|---------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------|
| Apotheker . . . . .                         | 3                                   | Färber . . . . .                            | 9                                   |
| Bader . . . . .                             | 15                                  | Fischer . . . . .                           | 24                                  |
| Barbierer . . . . .                         | 3                                   | Flöfser . . . . .                           | 12                                  |
| Bäcker . . . . .                            | 62                                  | Fuhrleute . . . . .                         | 15                                  |
| Bildschnitzer (Bildhauer)                   | 2                                   | Geschmeidmacher . . .                       | 1                                   |
| Beutler (Säckler) . .                       | 10                                  | Gewandschneider . . .                       | 1                                   |
| Bäntler (Bandwirker) .                      | 7                                   | Glaser . . . . .                            | 8                                   |
| Bräu . . . . .                              | 38                                  | Glockengießser . . . .                      | 1                                   |
| Buchinder . . . . .                         | 1                                   | Goldschmiede . . . .                        | 10                                  |
| Buchdrucker . . . . .                       | 1                                   | Gürtler . . . . .                           | 12                                  |
| Buchführer . . . . .                        | 2                                   | Hafner . . . . .                            | 7                                   |
| Büchsenmeister . . . .                      | 2                                   | Hammerschmied . . . .                       | 1                                   |
| Bürstenbinder . . . . .                     | 1                                   | Handschuhwirkerinnen                        | 3                                   |
| Deckenmacher . . . . .                      | 3                                   | Hutmacher . . . . .                         | 13                                  |
| Drächsler . . . . .                         | 6                                   | Kalt- und Kupferschmiede                    | 9                                   |
| Eisenkrämer . . . . .                       | 2                                   | Kammacher . . . . .                         | 3                                   |

Ka-



| <i>N a m e n</i><br><i>der</i><br><i>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l</i><br><i>der</i><br><i>Meister.</i> | <i>N a m e n</i><br><i>der</i><br><i>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l</i><br><i>der</i><br><i>Meister.</i> |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Kaminkehrer . . . . .                                   | 1                                               | Ringler . . . . .                                       | 2                                               |
| Kannenschmied . . . . .                                 | 1                                               | Saitenmacher . . . . .                                  | 2                                               |
| Kartenmacher . . . . .                                  | 2                                               | Salzstöfslers . . . . .                                 | 7                                               |
| Käufli . . . . .                                        | 6                                               | Sattler . . . . .                                       | 6                                               |
| Kirschner . . . . .                                     | 9                                               | Schäfler . . . . .                                      | 11                                              |
| Kistler . . . . .                                       | 11                                              | Scheerenschleifer . . . . .                             | 1                                               |
| Köche . . . . .                                         | 18                                              | Schleierweberinnen . . . . .                            | 8                                               |
| Krämer . . . . .                                        | 80                                              | Schleifer . . . . .                                     | 9                                               |
| Küchelbäcker . . . . .                                  | 4                                               | Schlosser . . . . .                                     | 4                                               |
| Lebzelter . . . . .                                     | 4                                               | Schmelzer . . . . .                                     | 2                                               |
| Lederer . . . . .                                       | 24                                              | Schmiede . . . . .                                      | 20                                              |
| Loder . . . . .                                         | 72                                              | Schneider . . . . .                                     | 124                                             |
| Maler . . . . .                                         | 13                                              | Schuhmacher } a)                                        |                                                 |
| Melber . . . . .                                        | 16                                              | Schwertfeger und Klin-                                  |                                                 |
| Messerschmiede . . . . .                                | 17                                              | gens Schmiede . . . . .                                 | 7                                               |
| Metzger . . . . .                                       | 69                                              | Seidennäher . . . . .                                   | 8                                               |
| Müller . . . . .                                        | 9                                               | Seiler . . . . .                                        | 11                                              |
| Nadler . . . . .                                        | 5                                               | Sensenschmiede . . . . .                                | 21                                              |
| Nagler (Nagelschmiede)                                  | 3                                               | Sesselmacher . . . . .                                  | 1                                               |
| Nestler . . . . .                                       | 8                                               | Spängler . . . . .                                      | 4                                               |
| Obstler . . . . .                                       | 16                                              | Sporer . . . . .                                        | 6                                               |
| Papierer . . . . .                                      | 1                                               | Steinmetz . . . . .                                     | 1                                               |
| Perlmacher . . . . .                                    | 2                                               | Taschner . . . . .                                      | 7                                               |
| Platner . . . . .                                       | 5                                               | Tuchmaher (Geschlacht-                                  |                                                 |
| Prüchler . . . . .                                      | 2                                               | gwandtnr) . . . . .                                     | 58                                              |
| Z z z 2                                                 |                                                 | Tuch-                                                   |                                                 |



| <i>N a m e n</i><br><i>der</i><br><i>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l</i><br><i>der</i><br><i>Meister.</i> | <i>N a m e n</i><br><i>der</i><br><i>G e w e r b e.</i> | <i>Z a h l</i><br><i>der</i><br><i>Meister.</i> |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Tuchscherer . . . . .                                   | 5                                               | Würfler . . . . .                                       | 2                                               |
| Wagner . . . . .                                        | 10                                              | Uhrmeister . . . . .                                    | 1                                               |
| Weber . . . . .                                         | 76                                              | Irrher (Weißgärber) .                                   | 16                                              |
| Weinschenk . . . . .                                    | 1                                               | Zammacher (Riemer) .                                    | 6                                               |
| Windenmacher . . . . .                                  | 2                                               | Zinngießer . . . . .                                    | 7                                               |
| Wirth . . . . .                                         | 23                                              |                                                         |                                                 |

Die nähere Vergleichung dieses verschiedenen Gewerbsstandes von einem beynahe 150jährigen Zwischenraume wurde über die Ab- oder Zunahme der einzelnen Industriezweige, ihre Ausbildung, und Trennung, und die hiebey zu Grunde liegenden örtlichen oder äussern Verhältnisse, den Einfluß des Handels, des Luxus, und der Mode s. a. nicht unwichtige Aufschlüsse liefern; allein da sie mich theils von meinem Zwecke abführen, und zu weitläufigen Untersuchungen verleiten würde, theils wegen Mangel der Gewerbsanzeige bey einem großen Theile der steuerbaren Bürger sich nie mit ganz verläufiger Genauigkeit vornehmen läßt b), so begnüge ich mich, bloß durch diese allgemeine Anzeige den Beweis geliefert zu haben, daß im Ganzen die Industrie, und der Kunstfleiß und hiemit der Wohlstand der hiesigen Bürgermeinde während dieses Zeitraumes nicht zurückgeblieben, sondern mächtig vorangerückt sey. c)

Wenn wir gleich im Jahre 1500 einige Gewerbe der Vorzeit ganz vermissen, wie z. B. die Helmschmiede, Salwürcher (ein Zweig der Kaltschmiede) welche die neue Art, Krieg zu führen verdrängte; wenn bey andern die Laune der Mode, wie bey den Kirschnern,  
oder



oder die Abnahme des Handelszugs vorzüglich der italienischen Weine auf dem Wasser bey den Flößern etc. die Anzahl der Meister sehr verringert hat; wenn auch einige ehemals gesonderte Handwerker nunmehr mit andern vereinigt erscheinen, wie die Handschuher Zaver; wenn ferner mehrere Gewerbe beynahe in ihrem alten Verhältnisse blieben, so hat sich doch der grössere, und unter diesen selbst der wichtigere Theil auffallend vermehrt; es stieg zum Beyspiel die Zahl der Meister bey den Hutmachern von 5 zu 13, bey den Bräuern von 3 zu 38, bey den Lederern und Weißgärbern von 26 zu 40, bey den Malern von 2 zu 13, bey den Sensenschmieden von 4 zu 21, bey den Tuchscherern von 2 zu 5, und bey den Webern, wovon uns die erste Uebersicht nur 59 Individuen weiset, zählen wir im Jahre 1500 allein 58 besondere Tuchmacher, 72 Loder, und 76 Lein- und Parchentweber: — hiezu kömmt noch eine Menge neuer, oder von andern getrennter Gewerbe, als die Spängler, Drechsler, Bildhauer, Papierer, Buchbinder, Beutler, Nestler etc. etc.

#### *Anmerkungen.*

- a) Die Schneider, und Schuhmacher konnte ich nicht wohl ausscheiden, weil sie in der Steuerrechnung gewöhnlich nur mit dem gleichlautenden Anfangsbuchstaben ihres Handwerks hezeichnet erscheinen.
- b) Ich muß hier die schon oben S. 38 gemachte Bemerkung wiederholen, daß in der Steuerrechnung bey vielen Bürgern das Gewerbe gar nicht angemerkt ist, und diese also auch nicht eingereiht werden können.
- c) Ueber den damaligen Reichthum, und den Wohlstand der hiesigen Gemeinde mag auch der Ertrag der jährlichen Steuer einen nicht ganz untrüglichen Aufschluß liefern, ob ich gleich nicht mißkenne, daß sowohl die Einhebungsweise, als der verschiedene Geldwerth, und mehrere andere Verhältnisse wohl berücksichtigt werden müßten, wenn man eine ganz bestimmte, und verläßige Schlusfolge ziehen wollte; indess ist es hinreichend, hier zu bemerken, daß im Jahre 1368, bis 1370 der Durchschnitts - Ertrag der jährlichen Steuer in 1500 tt. Pfen. bestand, welcher, nachdem der Hebesatz 6 Pfen. vom 1 tt. des steuerbaren Vermögens betrug, auf  
eln



ein Steuerkapital von 52,600 tt. hinweist, daß hingegen im Jahre 1500, in welchem vom 1 tt. nur 1 Pfen. entrichtet werden durfte, die Jahres - Steuer eine Summe von 2000 tt. abwarf, sohin ein steuerbares Vermögen von 480,090 tt. anzeigt.

## §. XXVII.

In wie weit ein Theil des Verdienstes an dieser erhöhten Industrie den Bemühungen der Magistratur, und ihren Anordnungen in Gewerbssachen zuzuschreiben sey, wage ich hier nicht zu bestimmen, und eben so wenig ist es meine Absicht, ihre Gesetze als Muster einer wahren, und reinen Gewerbspolizey vorzulegen, oder auch bey veränderten Zeit - und Handelsverhältnissen ihre fortdauernde Zweckmäßigkeit auszusprechen. Ich wollte bloß als Geschichtschreiber ohne Rücksichtnahme auf wissenschaftliche Polizeysysteme mit unbefangener Wahrheitsliebe erzählen, was geschehen ist, und nicht, was hätte geschehen sollen. — Mag auch mancher Mißgrif hierunter liegen! — Selbst die Fehler der Vorzeit sind Belehrungen für die Gegenwart, und jede That muß nur nach dem Zeitpunkt beurtheilt werden, in welchem sie geschah.

Wenn wir uns ohne Vorliebe für unser Besserwissen, ohne Vorurtheil, oder Anhänglichkeit an die Gegenwart in die Stelle unsrer Ahnen versetzen, die ohne Vorgänger, ohne Erfahrung, und Belehrung erst aus dem Chaos das Werk schaffen mußten; wenn wir uns mit ihrer innern, und äußern Lage dem Stande der moralischen, und physischen Kultur, den Verhältnissen der Zeit, und Orte, ihren Bedürfnissen, und Leidenschaften ganz bekannt machen, und sodann das Beginnen und das Ausführen ihres Unternehmens durchschauen, so wird unser Urtheil gerecht, und billig seyn.

Sie mußten diesen unbekannten Zweig der Polizeygewalt, den sie noch in seiner Kindheit übernahmen, im Kampfe mit allen Hinder-

der-



~~~~~

dernissen des rohen Zeitgeistes, bloß durch spätere oft unangenehme Erfahrung geleitet, zur Ausbildung bringen. Wenn daher auch mehrere ihrer Verfügungen als strenge, und unerlaubte Eingriffe in die Freiheit der menschlichen Kraft, und Thätigkeit erscheinen, so waren sie doch damals sehr weisliche zu Gründung des allgemeinen Wohls nothwendige Beschränkungen, und konnten erst dann allgemach erweitert werden, als auch die Gesittung der untern Volksklasse mehr voranrückte. Hiezu hat aber die zünftische Verfassung, — man mag ihr in der Folge noch so nachtheilige Wirkungen zuschreiben, — gewiß den ersten, und vorzüglichsten Grund gelegt; — diese wohlthätige gesellige Vereinigungen, welche selbst zu Beförderung der Gewerbsamkeit, und zur Polizeyaufsicht benützt worden sind, erweckten nicht allein in ihren eigentlichen Zunftgenossen ein inneres Gefühl für Ehre, und Auszeichnung, sondern wirkten selbst nach außen so mächtig, daß auch die Vornehmsten der Gemeinde es sich jetzt zur Pflicht machten, einer Zunft anzugehören, und sogar Fremde um die Ehre des Gilde - Rechtes geizten.

Da, wo der Handwerker diesen Stolz, diese Selbstachtung nicht kennt, oder durch eine niedrige und verächtliche Behandlung der übrigen Stände schüchtern gemacht, das Gefühl für die Ehre seines Handwerks verliert, wo er sich des Namens seines Gewerbes schämt, das ihn, und seine Familie nährt, und die Verbrüderung mit den Männern seines nämlichen Berufes als Schimpf achtet; wo er bloß Verleger, und nicht zugleich Selbstarbeiter zu werden, oder das erstere auch nur zu scheinen strebt, weil er sich in dieser Eigenschaft über die anderen Mitgewerker erhaben dünkt; — wo jeder nur für sich vereinzelt zu handeln pflegt, und das Wirken der Gesamtkraft mißkennt; — da wird Industrie, und Vervollkommnung der Gewerbe, Moralität, und Gemeingeist auch bey den besten Polizey-

lizygesetzten nicht gedeihen! — Glücklich unser Zeitalter, in welchem die weise Regierung unsers allgeliebten Königs auch dem gemeinsten Handwerker, wie dem ersten Staatsdiener gleichen Schutz, gleiche Achtung zusichert, so viel zu Unterstützung der Gewerbe, und des Kunstfleißes beyträgt, und so großmüthig durch die vorzüglichsten Industrie-Schulen für die vollständige Ausbildung dieser vorzüglichen Klasse der Staatsbürger sorgt! — in welchem ein patriotischer Verein der ausgezeichnetsten Männer der Monarchie auch die Sorge für die Beförderung dieses Zweigs der städtischen Industrie, als einen Theil seines erhabenen Zweckes erklärte, und durch gemeinnützige Verbreitung der neuesten Erfindungen, Zeichnungen, Modelle u. dgl. den Geschmack zu veredeln, durch Preise, und Unterstützung den Fleiß zu ermuntern, durch öffentliche Ausstellungen der vorzüglichsten Fabrikate die innere Kraft und das Wirken der Nation bekannt zu machen, und durch das eigene Beyspiel den Gemeingeist, und den Stolz für inländische Erzeugnisse zu erwecken, sich bestreben wird! —

Mögen doch auch bald jene drückenden Fesseln gelöst werden, welche dem Handel und der Gewerbsamkeit durch die unglücklichen Zeitverhältnisse im Allgemeinen angelegt sind! Dann kann der Zeitpunkt eintreten, wo sich die inländische Industrie wieder mit jugendlicher Kraft zu heben vermag, dann werden die Fabrikate wieder jenen Grad von Vollkommenheit erreichen, der früher selbst die Eifersucht der fremden Nationen erregen konnte, und Kunst, und Gewerbsfleiß wird sich bald wieder auf jene Stufe schwingen. auf der wir sie ehemals in so vielen Städten der Monarchie beynahe als ein jetzt unglaubliches Phänomen erblickten, und wohin sie keine Polizeygewalt, sondern nur die Ehre des Handwerks, wie Justus Möser sagt, zu führen vermag.

R e g i s t e r.

A.

de Abbatibus, Franz Maria, Auditor bey dem päbtl. Nuncius in Wien. S. 331.
von Abensberg, Baro, Georg, Oberprobst zu Niedermünster. 261.

Abersdorfer, Sigmund, von gemeinen Adel. 44.

von Achdorf, Fridrich, Domherr und Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 258. N. c.

Adalahkeven (Adelkofen) pagus in comitatu Marquardi. 298. 300. 311.

Adel, Stadt - Land - Grafenadel. 17. dessen besondere Abstufungen, und Eintheilung. 43. dessen Ausschufs. 44. der mehrere. 45. geringere. 45. * der Höhere mit der Ritterschaft verbunden. 46. * der regierende. 47. dessen ausschließliches Recht, Gold, Perlen etc. zu tragen. 51.

Adeliche Geschlechter in München. 15. 16. 17. 58. 59. in Augsburg. 61. in Regensburg. 71. 72. in Ulm. 42. 69.

Adelsgeschlechter, verbürgerte, eine eigene Klasse. 41. f. waren mit Landeigenthum begütert. 65.

Adel, teutscher, ob er sich mit dem Großhandel abgegeben habe. 68.

Adelhaid, conjux Ottonis M. 296. Genitrix Ottonis II. 297. 299. hat großen Einfluß auf ihren Gemahl. 302.

— Schwester Heinrich des II. Abtissinn zu Gandersheim. 274.

— Tochter des Königs von Cypern. 386.

Adelheid, Gräfin von Graisbach. 381. 385. 386. 387.

Adelsbriefe des Kaisers Sigismund der Familie de N. ertheilt. 23. * lauten nur auf die Wappengenossenschaft. 55.

Adelsprobe eines Domherrn. 41.

Adelsstufe, unterste, nichts anders als die Wappengenossenschaft. 55.

Adelbertus, Archiepiscopus. 198.

— Nobilis de Bauaria. 92.

Aaaa

Adel-

- Adelbert*, Bischof zu Freising. S. 118. 121. 124. 127. 146. 147. 148. 172. 173. 175.
 ——— Bischof zu Trient, päbstl. Commissär in der Streitsache des Kl. Roth mit den Grafen von Graisbach. 376.
Adelstein, Hanns Steinacher, Ritter von — 29. * 50.
Adler, halber, im ältesten Münchner Stadtwappen. 157.
Adolf, Kaiser, bestätigt das Urtheil K. Heinrichs VII. in der graisbachischen Streitsache. 379.
Advocatia in Hadern. 32. N. b. in Benedictbeurn. 33.
Agnes, Prinzessin, Otto des Erlauchten Tochter, führt ihr eigenes Siegel. 19.
 ——— Nothast, Abtissin zu Niedermünster. 261.
Aheimer, Erasmus. 48.
Ahorn, Udalricus de Wolfratshausen, testis. 11. N. a.
Aigelwart de München. 192.
Aigenschaft oder Dienstmannschaft. 47.
Albani, Cardinal. 334.
Albert IV. Herzog in Baiern bestätigt die Statuten des Chorstifts zu U. L. F. 42. bestimmt den höhern und niedern Adel. 44. 135.
Albert Sigismund, Herz. in Baiern, Bischof in Freising. 319.
Albrecht zu Baiern - Straubingen, Herzog. 72.
 ——— Herzog von Oesterreich erneuert die Statuten für Wien. 61.
 ——— Bischof zu Regensburg streitiges Münzregale. 50.
 ——— der Alt Vizdom in Straubing, Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 262. 289.
Albus Hainricus, testis. 33.
Alhaides, Filia Ottonis de Lohhusen, Ancilla Vertingi. 33.
Alhardus dulcis, civ. ratib. 50.
Aelius Juvianus, dessen Monument. 219.
Allach bey München. 80.
Allemanisches Landrecht von Schöppen Erbrecht. 57.
de Alloch, Cunradus. 12.
Alpolt et Filius ejus Huaruni tradiderunt bona sua in Schwabing et Sentling ad Monast. Schöftlarn. 78. N. a.
Altheim bey München. 101. Altheimsstrasse. 111. N. i. et *
Altheim bey Graisbach mit Altesheim nicht zu verwechseln. 363.
Altmann, Heinrich, innerer Rath. 57. 58.
Ancillae traditio ad Altare S. Benedicti in Beuern. 33. A.
Andex, Grafenambacht begreift auch die alte Villa München. 90. dessen alte Be-

- Bestandtheile. S. 91. N. b. et * 92. B. 93. und * 94. 97. und * 156. 157.
 Berthold II. Graf, nachheriger Marggraf von Histerreich. 91. N. b. dessen
 Begränzungen. 91. * de Andechs Ludwig, testis, 92. comitatus Bertholdi.
 92. N. B. Hält Gericht im älteren München. 93. Andechsfische Landgerichts-
 fassen. 94. Berthold III. nimmt den Titel eines Herzogs von Meran an. 97.
 N. D. wie ihre Grafschaft an das Wittelsbachische Churhaus gekommen. 157.
 173. 175. 176. 179. 185. 189. 192. etc.
Andreas, Abt zu Michelsberg, Biograph des heil. Otto, Bischofs zu Bamberg.
 253. fein Manuscript. 269.
ab dem Anger, Heinrich der junge. 8. n. e. Kathrey an Wittingen von Egolfin-
 gen, sodann an Heinrich den Hummersprucker vermählt. 37. Angerthor. 146. *
Anger, Clarisserinnen-Kloster, Abtiffin. 26. von den Sentlingern gestiftet. 73.
 dessen Streit wegen des Zehenden zu Thalkirchen. 97. * wegen der Eglofs-
 mühle etc. 109. Abbatia S. Jacobi infra muros. 113. N. a. ihr Färbehaus.
 144. N. a.
Anhöhen der Stadt München am westlichen Ufer der Isar. 80.
Antoninus in der Inscriptio V. wer er sey. 233. dieser Name wird auch dem
 Marc Aurel beygelegt, 233.
Antoninus Caracalla, wurde auch Particus genannt. 235.
Antoninus M. Leg. IV. ital. 242.
Arefinger, Paul, Diener des H. Wilhel. III. N. I.
Arma und Insignia sind nicht zu verwechseln. 22. *Popularium*, seu *Nobilium*
 seu *Potentiorum*, Regum, Principum etc. 22. *
Armbrustmeister, Joannes Balistarius - Kgl. 65. 66.
Arnulf, König der Deutschen. 354.
Affisia, five Gabelae. 39. d)
Astaler, Zwelfer. 58.
Aubinger, die edlen Leute. 46.
Aventins Grabmahl. 217.
Augsburger Bisthum im Streite. 280.
Augsbürgische Stadtrechte. 61.
Augustinerbrücke am Karngerthor. 106.
Augustinerkloster erhält den Graben zu freyer Benutzung. 132.
Aurelia Coniux Ael. Juviani Ratisbonae sepulta. 219. wer sie war. 220. 221
 M. Aurelius auf der Inscriptio III. 226. 227. N. h. auf der Inscriptio V.
 232. 233. etc.
Auschuß des allgemeinen Adelstand. 44.

von *Aw*, die Herren, Eigenthümer der Vorstadt Au, Henricus et Otto, Fratres de Awe. S. 11. 12. — Henricus, Stadtrichter. 12. Herr Fridrich, civ. Ratisb. 40. Dietrich, Domherr und Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 258. N. c.
 der *Awer*, Fridrich, Ritter von Prennberg, Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 259. zu Obermünster. 263.

B.

Bairbrunn, Irmengard, von — 41. Otto von — vendit curiam suam in Oberfentling. 96. *
Baldinger, Ulmische Patrizier. 42.
Baldwinus in Suburbio, civ. Ratisb. Miles. 50.
Bamberg, das einträgliche Bistum wird von Heinrich IV. dem heil. Otto ertheilt. 267.
Banquiersgeschäfte der Münchner Patrizier. 69. der Regensburger Patrizier. 71.
Baumgarten, herzoglicher. 132. N. b.
Beatrix, Schwester Heinrichs IV. Abtissinn zu Quedlinburg. 274.
de Bedernowe, Henricus, testis. 92.
Befestigungsrecht des Mittelalters. 114. N. c.
Begnudellius Bassus, Can. Cathedr. und Official zu Freysing, wird in der Wahl-
 sche Joh. Franz Eckherr nach Rom abgeordnet.
Benedictbeurn, Kloster, dessen Schirmvogtey hatte Vertingus, sodann Chunrad Plunschilt. 32. N. b. 33. Benedictbeurische Ministeriales an der Isar Seculo XII. 87. 88.
Berg im Gau nächst Hohenwart. 364.
Bertha, Gemahlin Kais. Heinrich, ihre Gebeine werden von Maynz in die neu-
 erbaute Domkirche zu Speyer überfetzt. 279.
Berthold von Histereich - Istriae Marchio. 147. 155. 170. 179. 185 188. Dux Dalmatiae. 197. 199.
Bertholdus Comes andecensis Sophiam duxit etc. 253.
Berthold Graf von Graisbach. 355. 361. 378. 384.
Berthold I. Graf von Lechsgemund. 355. Ilte Graf von Graisbach. 361. 362.
 der Ilte schenkt den Mönchen alle Gründe die sie selbst cultivirt haben. 391.
 392. IVte. 394. Vte und VIte. 397 etc.
Berthold von Burgecke. 304.

Beyer-

- Beyerberg*, Stift und Kloster, Conrad, Probst. S. 96. *
- Biberpach* in pago Tuonehkeuue. 296.
- de Bitengowe*, Rudolfus, Sibotho etc. testes. 92. B.
- Blauententhurm*. 100. 102. N. a.
- Boleslaus*, Sohn des Wladislaus Herzog in Pohlen. 273.
- Botanische Garten* in Regensburg. 228.
- Boner* Ulricus, testis. 33.
- Bräuamt*, herzogliches, um 100 tt. verpfändet. 66. N. d.
- Breve Eligibilitatis* auf das Bistum Freysing wird zu Rom für den Prinzen Jos. Clemens, Kurfürst in Köln nachgesucht. 322.
- Brücke* am Sentlingerthor. 139. N. a. an der hintern Schwabingergassen. 140.
- Brückenzoll*. 152. 153. 154.
- Bruderhof* ehemals Ekolfsmühl. 83. N. a. 111. *
- de Brunnen*, Henricus Rufus. 184.
- Buchdrucker* zu München wird 1500 unentgeltlich zum Bürger aufgenommen. 537. n. d.
- Buchstaben* auf den Wappen und Siegeln. 24. 25. sind sehr selten, e. d. der Langenmantel, Herwarte, Perkheimer. e. d.
- Buelacher*, Seibot der Borg eins Verkaufs. 46.
- de Buesenchaim*, Alban, testis. 92. 98. N. d.
- Bulla* bey den römischen Kindern ein Zeichen freyer Geburt. 248.
- Burcard* Graf zu Graisbach. 361. 362. 365.
- Burg*, herzogliche, alte und neue. 108. 134.
- Bürger*, ob gemeine, und Handwerker schon im XIII. Jahrhunderte Siegel gehabt haben. 38. denselben verbotnen Gold, Perlen, Samet etc. zu tragen. 51. erst freygelassene. 54.
- Bürgergeschlechter* haben verschiedene von Gewerben entlehnte Zunamen. 28. hatten freyes Eigenthum, e. d. führten eigene Geschlechtsiegel. 29. die erbergen Bürger zu München. 40. von Alters her Wappengenosse. 42. woher so viele ihre Nahrung hatten? 63. 64. besaßen Landeigenthum. 65. trieben Großhandel. 67.
- Bürgerliche Gerichtshöfe*. 54.
- Bürgerrecht* hebt den Adel auf. 41. noch zu Carls V. Zeiten vereinbar mit der Ritterwürde. 51. wie es in Städten erlangt wird. 53. besteht mit der Hörigkeit. 53. 54. zu München mit der Freylassung verbunden. 54.
- Bürgerchaft* zu Augsburg, Vertrag mit dem Bischof daselbst. 52.
- Burgfrittsjüde* ad praedia in Chunratshofen. 82. N. b. 83. dessen nördliche und südliche Granzen. 84. Erste Burgfriedsertheilung. 95. * *Burg-*

- Burgheim* ein Kloster. S. 390.
Busamt zu München. 496.
Bustum, alt römisches, entdeckt bey Kumpfmühl. 210.
Butisleshusa (Beutelhausen an der Isar.) 299. 311.

C.

- Calceos filtratos quot annis pendere tenetur Ecclesia Raitenhaslach.* 4.
Capellen (Privatkirchen) in München. 10. die Gollits auf dem Markt, und die S. Michaels Capellen. Begräbnisorte der Adelichen etc. 12. n. h. et ** Gollir-capelle wird abgebrochen, und die Stiftmeß in die Kreutzkirche übersetzt. 13.
Capella S. Spiritus in Schäftlarn. 15.
Carnifex, Gotfrid, und Rudolf, ob Metzger? 39.
Caroldus, Gaugraf. 353.
Castrum monacense, in Bulla Urbani IV. 108.
Castri novi Dominus führt doppeltes Siegel. 25. *
Cheldio, Gaugraf. 353.
Chematen juxta Cirle praedium. 183.
Chiemsee, Frauenstift. 3. n. a. 160. de Chemisse Sigbotho Praepositus. 198.
de Chirchheim Sigbotho, testis. 98. N. d. Gotswinus, testis. 118.
Chnielaib (rapacia triticea) eine Kuchlgilt. 290.
de Chogingen, Dominus Henricus. 48.
Chonon, Gaugraf. 353.
Chorstifter zu U. L. F. Statuten unterscheiden zwischen Adel und Bürgergeschlechtern. 42.
Chunradus Decanus in Munichen. 200.
Chounradus Monetarius de Munichen. 129.
Chray, Hainrich, hiesiger Patrizier, Leibrechtsbesitzer von Eglofsmühl etc. 31.
Zwelfer. 58. Conrad, fidejussor. 70. et Henricus Filius ejus omnem agrum inter Schwalbenstein etc. 83.
Chüchel, Heinrich, der älteste Zwelfer. 58. Ludovicus, fidejussor. 70. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
Chunradshofen bey Schwabing an der Dachauerstrasse. 82.
Cilo, Consul auf der Inscriptio V. 236.
Civis servilis conditionis. 52.
Claudianus Praefectus auf der IV. Inscriptio. 229. ob er Praefectus turmae war. 230.
Closen, Hanns, Ritter. 44. 46. *
Colonia Romanorum. 208.

- Comitatus Sarchilonis* in pago Tuoneliketunen. S. 296. 297. Marchwardi in pago Adalahkoven. 298. 300.
- Compromiss* wegen eines streitigen Münzregal. 50.
- Conrad II.* Kaiser, fängt die Domkirche zu Speyer zu bauen an. 266.
- Conrad* Bruder Heinrichs II. Kaisers.
- Conrad*, Bischof von Augsburg. 130. 174.
- Conrad III.* Bischof zu Freysing, geborner Sentlinger, Sohn der Diemut Wechslerin. 106.
- Conrad* Episcopus frising. dictus Wechsler, secularisirt das Stift Schliersee. 107. *
- Conrad* von Dachau, Herzog. 88. 124. dessen Todesjahr. 126.
- Conrad* Graf von Graisbach. 380.
- Conradus* Archiepiscopus, Frater Ottonis palatini. 188.
- Conradus* juxta portam superiorem. 104. N. g.
- Conradus* Clericus Paedagogus Comitis jun. de Graisbach. 398.
- Conversorum* Magister, Frater Chunradus. 4.
- Culinae* Magister Engelmarus. 7.
- Curia Ministerialium*. 32. N. b.

D.

- Dachau*, Landgericht, ehemals zum Theil zur Grafschaft Andex gehörig. 93. *
- Chunradus Comes*. 163. 166. Chounradus Dux Crucem acceperat. 166. 176. 177.
- Arnoldus*. 179. 187.
- Dachauer*, der Ritter Ulrich, siegelt in rothem Wachs. 26. von Lauterbach. 54.
- Dalmatiae*, Ducis Filius Ecchibertus. 196. Dux Bertholdus. 197.
- Diebsstuzzen*, adeliche Familie in München, und ansehnliche Großhändler. 38. und *. Marquard Diupstinz. 39.
- Diemud* die Wechslerin. 70. N. a. Mutter des Bischofs Conrad III. von Freysingen. 106. der Sentlingerin Schwester. 107. 137.
- Diemudes* vxor Vertingi. 33.
- Diener*, ein adeliches Geschlecht in München, Abstammlinge der Sachsenhauser. 8. n. e. ihre Wappen. 9. der ehrfame und weise Ritter Chunrad der Diener, Richter zu München, Chunrad der jung Diener sein Sun. 8. n. e. der Veste Erfame und weise Ritter Cunrad. 29. * mit der Ritterwürde decorirt. 50. Zwelfer. 58.
- Diener*, römische, bey einer coena feralis. 249. 250.
- Dienstherren* des geringeren Adels. 46. 47.

Dienst-

- Diensthofe* geringere Edellente. S. 32. N. b. der Eifenhofer. 46. 47.
Dienstmannschaft der kleineren freyen Eigenthümer. 46. Befugniß dazu. 47.
Dienstleute, baierische und regensburgische. 46. * des höhern Adels. 47.
Dietrich Praepositus Illmunstrensis. 82. N. a.
Dietricus quidam S. Quirini famulus de Munichen Dietricum feruum suum de Munichen donat etc. 87.
Diupstuzze Mercator in Monaco. 38. vide Diebstuzzen.
Domplatz zu Regensburg hatte einst den Namen; *inter Latinos*. 218.
Donaugau. 311.
Donaumoos ehemals ein See. 352.
Draechfel, Marquards rothes Wachsiegel. 26. Marquard, Tädinger. 36. 37. Zweifer. 58.
Drufusbürg bey Neuburg an der Donau. 352.
Dürngensfelder, Herr Conrad, Lehenherr zu Parschalksried. 31.
de Durnpach, Adelolt, testis. 118. N. a.
Dutzen, freventliches, unterm Adel verbothen. 44. 45.

E.

- Ebbo*, Mönch, und Biograph des heil. Otto zu Bamberg. 253. 264. hat mehr Glaubwürdigkeit in der Biographie des heil. Otto, als Sefrid. 268.
Ebenbürtigkeit. 44.
 die *Ebenhauser* siegeln in rothem Wachs. 26.
 von *Ebenhausen*, Perthold, Markgraf Ludwigs oberster Kuchenmeister. 140.
Eberhard, Erzbischof von Salzburg tritt dem Patriarchen von Aquileja einige Güter ab. 378. 385.
Ebner, Herr Albrecht, von Nürnberg. 38.
Etchibertus, Filius Ducis Dalmatiae. 196.
 von *Eckher*, Baron, Johann Franz, Domdechant in Freyding, sodann Fürstbischof daselbst, seine Wahlmünze. 316 etc. weiht die Klosterkirche zu Weltenburg ein. 318. seine Wahl zum Bischofe. 325. schickt einen Abgeordneten nach Rom. 329. wider seine Wahl wird protestirt. 327. 329. in Rom als null angegeben. 337. aber vom Pabste endlich confirmirt. 341. und noch mit einigen besondern Privilegien geziert. 342. hat große Verdienste um die Geschichte seines Stiftes. 344. Errichtet in Freyding ein Gymnasium. 345. feyrt sein 50jähriges Priesterthum, und das 1000jährige Dasein des Bistums. 347.
Edel von Vater und Mutter. 42.

Edel-

- Edelmann* und Bürger, ob sie sich widersprechen? S. 41.
Edle Leute zugleich Servi; milites etc. des größern Adels 45.
Eglofsmühl. 80. 95. *Ekolfsmühl*. 109.
 von *Egolfingen* Wittig, vermählt mit Kathrey ab dem Anger. 37. des Egolfinger Wappen. Nro. 21. Tab. II.
Egrasingin (Erefing) Villa in Comitatu Andex. 92.
de Ehingen Plebanus Bertholdus. 119. N. b.
Ehinger, Conrad. 36. 37. Ulricus et Conradus Ehingeri. 39. Zwelfer. 58.
 Ulmer Patrizier treiben Handel. 69. Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
Ehrbare, Erberge, Ehrliche, ansehnliche Praedicate. 39. 40. 67. item N. a. 68.
Ehrennamen, verschiedene, der römischen Legionen. 241.
Eichstet, Sigmund, vom gemeinen Adel. 44.
Eichstädt, Bistums Lehenverhältnisse. 362.
Eigenthümer, freye, welche. 29.
Eigenschaft oder Dienstmannschaft. 47.
 des *Eisenhofer* Diensthof. 46.
Eisenhütlein, Sturmhauben. 160.
Eisenmänner besaßen schon 1293 Realitäten zu Ramersdorf. 30. * *Eisenmann*, Herr Ulrich. 41.
Eisvogel, Herr Hermann, von Nürnberg. 38.
Ekkibertus, Gaugraf. 353.
Ekolfsmühl (Eglofsmühl) Monaci. 83. dormal's Bruderhofe. ibid. N. a. 95.
de Elchpach, Ulrich, testis. 118. N. a.
Elsbeth, Abtissin von Nidermünster, Streit mit dem Abt zu Oberalteich. 50.
Emicho, Bischof zu Feyling verpfändet seine Zölle zu München an dasige Bürger. 66. N. f. Portorium monacense civibus quibusdam locavit. 154.
de Endelhauser, Hainrich. 163.
Ender, Zwelfer. 58.
Engelschalk, Domprobst zu Freyding. 118. 119. N. b. 124. N. c. 173. 176.
Engelschalkus, herzogl. Münzmeister. 129.
de Entwelde, Chunradus, testis. 5. n.
Erbämter der Grafen von Graisbach. 373.
Erbare, Erberge Praedicat, vide *Ehrbare*.
Erbbürger. 57. die mit der Elle und Wage nicht verkaufen. 67.
Erberste und beste zum inneren Rath zu wählen. 62.
Erblichkeit der inneren Rathsstellen. 57. 61. der Aemter. 130. b.
Erbrecht der Schöffen. 57.

- Erchembold*, Bischof zu Eichstätt. S. 354.
de Eringen, Johannes, testis. 4.
Erloinus, Gaugraf. 353.
Ernst, Herzog von Baiern begnadet den Münzmeister H. von Oeringen mit dem Wappen der Egolfinger. 37.
Ernest, Herzog in Baiern, Kurfürst in Cölln, und Bischof in Freyding. 315.
Ernust, Gaugraf. 353.
zu Erpach Schenk. 42.
de Eschenloh, Domini honesti. 39.
Ettal, Kloster, erhält die meisten Güter der ausgestorbenen Gollier. 31.
Euphemia, Abtissin zu Niedermünster in Regensburg. 258. N. c.
Etzenhauser. 17. 18. n. a. treten als Zeugen neben regierenden Grafen auf. 17.
de Ezzenhausen, Engilbertus Füllensach. 166. Bertholdus. 170. 173.
Ezzol (Eselloh) Silva pro dote hospitali donavit Otto, Dux Bavariae. 125.

F.

- Färbehaus* im Thal beym Täckenthor. 144. N. a.
Färbergraben. 108. N. h. 136.
Felix puer Henricus, testis. 98. N. d.
Fleischbänk vom K. Ludwig verlegt neben das Thalburgerthor in das Sanderische Steinhaus. 106.
Florina conjux Marcellini Marciani Leg. I. Signiferi. 217.
Florinus, auf der Inscriptio sext. 240. Bruder- und Tochtermann. 241.
Flößer auf der Isar. 489. 492. ihr Frachtlohn. 493.
Fosso, Cunradus, civ. mon. 39.
Frasse (gulae) Geschlechtszuname. 6.
Frau, erberge, in Kanzleystil, Zeichen des Adels. 68.
Freie, und Freigebohrne. 22.
Freiheit, schöppenbare. 61.
Freisinger Domkapitel. 3. n. a. Ertheilt Leibrecht den hiesigen Bürgern. 32.
 Vertrag mit Heinrich dem Löwen wegen Mark, Zoll, Münz, und Brücke. 98. 99. N. a. Domprobst. 118. 119. N. b. restituirtes Markrecht. 146 etc. hatte ihren Brückenzoll in München etc. 152. bezog den Pacht. 153.
Freyding, Bistum, sieht man als ein Apanagium für einen Kadeten vom Hause an. 335.
Freydingische Bischofswahl des Baron Joh. Franz Ecker. 313 etc. Freydingische Mün-

Münzen sind sehr selten. S. 315. Wappen. 319. Bistum wird für erledigt erklärt. 320. das Domkapitel widersetzt sich der Postulation. 321. und wählt den Johann Franz Eckher. 324.

Frey, Zwelfer. 58.

Freyer Geburt Zeugniß. 41.

Freylassung, wie sie erworben werde. 53. 54.

Freyman sind Zeugen neben regierenden Grafen. 17. 30.* Lehenbesitzer zu Alling. 30.* Zwelfer. 58. 65. 102.

Freytel, Hofkammerrath des K. Ludwig. 103. N. d.

Fridericus de München. 88.

Friderici Imperatoris Transactio inter Ducem Henricum et Episcopum frising. super fero, moneta et ponte etc. 99. N. a. Restitutionsdiplom für Freysing. 146. N. a.

Friderich, Pfalzgraf. 122. Dessen Todesjahr. N. a. 124. Palatinus. 166. Palatinus Comes. 169. 170. 184. 5. Frater Ottonum palatinorum. 187, 190. 192 etc. Eius Camerarius et Cellerarius. 197. Ducis Ludovici patruus. 198.

Frommesel (bonus Asinus) Geschlechtsnamen. 6.

Fronwag und Marktzoll zu München. 151. 152.

Frumolt, Diepolt erhält das Münzmeisteramt in Regensburg. 72.

Fürstenfelderhaus in München. 10. n. h. Kloster. 15. n. n. dessen Streit wegen eines Zehenden. 54. Erhält ein Haus beym Sentlingerthor etc. 101. N. a. Fürstenfelderhof, ehemals der Sentlinger. 106. 107. 136. Fürstenfeldergasse. 136. 137. das Kloster erhält einen Vergonnbrief auf dem Graben bauen zu dürfen. 138. Erhält ein Haus von Diemut Nothhaftin aufm Graben. 141.

G.

Gackeney, Herr Conrad, civ. mon. 41. Zwelfer. 58.

Gamerit von Sanhing, civ. ratisb. 50.

Gamried, Gamed von Santing, Domherr in Regensburg. 220. Seine Meynung von der Aurelia. 221. 222. sein Herkommen. 223. N. g.

Gamunge älteste Münchner Patrizier. 124. N. e.

Gänstall eine alte Villa bey Regensburg. 212. 214.

Gau, Südgau, Nordgau etc. 353.

Gaugrafen, alte, von Graisbach und Lechsgemünd. 353.

Heil. Geist Ordenskloster beym Spital in München. 11. *

—— Spital hat eigenen Pfarrsprengel. 10. N. h. dessen Praesentationsrecht wird

Bbbb 2

dem

- dem Stadtmagistrat eingeräumt. S. 40. Redditus ex Teloneo Castri monacensis. 108. N. g. 112.
- Geldgeschäfte* der Münchner Bürgergeschlechter. 65.
- Gemeinhaus* der Stadt auf der Augustinerbrücke. 106.
- Gemeindsdeputirten* der Stadt München. 56.
- Gemeindsrepraesentanten*. 60.
- Gemlinger*, Albrecht. Regensb. Patrizier und Banquier. 71. 72.
- Gempfung* im baierischen Sundgau. 360. 361. 363.
- Genossenschaft* des Adels. 44. *vide* Wappengenossen.
- Gerhard*, Conrad, Bürger zu München. 31.
- Gerhardus* inter rases, civ. ratisb. 50.
- Gerhildis*, Filia Vertingi. 33.
- Gericht*, Ayblinger, verpfändet. 65.
- Gerichtsbrief* der Stadt Weil im Thurgau. 50.
- Germaniscove*, nicht Garmisch, sondern Germanschwang bey Türkenfeld. 86. N. a.
- Gerold*, Bischof zu Freyung. 121.
- Gesellen*, Verfügungen über dieselben. 538.
- Geschlechter* im strengen Verstande. 49. Rathsfähige. 72.
- Geschlechterstands*. 51.
- Geta* (Septimius) Caesar. 235. 236.
- Getraid*, Handelsartikel. 507. not. d.
- Gewerbe*, verschiedene zu München. 485. 488. 498. 499. 506. 536. Zustand derselben im J. 1500. 542. ihr Steigen und Fallen. 545.
- Gewicht*, doppeltes zu München. 479.
- Giesing*, alte Villa bey München. 80.
- Gilde*, geschlossene, rathsfähiger Geschlechter. 62.
- de Gifeln* Gastaie Grif, testis. 169.
- Glocker*, Glockner, Zwelfer. 58. äußerer Rath. 60. Fridrich. 66. N. e.
- Godfrid*, Bischof von Freyung placirt seine Capitalien an die Münchner Wechsler. 69. 70.
- Gold*, Perlen, Samet etc. den Bürgern zu tragen verbothen. 57.
- Gollir*, Ainwich, Bürger zu M. 3. a. Stifter der Gollirs Capelle aufm Markt. 13. der erbare Mann Heinrich. 30. * Inhaber von ganz Schwabingen. e. d. ihre Güter fielen nach Absterben an Kaiser Ludwig. 31. dessen Tochter an den letzten Vertinger verheurathet. 32. N. b.
- Gollir Kirche* oder aller Heiligencapelle aufm Markt. 12. wird abgebrochen. 13. dahin gehörige Gült, von Ainwig Gollir, Ritter von München gestiftet. 34.

35. 36. mit der Ritterwürde decorirt. S. 50. Einwicus, Banquier. 70. ihre Häuser. 106.
de Gonrichen, die erscheinen als Ministerialen des Herzogs von Meran. 97. N. c.
Goffenbrote, ihr Wappen. 25.
Goumann, Wernherus de Monechen. 115. N. d.
Gräben, der Stadt Weseheit im Mittelalter. 115. N. c. 132. 133. 136. 137. 139. N. a. 140. in der Burgstraße. 143.
Grabhügel, alte römische bey Regensburg. 212. 213.
Grafenambacht der Grafen zu Andex begriff auch die alte Villa München. 90. item die Gegend um Pfaffenhofen. 92. B. auch einen Theil des jetzigen Landgerichts Dachau und Wolfertshausen. 93. und * 94. erstreckt sich bis an die Mauern von München. 97. 155.
Grafending (Placitum Marchionis). 93. *
Grafenwürde. 43. *
Graisbach, ehemaliges Kammergerichte der Grafen, nunmehriges Landgericht. 353. Siegel. 372. Besitzungen und Ministerialen. 373. ihre Burgen. 374.
Greffelding. 80.
Gregor VII. Pabst tröstet in einem Schreiben die Wittwe Sophia, Schwester Heinrichs IV. die damals zu Niedermünster in Regensburg lebte. 276. 278.
Grille de Wihse, Oulricus. 20. 21. *
Großhandel der Münchnergeschlechter. 67.
Großhändler in München siegelbare Edelleute. 38. Patriziatsfähige der Ritterschaft gleich. 67.
Großhandel des teutschen Adels. 68.
de Grounhardeshofen Marchward, testis. 92.
Guldein Dietleib. 36. 37. Dominus Waltherus, civ. mon. 41. Zwelfer. 58.
Gumbrecht, Conrad, Regensb. Patriz. und Banquier. 71. 72.
von Gumpenberg, Heinrich, Vizdom in Oberbaiern. 54. 97. 141. Jörg, Hofmarschall des Herz. Wilhelms, Oberpropst zu N. 261.
Gumpenberger, Ritter Jörg. 44. 46.
von Gundelfingen, der weise und veste Ritter Schweicker, der Alte. 29. *
Gunzenhausen im Pago Sualevelde. 353.
Gutta, Tochter Bertholds II. Grafen von Graisbach. 365.

H.

- Haching*, Villa, bey München. 80. 81. N.
im Hacken, zu München. 111.

Ha-

- Haderer*, Ulrich, innerer Rath. S. 57. Zwelfer. 58.
Haedwigis, Abtissinn zu Obermünster in Regensburg. 258. N. c.
Hailca, Abtissinn zu Niedermünster in Regensburg, wie sie eine Neptis Heinrici IV. seyn könne? 275.
de Hag, Fidericus dat 4 Quadrantes in Fridolfing Ecclesiae Salzburg. 48.
Hainricus, Episcopus Brixinensis. 171.
Hainricus, Judex de Munichen. 117. 118. 123. 187. 198.
Hallensis, Comes Gebhardus etc. 179.
von Haltenberg, Herr. 42.
Handel, der, von Italien geht über Tyrol und Baiern, 489. 492 sq.
Handschucher, Eherhard der, Borg eines Verkaufs. 46.
Handwerker, ob sie im XIII. Jahrhunderte siegelmässig gewesen. 38.
Hanenkam, Hunenkamp, Campus Hunnorum. 352.
Hansgrave, Leutwinus, civ. ratisb. 50.
Haentil, Bertholdus, civ. mon. 39.
Hantliner, ein ansehnliches Bürgergeschlecht in München. 30. *
de Harthusen, Pabo. 169.
Hartlieb, Hanns, Leibarzt des Herzogs Albert. 135.
Hartman, Bischof zu Augsburg, Vertrag mit der Bürgerschaft. 52.
Hartnied von Graisbach, seine Familie. 370.
Harlacher, Fridrich, Decanus ad S. Petrum etc. 34.
Harlanger, Rudolf, Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 262.
Hausen bey Landsberg, predium in Comitatu Andex. 91. N. b.
Hausen, von Hausen, Dorf bey Weilheim: Heinricus miles de Hufen. Conrad von Hausen, Kirchprobst zu S. Peter in München. 8. n. d.
Hausner, Ministerialen derer von Weilheim. 47.
an der Hayde, Gumbrecht, civ. ratisb. 40.
Hebesatz des steuerbaren Vermögens vom Jahre 1368 — 1370. 545. vom Jahre 1500. 546. not. c.
Heerschilde, teutsche. 46. * des siebenden berechtigt. 54.
Heinricus, Dux Saxonum. 178. 185.
Heinrich, Herzogs Vermittlung wegen der Ueberacker. 48. Münzstreitigkeit mit dem Bischof zu Regensburg. 50. Ertheilt einige Freyheiten dem neuen Markt St. Veit. 53. Heinrich der Löw, Herzog in Baiern trennt seine Regalien mit dem Bischof zu Freysing etc. 87. Dux Noricorum et Saxonum. 92. 112. baute die Stadtmauern. 116. 123. 124. 127. wann er die Stadtrechte ertheilt habe. 125. N. d. 127. N. die Stadtmauren erbaut. 143. Vertrag mit Freysing wegen Brücke etc. 150. Hein-

- Heinrich III.* Kaif. setzt den Bau der Domkirche zn Speyer fort. S. 266.
- Heinrich IV.* kömmt nach Regensburg und nimmt sein Quartier zu Niedermünster. 263. Seine Religiosität. 264. N. c. vergiebt die Bistümer nicht für Geld und Geschenke. 268. 280. N. b. seine Vertheidigung. 282. 283. kömmt während seiner Kriege in Italien nach Deutschland zurück. 273. wann er den Domherrn Otto zu Regensburg in seine Dienste aufgenommen. 279. Ertheilt das Bistum Bamberg dem Würdigern. 280. N. b. sein guter Character. 283.
- Heinrich VI.* Kaiser, concedit libertatem aedificandi civitatem frisingensem. 114. N. c.
- Heinrich VII.* (*lege pro. VIII.*) hält zu Nürnberg einen Hoftag in der Streitfache Bertholds III. Grafen von Graisbach wider den Erzbischof von Salzburg. 378. 379.
- Heinrich*, Stadtrichter zu München, ältester. 117. 118. 123. 128.
- Heinrich*, Gaugraf. 353.
- Heinricus*, Marchio Istriae privatus feudis, obit sine haerede. 157.
- Heinrich*, Abt zu Tegernsee. 41.
- Heinricus* dictus inter latinos civis ratisbonensis. 50.
- Heinrich I.* Graf von Graisbach. 361. der II. 365. Stifftet das Kloster Kaisheim im Walde Haidewang. 366. der III. befehdet das Kloster Roth. 375. der IV. hat mehrere Söhne die er alle überlebt. 377. Seine Wittwe Wilburg schenkt Windischmatrey dem Patriarchen von Aquileja. 377. der V. 381. 383. der VI. 384. der VII. 397. 405.
- Helm*, verzierter, in das Siegel aufgenommen. 25. *
- Helmzeichen*, Helmmütze. 160.
- Heribort*, ältester Stadtdechant zu München. 118. 119. N. b. 123. 128.
- Hermann* limonischer Weise erwählter Bischof zu Augsburg. 280.
- Hermundurer* an der Donau bey Lechsgemünde. 351.
- Herr*, das Praedicat eines Adelichen. 26. 40.
- Herrenstand*. 43.
- Herwarte*, ihr Wappen. 25.
- Hildegard*, Tochter Ludwig des fränkischen Königs zettelt eine Verschwörung an. 354.
- Hildegardis*, Abtissin in Obermünster zu Regensburg. 258. N. c.
- Hilprand* von Mörn, Bischof von Eichstädt. 395.
- Hilprant*, Conradus dictus, civ. ratisb. 50.
- Hirschberg* Comitatus. 353.
- Hochgebohrne* (*natu majores.*) 23.

Hof-

- Hofmark* S. Bernard. S. 10. n. h.
de Holzkirchen, Richerus, testis. 98. N. d.
Holzschucher führen rothes Siegel. 27.
die Hörigen, eine Bürgerklasse. 51. 54.
Hörigkeit besteht mit dem Bürgerrecht. 53. des Bürgerstandes dauerte bis ins XIV. Jahrhundert. 64.
Hospitale in Monaco, Otto, Dux Bavariae fundavit. 125. N. d.
Hübschwirth, Niclas, Burger zu München verkauft seine Güter an das Stift Pollingen. 31.
Hunenkamp, Campus Hunnorum, jetzt Hanenkam ein Bergrücke bey Neuburg. 351.
de Hufen, Bernhard, testis. 92. Marchward, Schultheizze Comitatus Andex. 93.
Hutmacher, ihre Zunftgesetze. 488. 491. not. b.
Huttingen, zerfallenes Schloß. 362.

I.

- Jahrmarkt* zu München, dessen Ursprung. 539 sq.
Jahr und Tag in einer Stadt gefessen, welche Rechte es gewährt. 53. 54.
de Jarze, die, erscheinen auf den Landtädigen der Herzoge von Meran. 97.
 N. c. 98. N. d.
Ilbungeshofen, vide Imelungeshofen.
Illustrium Virorum sententia. 94.
Imelungeshoven. 118. das heutige Milbertzhofen oder die St. Georgenschwaig.
 119. N. b. Ilbungeshofen. 124. N. c. 164. Imelungeshofen. 173. 175. 179.
Imma, Baase Leodegars II, Grafen von Graisbach erste Abtissin zu St. Walburg in Eichstädt. 360.
Impler mit den Grafen von Greiffenberg verschwägert. 36.
Industrie zu München, wie sie gestiegen. 544. 545.
Ingenui et Ministeriales de Munichen. 81.
Ingolstadt, Stadtrecht. 53. 54.
Inniger, Zwölfer. 58.
Innocentius XII. Pabst erklärt das Bistum Freysing für erledigt. 320. setzt eine Congregation nieder in Betreff der freysing. Postulation. 323.
Inscriptiones Romanae Ratisbonae. I. 217 etc. II. 219. III. 223. verschiedene Leseart derselben. 225. des Aventins. 226. des Gewoldus. N. b. des Gruterus. 227. N. c. IV. 228. V. 231. 234. 235. VI. 239. 240.

In-

- Insignia*, und Arma sind verschieden. S. 22.
Institutores, Krämer. 67.
Inzinger, Imzinger aus dem Diensthofe der Torringer. 49.
Jobs von Abensberg. 135.
Johann XIII. Pabst krönt den jungen Otto II. in Rom zum König, und hernach auch zum Kaiser. 307.
Johann Theodor, Herzog aus Baiern, Bischof zu Freysing. 315.
Jordanus Judex Monacensis etc. 153.
Joseph Clemens, Churfürst zu Cölln und Bischof in Freysing. 315. 319. 320. Freysing Vacant erklärt. 320. und für den Jos. Clemens die Postulation zu Rom nachgesucht. 321. wird als Bischof zu Freysing von 4 Capitularen postulirt. 326. schickt deshalb einen Abgeordneten nach Rom. 328.
de Iringesburck, Henricus et Conradus, Fratres, Filii Conradi. 118. N. a.
Isargau. 311.
Isarstrohms Lauf im Alterthum etc. 78. missverstandene Stelle von demselben in der Schöftlarischen Urkunde. 78. N. a. 79. 84. Isarbrücke. 153. ** Handel auf derselben. 489. 492 sq.
Ismaning, Villa bey München. 80. wird zu eigener Grafschaft. 95. N. a.
Judengasse. 135. 139. N. a.
Judenschule, ehemalige. 135. 140.
Juditha, erste Gemahlinn der Herzogs Boleslaus in Pohlen. 256. hatte zwey Namen; und hiefs bey den Ungarn und Pohlen auch Sophia. 275.
Juditha, Herzoginn in Baiern, Stifterinn von Niedermünster in Regensburg. 296. 297. 299. 302. zuvor mit Heinrich I. Herzogen in Baiern vermählt, ob sie Abtissinn in Niedermünster war? 311.

K.

- Kaibelmühl*, ehemals Schwalbenstein. 83.
Kaisheim, Kloster, gestiftet von Heinrich II. Grafen von Graisbach. 366. dessen Stiftung der Wald Haidwang. 367. 383. 384. 386. 387. 388. erhält alle Güter als Eigenthum, die sie mit eigenen Händen cultivirt haben. 391. 394. 396. 398.
von *Kamer* zu Jetzendorf, Arnold. 40.
von *Kamerberg*, Johann, Richter zu München. 105. **
Kammergüter, herzogliche. verpfändet für Geldvorlehen. 65.
Kanäle frey zu lassen bey Ueberbauung des Grabens. 134.

Cccc

Ka-

- Kapelle*, Gollirs, und S. Michels. Sl. 2. u. *** aller Heiligen Kapelle aufm Platz.
 13. S. Michels beym Schöftlarischen Pflughaus in der Neuhaufergasse. 108 N. h.
Kastner, Fridericus, civ. mon. 39.
Katzmair, hiesige Patrizier, ihre Wappen. 12. ** Zwelfer. 58. äußerer Rath. 60.
Kaufmannschaft, mit Ellen und Wage nicht verkaufen. 67. weltlicher Handlung,
 die nach Gewinn zöge etc. *ibid.* 68. N. a.
Kaufringer, Kufringer, eine Familie in München. 105.
Kaufringerthor, nachher der schöne Thurm. 100. 102. b. 136. 142.
Kaufspreis eines Hauses zu München 20. 1387. 100 fl. 140.
Kemmater, heute Nymfenburg. 91. *
Keverloh, decimae. 124. N. c. 176.
Kirchensatz zu Kaufring von den Thorern an das Stift Dieffen verkauft. 46.
 in *Kirchen Kauf- und Tauschverträge* zu schliessen ehemals gewöhnlich. 13. et *
Kleinmünchen. 85.
Konrad, Graf von der Vallay. 117.
Konradshofen, Konradshöfe (Predia in Chunradshofen.) 108. N. h.
Kornschranne, die untere, beym Wurmeck. 106.
Krafte, Ulmische Patrizier. 42.
Krüge (amphorae) Geschlechtsnamen. 6.
Küchenmeister von Lochhausen und Rützenstein. 5. Heinrich der Küchenmeister
 von Lochhausen. 6. Heinrich der Küchenmeister von Rückenstein. e. d. von
 Lochhausen bedient sich eines rothen Wachsiegels. 26. gehört unter die älte-
 sten adelichen Münchner. 33. * mit der Ritterwürde decorirt. 50.
Kuchel, Heinrich, *vide* Chuchel.
Kuchlinus, Hainricus, testis 33. B.
Kunegund von Schwarzenberg, Witwe etc. 50.
Künzing, einst Quintana. 207. 208.
de Kuveringen, Henricus. 200.

L.

- Laimer*, Zwelfer. 58. Rupprecht, Stad Rath. 102. N. b.
Laistung, gegen wen selbe statt hatte? 481. 482.
de Lanchwate, Chunrat, testis. 92. item *
Landgerichtstage des Herzogs zu Meran. 97. *
Landadel, zog in die Städte. 28. 40. machte Geldgeschäfte. 65.
Landeigenthum der Münchn. Bürgergeschlechter. 65.

Land-

- Landfreye* und Eigenthümer. S. 81. 85. 86. 87. 98. f. de München. 158.
Landrichter auf der Schranne soll 7 Ritter bey sich haben. 67.
Landfassen vom Adel, die erbaren. 40. an der Isar. 87. 94.
Landshuter Stadtrecht. 53. Landtading 98. N. f. Stadtwappen. 159. das nämliche schon vor der Schlacht zu Gammelsdorf. 160. 161. **
Landtagsauschüsse. 44.
von Langenmantel, ihr Wappen. 25. die Rüdiger mit doppelten R. e. d. Hans der gestrenge Ritter. 50.
Latinus Hainricus civis de Purchusen (Wahle, Walch) 3. N. a. Donat predium Chregeligen ad ecclesiam Raitenhaslach. 4.
Lazarus, testis. 118. N. a.
Lechsgemünd von den Römern erbaut. 357. die Grafen daselbst waren Gaugrafen. 353-354. deren Siegel. 372. 389. wird von den Regensburgern verbrannt. 390. de Lechsgemünd Comes. 392.
Legio IV. Röm. bey Regensburg. 209. III. 211. ihre Lager, Begräbnisse etc. 210 etc. Legionis I. Signifer. 217. hatte bey, oder zu Regensburg ihr Standquartier. 242. ob eine Legio IV. italica existirt habe. 244. N. a. III. Italica. 246.
Lehenleute der Stifter und Klöster hiesige Patrizier. 32.
Lehensverband zwischen dem hohen und niedern Adel. 47.
Leibeigene verbürgerte in Städten. 52.
Leibherren und Leibeigene Bürger, ihr Verhältniß. 52. 53.
Leodegar I. Graf von Lechsgemünd. 355. 358. Leodegar II. auch Lintigerus. 358. Stifftet die Walburgenkirche und wird Canonicus in Eichstädt. 359. 363.
Leprosenhaus zu Schwabing. 83.
Leutwinus, apud Capellam, civ. Ratisb. Miles. 50.
Liberta natus; fähig Ehrenstellen zu bekleiden. 141.
Lieber (Amatores) Ulmische Patrizier. 42.
Ligfalz, testis. 3. B. Zwelfer. 59. außerer Rath. 60. Johann. 66. Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
von der Linden, Martin, auf Wolfshage, Oberprobst zu Obermünster. 263.
Linthard in pago Tuonehketue. 296.
Löhel, Vorstadt, ehemals auf dem Wäldchen. 74.
von Lohhausen, der Kuchenmeister. 5. 6. 26. 32 * Otto, Alhaidis Filia eius. 33. A. B. Gottpold, ein Graf andechsischer Landgerichtsasse. 94. de Lochhufen, Udalricus. 169.
Löw im Münchner Stadtwappen. 157. 158.

de Lucensteten, Conradus, Judex. 38. *

Lucius Verus Imperator erhält den Namen Particus. S. 234.

Ludgerus apud Capellam Domherr und Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 258. N. b.

Ludwig I. führt Krieg mit dem Bischof Otto II. 148. 149. 188. 189. 195. 197. 198.

Ludwig II. des Strengen Saalbuch. 86. N. a. ob er München zu einer Stadt erhoben? 114. N. b.

Ludwig IV. Kaiser befreit die Münchner Bürger von der Annahme der Vizdomstelle. 13. 46. dessen Schutzbrief. 47. 53. erneuert der Stadt Vilshofen ihre Freyheiten. 53. item der Stadt Ingolstadt. 54. dessen Urkunde für das Landgericht Hirschberg. 67. befreit die Frau Petrin der weltlichen Dienste und Steuer. ibid. N. a. übergibt dem Hochstift Freysing Ismaning, Vering etc. zur eignen Grafschaft. 95. N. a. ertheilt den fremden Kaufleuten Schutzbriefe auf München. 95. * befiehlt einen Landgerichtstag auf der Schranne zu Wangen, Gerichts Pael. 97. * ertheilt dem Kloster Fürstenfeld die Steuerfreyheit auf einem Haus etc. 101. N. a. Seine Burg am Schwäbingerthor. 103. N. d. e. bewilligt dem Stifte Schöftlarn einen neuen Mühlschlag zu Thalkirchen. 109. ** dem Augustinerkloster die Benutzung des Grabens. 132. Befiehlt die zu nahe an die Ringmauern gebaute Häuser wieder abzurechen. 132. N. b. 133. Seine Burg. 134. Ertheilt dem Kloster Fürstenfeld einen Vergonnbrief auf dem Graben bauen zu dürfen. 138. N. a. dem Freymanner, und den Augustinern. 142. stiftet Ettal. 146. * begünstigt den Handel der Stadt München. 470. 495. ertheilt dem Bürgerrath das Recht, in allen Handwerksstreitigkeiten allein zu entscheiden. 496.

Ludwig, Herzog ertheilt den Sluders das Privilegium de non affligendo eos poena corporali. 9. n. f.

Ludwig, Churprinz führt bey Lebzeiten seines Vaters 1288 sein eigenes Siegel. 19.

Ludwig, Markgraf zu Brandenburg eignet dem Kl. St. Ulrich die Vogteygefälle von 2 Huben zu Alling. 30. N. a. * verpfändet das Bräuamt. 66. N. d. item das Trinkengeld. ibid. N. e. Ertheilt den Ebingern Pafsbriefe. 69. sein Baumgarten. 132. N. b. Erlaubt dem Ulrich Zingiesler auf dem Graben zu bauen. 143. verleiht den Münchner Bürgern die Fronwag etc. 151. et *.

Ludwig, Abt zu Weihestephan, Scheyern, und Tegernsee, Sohn Bertholds III. Grafen von Graisbach. 393.

M.

- M.* auf alten Steinaufschriften, ob es Martyr bedeute, S. 242.
Maas, verschiedene zu München. 479. not. d.
Magistraturen, ausschließliches Vorrecht des Geschlechterstandes, 51. Magistraturwechsel. 61.
Mahlmetze, ihr Ursprung. 534. not. d.
de Maisache, Eberhard, testis. 92. 93. *
de Mammendorf, Fridrich der Scerige, testis. 92. 93. *
Mamminger, älteste Patrizier in München. 124. N. c. 170.
Manarichingen, das ist: Maenihingen. 86. N. a.
Manrichen hobe decem. *ibid.*
Mänherr, Zwelfer. 59. äußerer Rath. 60. Ruger, Stadtrath. 102. N. b.
Marcellinus Marcianus, ein Röm. Officier. 217. 244. 245.
Marktzoll. 150. 151. der Burgerschaft verliehen. 151.
Marquard de Munichen. 200. Comes in Niederbaiern. 298. 300.
Marshall K. Ludwig, Marshallmeister Conrad der Tuzinger. 103. N. e.
Mathild, Schwester Heinrich des IV. und Gemahlinn Rudolfs, Herzog in Schwaben. 274. 277.
die Mauer sondert den Bürger und Bauer. 63. 64. Erbauung der Mauern. 112. 113. N. a. alte Stadtmauer. *ibid.* 114. N. b. c. äußere gebaut. *ibid.* deren Intendant. 117. deren Erbauung und Erweiterung. 127. 131. 133. 134. die alte Mauer wird verbaut. 137. 138. 141. erste Mauren. 143. 144. N. a. 145. *. 146. *.
Mäusel, Johann, Tädinger. 36. 37. Zwelfer. 59. äußerer Rath. 60. Eberhard, Banquier. 70. Henrich stellt einen Wechsel aus. 70. N. b. Conrad, Stadtrath. 102. N. b. Meuslein, Eberhard, Vizedom zu Lengefeld. 107.
Matrey, *siehe* Windisch Matrey.
Max Emmanuel, zu Brüssel, Administrator in den Niederlanden, betreibt die Postulation für den Jos. Clemens auf das Bisthum Freyding. 322. 328. schickt einen Gesandten nach Florenz. 335.
Maximilian I. Kaisers Reichspolizeyordnung. 51.
Medaille, sehr seltene, des Fürstbischofs zu Freyding, Joh. Franz Eckker. 316. etc. eine andere. 317.
Medailleurs, die berühmtesten. 317.
Medonis potus pro obsequio a civibus servilis conditionis solvendus. 52.
Megengozo I. Graf zu Lechsgemünde. 354. seine Besitzungen. 355. der II. 357. 358. 362.

Me-

- Megengoz II.* Bischof zu Eichstädt. S. 356. 358.
Meilinger, testis. 33.
Memleben, in Chronico Halberstadensi: Mimmeleben, wo Otto der Grosse starb. 304.
Menzing bey München. 80.
von Meran, Herzog Berthold I. von Andex. 93. 94. 96. 97. et *. Ihr Siegel im ältesten Münchner Siegel. 156. N. a. Ducis de Meran Ministerialis. 190.
Mercatores, Großhändler. 67. Mercatorum de Munichen infestatio propallii. 199.
Mercurii Templum Ratisbonae restauratur. 237.
Militaris, eine Ehrenstufe. 54. bey den Römern. 227. N. i. 228. N. n. 244. 246.
Militiae gradus infimus. 54.
Mimmeleben, heute: Memleben. 304. d.
Ministerialen der Weilheimer. 47. Befugniß derley halten zu dürfen. *ibid.* Tegernseefische und Benedictbeurische an der Isar schon Sec. XII. besidelt. 87. item in der Villa Munehen 88. Tegernseefische in der Grafschaft Andex. 94. der Grafen von Graisbach. 373. 375 *.
Ministeriales cives ceteris civibus aequales. 52.
Ministerialität des geringeren Adels. 45. 46. nicht im Widerspruch mit der Ritterwürde. 48.
de Mohrenweis, Hilbrand. 178.
Monasterium, Münster, eine Kirche. 12.
Mönch im Münchner Stadtwappen was er bedente. 158. item in dem von Münchhausen etc. 159.
de Monechen, testes. 175.
Monetarius Conradus, testis. 94. 98. N. d. Engelscalcus de Monechen. 115. N. d. Wernhard. 170. 175. Conradus, Filius Engelschalci. 190. Conradus. 201.
Monheim, ehemaliges Nonnenkloster in pago Sualevelde. 354. Tutta, Abtissinn daselbst. 369.
Morelbeck, der alte, Ulrich. 46.
de Morenweis, Chonrad, testis. 92.
Moroldinger, Urban. 48.
Moeringer, Cunradus, civ. mon. 39.
de Morit, Comes Arnoldus. 178.
Mosach. 80. de Mosache, Richerus et Peringer. 118. N. a.
von Muggenthal, Hofmeister der alten Herzoginn in Baiern. 262.
Mühlen, zu Eglofsmühl, und Schwalbenstein. 95. 96. 109. 110.
Mühlschlag, neuer, zu Thalkirchen vom K. Ludwig bewilligt. 109. **
Munire civitatem, infossatis muris, im Mittelalter. 115. N. c.

Mun-

Mumpart, Heinrich und Ludwig, Ritter. S. 50.

München, Privilegium, das ihre Geschlechter von der Vizdomen- und Stadtrichtersstelle befreyt seyn sollen. 6. 13. n. i. Villa Munichen unterschieden von Civitas Munichen. 11. Erberge Burger zu München. 40. mit der Ritterwürde decorirt. 50. der Stadt Burgrecht. 54. die 12 Rathspflegen oder der innere Rath, wie alt sie seyen. 55. Magistratur, Patriziat. 56. und N. a. Bräuschafft aus 21 Individuen bestehend, 66. N. d. Münchnergeschlechter lassen sich in Pachtgeschäfte ein. 66. N. f. treiben Banquiersgeschäfte. 69. 70. N. a. b. Reichthum der hiesigen Geschlechter aus ihren Stiftungen ersichtlich 73. veränderte Ansicht. 74. Vorurtheile und Irrthum über dessen Ursprung. 77. uralter Anbau. 79. Lage desselben. 80. 81. Ingenui und Ministeriales. 81. Burgfriede. 82. ältere Stadt endigte sich am Ruffinithurn etc. 83. nördliche und südliche Gränzen des Burgfriedens. 84. die Landfreyen de Mounichen, verschiedene Benennungen. 85. 86. ad Munichen hobe decem, irrige Lesart? 86. N. a. in Villam München transfertur forum de Vering. 87. 88. de Munichen, ein eigenes adeliches Geschlecht. 88. Udalschalcus et Filius ejus Fridericus, Wernherus et Filius ejus, Udalricus de Munichen. 89. 90. N. a. 170. 171. die alte Villa Munichen gehörte unter das Grafenambacht der von Andex etc. 90. Altman de Monichen. 93. item *. Udalricus de Mounichen 95. 98. Erste Burgfriedensertheilung. 95. *. älteste Urkunde von der Villa Munichen. 98. 99. et N. a. die ältere und innere Stadt, ihr Einschluß. 100. 102. der alten Eigenthümer Urfitze. 101. Porta superior et inferior, äußere und innere Stadt. 104. N. g. et * 106. 131. Castrum monacense, in Bulla Urbani IV. 108. dessen Zustand unter Heinrich dem Löwen, und Weiters. 112. aedificari coep- ta est vrbs monac. 113. mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt erhoben. 114. N. b. c. zu Erbauung der Stadtmauern wird ihr das Umgeld erlassen. *ibid.* Munitiones civitatis monacen- sis. 115. N. c. Zustand der Stadt unter Heinrich dem Löwen. 123. älteste Stadtgeschlechter. 124. 125. N. c. d. Stadtal- ter. 125. 126. 128. N. d. Stadtrechte. *ibid.* 127. Veringer Marktrecht hieher verlegt. 125. 126. 128. Hatte anfänglich bloß hölzerne Häuser. 127. ältere und innere Stadtmauern. 120. 132. 133. die alten Festungswerke. 137. die ersten Mauern von Heinrich dem Löwen erbaut. 143. 144. N. a. Topographisches Basrelief der Stadt. 145. * Forum in Vering in Villam München violentè translatus. 147. Munichen destruitur. 148. die Bürgerschaft hat den Marktzoll und die Fronwag im Pachte. 151. 152 etc. item den Brückenzoll. 154. Der Zustand Münchens blieb ungeachtet des kaiserl. Decrets ungeändert. 156. äl- testes Stadtsiegel ein halber Adler. *ibid.* N. a. sodann ein stehender Löw. 157. wird

wird die Residenz und Hauptstadt. S. 158. ob es seinen Namen und Wappen vom Mönche habe? *ibid.* Villa im Sinne der Bischöfe von Freyding. 161. Aufklärung über das Alter der Stadt aus dem schöfflarischen Codex. 162 et sq. in Campo apud Munichen. 199. erhält die Verleihung der Zoll - Münz- und Marktgerechtsame. 469. 470. (1271.) zwey Pfarreyen. *ibid.* Bürger haben ein Recht an dem Stadtreghment. 472. n. b. werden ihnen alle Rechte bestätigt. (1294.) 472. ihre magistratischen Verordnungen werden gesammelt. circ. 1300. 473. 475. not. a. und (c. 1370.) 504. und beziehen sich größtentheils auf die Bedürfnisse des Lebens. 476. 478. 482. hält Wochenmärkte und Getreidschranne, übt das Stappelrecht aus. 478. 479. not. a. b. Verordnungen für die Schenken, Metzger, Bäcker, Melber, Fragner, Müller, Fischer u. dgl. 482 sq. 485 sq. 533 sq. für die Lederer, Schuhmacher, Kirschnier, Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Krämer, Salzfieder, Schmiede, Schäfler, Schneider, Flossleute, Huter, Weber, Loder, Tuchmacher, Walcher, Tuchscherer, Färber. 488. sq. 491. sq. 533. sq. der Bürgerrath entscheidet allein alle Handwerksstreitigkeiten. (1530.) 496. die Bürger müssen sich wenigstens auf 5 Jahre ansässig machen. 501. 502. wie viel Vermögen sie zur Aufnahme haben mußten. 501. jeder Handwerksmann mußte Bürger werden. 502. den in das Ausland arbeitenden Meistern mußte das ganze Handwerk behilflich seyn. 535. für die Unternehmer neuer oder größerer Gewerbe wird unentgeltliche Bürgersaufnahme oder Steuerbefreyung zugesichert. *ibid.*

Munrichen, Muntraching etc. 86.

Münzmeister, Heinrich von Oeringen. 38. Engelschalcus, Conradus de Munichen.

129. erbliches Amt. 130. b.

Münzregal, streitiges zu Regensburg. 50.

Münzstatt zu München. 150. N. b. 151.

Münzen, freydingische, sehr selten. 315. des Bischofs Johann Franz. 316 etc.

Murnau, Hospital zu. 390.

Musil, Wernhardus, civ. mon. 39.

Mutarius, Hainricus, testis. 4.

N.

Nachsteuer, ihr Ursprung. 501. 503.

Namenszüge auf Siegeln. 24. stehen nicht allemal mit dem Siegel in Verbindung. e. d.

de Nanenhofen, Hainricus, et Frater ejus Hainrich de Wilbach. 195.

Ne-

Negotiatores. 67. Ratisbonae collapsum Mercurii Templum restituerunt ect. S. 237.

238.

von *Neuburg*, Hildebrand, Vizdom. 110.

Neuburg Comitatus. 353. Nonnenkloster. 357.

Neurieder, die edlen Leute. 46.

Neue Stift, die Gruft. 140.

Neustift bey Freyding. 20.

Nicolaus, Bischof zu Regensburg, der ehrliche Herr. 40.

Niederschönfeld, Kloster. 386.

Nidermünster, Frauenstift in Regensburg. 257. 258. N. b. c. Kaiser Heinrich IV.

feyert daselbst das Pfingstfest. 274. 275. 279. eine Neptis desselben war allda

Abtissinn. 275. Otto, der heilige, Bischof zu Bamberg war Oberprobst. 255.

etc. Pflichten und Renten eines Oberprobstes. 284 etc. Otto M. Kaiser schenkt

Schirling, Rokking ad inferius Monasterium. 296. Otto II. bestättigt sie. 297.

item Butisleshufa. 298. 299. gestiftet von Juditha, Herzoginn in Baiern. 302.

de *Niuwenburch*, Comes Sigibotho et Filii ejus. 187.

Niwenhausen, Roudolfus de. 177.

Noreia. einst Regensburg, behauptet von H. Grafen von Wartenberg etc. 245.

247. N. a.

Notarius Walchunus. 4.

Nothast zu Wernberg, Vizdom in Niederbaiern, Oberprobst zu Nidermünster.

261. 262.

Nothkauf, Zwelfer. 59. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.

de *Nusdorf*, Hartwicus, testis. 5. n. Jörg. 48.

O.

Obermünchen. 85.

Obermünster, Frauenkloster in Regensburg hat jedesmal einen Domherrn zum

Oberprobst. 258. N. b.

de *Obernhoven*, Henricus, civis in Kitzbühel. 3. a.

Oberprobst zu Obermünster in Regensburg jedesmal ein dafiger Domherr. 258.

N. c. 259. 260. dessen Pflichten, und Einkünften. 284. 285. etc.

Obsequium annuatim a Civibus servilis conditionis solvendum. 52.

de *Öde*, Wernhardus, et et Cuno Fratres, testes. 5. n. 48. die Oeder Dienst-

leute der Torringer. 49.

Dddd

Off-

- Offney* (Euphemia) Abtissin zu Niedermünster in Regensburg. S. 259.
- Opinatus* (Militaris) bey den Römern soviel als *veteranus miles*. 228. N. i.
- Optio* (Legionis III.) eine militärische Person. 240.
- Ordensgeistliche in Baiern sollen Zeugnisse wider die Wahl des Joh. Franz Eckhersch, Bischofs in Freysing ablegen. 336.
- Oeringen, Heinrich, Münzmeister, erhält das Wappen der ausgestorbenen Ego-finger. 38.
- An dem Ort Hainrich, Bürger zu Halle. 3. a.
- Ortliebus in foro, civ. ratib. 50.
- Ortolfus, qui praeest muro. 116. 117. 123. wann er eigentlich gelebt. 126. 127. 128. 171.
- Ostermünchen. 85.
- Oestreichisches Landrecht von den Erdbürgern. 57.
- Ott der Graner, Bürger zu Regensburg. 50.
- Ottenburg, Veste des Bischofs Otto. 149. Uttenburch. 195.
- Ottmarus, Notarius, testis. 4.
- Otto I. der Grosse, schenkt dem Stifte Niedermünster in Regensburg Schirling, Rokking etc. 296. im Jahre 974 noch bey Leben wider die bisherige Meynung der Geschichtschreiber. 301. erkrankt in Merseburg. 302. in Memelev (Memleben) morbo occubuit anno 974. 304. Berichtigung seiner Regierungsjahre. 305.
- Otto II. dessen Sohn bestättigt die Schankung seines Vaters an das Stifte Niedermünster. 297. 299. seine königliche und hernach auch kaiserliche Krönung zu Rom. 307. wird Coimperator genannt. 308. Berichtigung seiner kaiserlichen Regierungsjahre. 308. 309.
- Otto II. Episcopus Babenbergensis. 124. 199.
- Otto, der Heilige, Bischof zu Bamberg, zuvor Domherr in Regensburg, und Probst in Niedermünster. a. f. 253. stammt nicht von den Grafen zu Andex ab. 254. geht nach vollendeten Studien nach Pohlen. 256. holt die Prinzessin Sophia aus Deutschland als Gemahlinn für den Herzog Wladislaus. 257. etc. wird Oberprobst zu Niedermünster. 258. wird Hofcapellan, Secretär etc. des Kais. Heinrich des IV. 264. war auch sein Kanzler. 265. N. d. schlägt das Bistum Augsburg aus. 266. wird vom Kaiser gezwungen das Bistum Bremen, und hernach das von Bamberg anzunehmen. 267. Chronologie seines Lebens. 269. 270. 278. 279. 280. 281. Ein seiner Zeit aufgeklärter, aber doch frommer Mann, starb ao. 1139 im 79. Jahre seines Alters. 282.
- Otto L. Bischof zu Freysing. 121. 127. 163. 165 etc. 178.

Otto II. Bischof zu Freyding. S. 128. führt Krieg mit dem Herzog Ludwig von Baiern. 148. macht einen Vergleich mit demselben. 149. Ottenburgum arcem condit. 140. N. a. ertheilt den Klöstern Rott und Tegernsee die Zollfreyheit auf der Har. 152. 153. 177. 179. 188. 189. 194. 198.
Otto der Größere (Major). 123. N. a. 124. N. b. Major et minor. 147. Major constituitur Dux. 148. 155. Minor. 171. Senior. 174. 185. 187. 188. in Sciren sepultus. 188. 192 etc.
Otto von Wittelsbach, sein Todesjahr. 126. N. u. proclamirt als Herzog. 146. Palatinus de Wittilinesbach fratruelis Friderici Palatini. 196. 197.
Otto, Herzog in Baiern. 108. 123. N. a. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 175

P.

Pachtgeschäfte der Münchnergeschlechter. 66. N. f.
Pael, Landgericht, wie weit es sich erstreckte. 91. *. 96. 97. et *.
Pagus Adalahkeuen in Comitatu Marahwardi. 298. 300. **Sualevelde**, Nord-
gov. 353.
Pagus Tuonehkenue in Comitatu Sarhilonis. 296. 298.
Palerbrunnen, Otto von. 15. *vide* **Bairbrunn**. 96. *.
Pannerherren. 41.
Panpfeninge. 481.
Pappenheim, Hans, Marschalk zu. 41. dessen mit einer Bürgerschaft unvermeng-
tes Geschlecht. 42.
Parfotten, (Minoriten oder Barfüßler.) 33.
Parfcalci. 88.
Part oder Barth, Zwelfer. 59. Heinrich hatte den Brückenzoll in Pacht. 154.
Parthicus, ob Antoninus Pius so genannt worden. 232. 234.
Pasing bey München. 80.
Patriziatsverfassung in größern teutschen Städten. 49. 60.
Patriziat in München, wie alt? 55. woraus bestehe? 56. 58. 59. **Verfassung**.
60. Patriziatsfähige Großhändler. 67. 68.
Patrizier, hiesige, tragen Lehen, und bauten freygiftsweise mehrere Banger

- der benachbarten Stifter. S. 31. Verzeichniß derselben. 58. 59. auch im äußern Rath. 60. befaßen Landeigenthum, machten Geldgeschäfte. 65. item Pachtgeschäfte. 66. N. f. Ulmer Patrizier beschäftigten sich mit der Handlung. 68. 69. item mit Banquiersgeschäfte. 69. item die Regensburger. 71. Reichthum der Münchner, erhellet aus ihren Stiftungen. 73. die ältesten Patrizier zu München. 124. N. c. 125. N. d. haben die Isarbrückenzoll, Wag etc. im Pacht.
- Paulsdorfer*, Hanns zu Kürn, Oberprobst zu Obermünster in Regensb. 263.
- Peiffenberger*, Burger zu München. 3. a. Vergleichung ihrer Siegel, der zu München, und der zu Peiffenberg. 7. n. d.
- Penarii* zu München. 496.
- Perfincianus* (Aurel.) ein Ritter der Leg. IV. ließ einen Altar setzen. 243.
- Perger*, Ministerialen der von Weilheim. 47.
- Perkheim* zwischen Ingolstadt und Vohburg. 26.
- der *Perkheimer* Siegel. 25. Familie von Perkheim verschieden von den Bauern von Perkheim. 26. de Perkheim, Ulricus. 48.
- Perkhofer*, Zwelfer. 59. Hanns, civ. mon. 96. *
- Peter*, Abt zu Oberalteich, Streit mit der Abtissinn zu Obermünster. 50.
- Peterin*, Adelheid, die erberge Frau. 67. N. a. Joh. Heinrich der Peter, der erbare Mann. 68.
- Pfaffenhofen* predium situm in Comitatu Andechs. 91. 92.
- Pfahlburger*. 53. 54.
- Pfand*, üblich bey Verkaufen zu München. 481.
- Pfandschaften*, herzogliche, für Geldvorlehen. 65.
- von *Pfaffenhausen*, Ritter, Hanns zu Reichertshausen, Oberprobst zu Niedermünster. 261.
- Pfergen* (Phöring, Vering.) 26.
- von *Pfergen*, Marquard, civ. ingolstad. 26. Stephan der Metz, Burger zu *Pfergen*. e. d.
- Pfleghaus*, Schöftlarisches, bey der St. Michelscapelle in Neuhaufergasse. 108. N. h.
- Pfinzing*, Conrad, Schultheiß zu Nürnberg. 38.
- Postulanten*, freysingische, welche für den Prinzen Jos. Clemens stimmten, protestiren wider die Wahl des Johann Franz Baron Eckhers. 324. Ihre Bemühungen werden durch die päpstliche Confirmation der Wahl zernichtet. 341.
- de *Phetene*, Oudelrich, testis. 92.
- Phetene* Castri constructio. 185.
- Philipp*, Pfalzgraf bey Rhein, Bischof zu Freysing. 315.

- Pienzenauer*, Warmund. S. 48.
Pillungus, civ. mon. 39. Hermann, Filius Pillung. 171.
Placitum Marchionis Bertholdi de Andex. 92. der Grafen zu Graisbach. 387. 388.
Pionschildt, Conradus, accipit a Ducibus Bavariae Advocatiam super bona Buren-
 fia. 32. N. b. Miles genannt in der Anzeige der in der Franciscanerkirche be-
 grabenen. 33. sein Insignel. 36. 37.
Pocilator bey Gastmahlen der Römer. 250.
Podmer, ihre Siegel. 8. n. d.
Pogner, Zwelfer. 59. Pogner, Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
de Porterhausen, Albertus, testis. 98. N. d.
Portorium monacense. 154.
Porta Superior et inferior Monachii. 104. N. g.
Portner, Peter, der veste Ritter. 50.
Postulation zum Bistum Freysing für den Prinzen Jos. Clemens, Kurfürsten von
 Cöln. 320. wird in Rom nachgesucht. 321.
Pötschner, Zwelfer. 59. äußerer Rath. 60.
Praedicat Herr. 26. Progeniosi, Erbare, Veste, Erfame etc. 29. im Mittelalter
 sowohl geistlichen als weltlichen Fürsten beygelegt. 39. die Bescheidene dem
 Geschlechtsadel, e. d. und *. lieben Freunde etc. 40.
Praefectus Turmae. 230.
Praefecti Socium, castrorum etc. 231. N. c.
Prager, Otto dictus, Magister civium Ratisb. 50.
Prämer, Zwelfer. 59.
Praetexta Romanorum. 249.
Preysing, Conrad de Preysingen. 20. Rudolf der Preysinger zu Wollnzach. 31.
 Conrad dem Preysinger von Paierbrunn. 103. N. e.
Privatkirchen einiger Adelichen in München. 10. 11.
Privilegium, Ludwigisches, der Münchner Bürgerschaft ertheilt, keinen Bürger
 zu Vizdomen zu bestellen etc. 6. 13. Privilegium, sonderbares, den Studera-
 nis ertheilt de immunitate corporali. 9. n. f.
Progeniosi, zu deutsch Geschlechter. 29. Leodieneses Gabelam ordinant. 39.
de Prunleit, Vlricus, civ. ratisb. 50.
Prunner, Leonhard, Pfleger zu Tölz. 139. N. a.
Pschüchel, Jacob, vom gemeinen Adel. 44.
de Pubenhausen, Gerwich, testis. 48. N. a. Fridericus, Can. frising. Cathedr.
 119. N. b.

Pücher, Sigmund, vom gemeinen Adel. S. 44.
Pückperger zum Schellenstein, Hanns. 259.
 von *Pückperke* zu Englbürg, Wilhelm. 259.
de Papplingen an der Isar, besiedelte Landsassen. 87. 88.
Pütrich, Bürger zu München 3. a. Zwelfer. 59. Stifter des Klosters zu St. Christoph. 73. Hainrich, testis. 94. 98. N. d. Stadtrath. 102. N. b.
Pütrichthurm. 100. 102. a.

Q.

Quartanis ob einst Regensburg? 207. 208. 247. N. b.
Quintanis. 207. *Quintanorum Colonia*. 208. bey Künzing? 247. N. b.

R.

Rad auf alten Steinen bey Maynz gefunden, Veranlassung — etc. 243.
Raidenbucher von Stephening; Wilhelm. 44. 46.
Rainer, rainerisches Wappen. 72. *. 73. N. a.
Raitenhaslach, Kloster. 4.
Rämer, ulmische Patrizier. 42.
Ramünche, Bürger zu München. 3. a. Ministerialen derer von Weilheim. 47.
Rapotto, Domherr und Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 258. N. c.
Rath, der innere, zu München, mit den nämlichen Familien immer besetzt. 55. 56. der äußere. 56. 60. dessen Stellen vielmehr erblich als wählbar. 57. gefest worner zu Augsburg. 61. Räte zu Reichenhall, die Siedherren. 68. der Sechzehner in Regensburg. 72.
Rathgeb, Heinrich, civ. mon. 41.
Rathsbererechtigte Familien. 56. 57.
Rathspflegen in Städten. 51. die 12 in München. 55. 56. N. a. Register. 58.
Rathsstellen, Erblichkeit abgeändert. 61.
Rathswechsel. 61.
Rechsprechen auf der Landschranne. 67.
Rechthaus, städtisches, aufm Platz. 106.
Regel von Altersheim. 387. und Beylage IX. Truchsess. 398.
Regensburgische Compromissrichter. 50. Geschlechter. 71. 72.
Regensburg, einst Reginum, Regina Castra etc. 206. niemals Quartanum oder Quintanum. 207. 209. 210. N. a. trieb ehemals starken Weinbau. 214. Stein auf-

- aufschriften allda. S. 215. dessen Domplatz einst *inter Latinos* genannt. 218. ob schon vor der Römer Ankunft eine ältere Stadt daselbst gestanden sey. 239. einst Noreia nach Hrn. Grafen von Wartenberg. 247. N. a. Quartana nach anderen. *ibid.* N. b. 257. etc. 274.
- Reichenhaller* Siedherren, lauter adeliche Geschlechter. 68.
- de Reicherspeurn*, Albanus. 98. N. d.
- Reinboth*, Bischof zu Eichstädt. 398.
- Reensperger*, Wilhelm, Ritter. 48.
- Regil*, *Regilo*, vermuthlich Truchessen von Graisbach. 361.
- Reginum* nicht Rocking oder am Rin. 207. *Regina Castra*, *Castellum*. 209. ihre Ausdehnung. 213. 217. war *Statio XXII*. der Römer. 246.
- Reinbot* von Mülphart, Bischof zu Eichstädt. 395.
- Reversbriefe* der Oberprübste zu Niedermünster in Regensburg. 259 etc.
- Reymarus* von Prennberg, Domherr und Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 258. N. c.
- Ridler*, *Zwelfer*, 59. Stifter des Klosters an der Stiege. 73. haben den Brückenzoll zu Leibrecht von Bischof in Freyding. 154.
- Ringmauern* der Stadt München, äussere und innere. 132. *vide* *Stadtmaur*. 133. 145. **.
- Rinderfues*, Herr Mainher. 41.
- Ritter*, ihr Praedicat: der Erfame, Erbare, und Veste. 29. die erbaren Landsassen vom Adel. 40. Rittergenoss, von Vater und Mutter. 42. Ritterschaft. 45. 48. Ritterwürde nicht im Widerspruch mit der Ministerialität. 48. vereinbar mit dem Bürgerrecht. 51. mit dem Handel. 67. 7 Ritter sollen mit dem Landrichter das Recht sprechen. 67. Ritterschaft tritt mit dem höhern Adel auf. 46. *. 67.
- Ritterstandesfähig*. 54.
- Rodbertus*, Archicapellanus Ottonis M. 296. 298. 299. 300.
- von *Rohrdorf*, Ortliebs rothes Wachsiegel. 26.
- Rokkinga* in pago Tuonehkeune. 296.
- Römer* bey Regensburg. 205 etc. ihre Begräbnisplätze, *Castra*. 210 etc.
- Römische* Familie abgebildet. 248.
- Romunge*, die Münchner, und die zu Huglfing. 5. ihre Siegel, der zu Romeck und zu Huglfing. 7. n. c.
- Rothe* Wachsiegel schon im XIII. Jahrhunderte gebräuchlich bey hiesigen Adlichen. 26.
- Rott*, Abtey am Inn, erhält vom Bischofe zu Freyding die Zollfreyheit auf der Isar-

Ifarbrücke, S. 152. 153. *. wird vom Grafen zu Graisbach befehdet. 375.
 wieder entschädigt. 376.
von Rottenstein, Herr Conrad, Ritter. 42.
Rubertus, Judex in Landshut. 160. *.
Rückenstein. 50. vide **Küchenmeister**.
Rüdiger Langenmantel. 25.
Rudolf, Herzog, erhält die Güter der Gollir und Vertinger. 32. N. b. 56. N. a.
 verpfändt die Viehsteur. 71. 122. Herzog Rudolf, und Ludwig sein Bruder
 erlassen der Stadt das Umgeld zn Erbauung der Stadtmauern. 114. N. c. Ihr
 Baumgarten. 132. N. b. nach der Ländertheilung allein regierender Herr. 157.
Rudolfinische Briefe erwähnen der Zwelfer. 56. N. a.
Rudolf, Zwelfer. 59. äusserer Rath. 60.
Rufus, Conradus de Monechen. 115. N. d. Ruffen. 124. N. o. 184.
Rulein, Rulanderlin, civ. argent. Strenuus Miles. 57.
Runtiger, Wilhelm, Bürger zu Regensburg. 50.
Rüsheimer, Zwelfer. 59.
Ruffan, Vinea. 178. 184.

S.

Sabine, Herzogin von Wittenberg Residenz. 140.
T. Sabuinus, Consul unter Gordian dem Kaiser. 243.
Sabinus, Consul. 243.
Sachsenhausen eine Veste bey Teining im Wolfertshauser Landgerichte. 8.
Sachsenhauser. 5. ihre Siegel, und Abkömmlinge die Studer und Diener. 8. n. e.
 Henricus Rudolphi, Ducis vicedominus. 9. n. g. hatten in München ihren ei-
 genen Hof. 10. n. h.
Salbuch, Ludwid des Strengen. 32.
Säligkinder (Felix puer) Geschlechtnamen. 6. Heinrich Saligizckind. 118. N. a.
Salomon, König in Ungarn, vermählt mit Sophia, aus der Familie Kaif. Hein-
 rich des IV. 257. 276. 278.
Samler, Heinrich, Bürger zu München. 3. a. besaßen schon 1304 Höfe zu Haid-
 hausen. 30. *. mit den Sigmarhausern verschwägert. 37. Zwelfer. 59. Hein-
 richs Steinhaus am Thalburgerthore. 105 et ***.
Sarcophagus, ein römischer, ausgegraben zu Regensburg in dem ungeweyhten
 Freythof. 244. dessen Inschrift. 245.
Sarhilonis, Comitatus in pago Tuonehkeuue. 296.

- de Sassenhausen*, Ingramus, testis. S. 98. N. d. Heinrich der Sachsenhauser. 101. N. a.
 von Sattelberg, Mechtild, Abtissin am Anger. 41.
Sattler, civ. mon. 3. a. Berchtold. 36. 37. Zwelfer. 59. 65. Bernhart, Banquier. 70.
Scabini in judicio armis instructi esse non debent. 55.
Scefen, Scephen, Judices Comitatus Ander, 92. (*Scabini*.)
Scharfzahn, Zwelfer. 59.
Scheit, Wernher. 36. *vide* Schött.
Schiette, Bürger zu München, 3. a. Zwelfer. 59. äußerer Rath. 60. Wernher,
 Fidejussor. 70.
Schildeszeichen. 21.
Schirling, Probstey an Niedermünster in Regensburg gehörig. 296. etc. 311.
Schliersee wird secularisirt. 107. *.
Schleifheim. 80.
Schlichtingerbogen. 100.
Schlosser, siegelbare Familie. 38.
 von *Schmiechen*, Heinrich. 39.
Schneeberg zu München. 133. am Eingang aus der Dienersgasse in die Gruft-
 gasse. 135. b.
Schnitzer, Berchtold, civ. mon. 103. N. e.
Schöffelding, Ulrich der Vogt zu. 31.
Schöffentuhl, *vide* Schöppentuhl. 57.
Schöftlarn, Monasterium obtinet bona in Schwabing et Sentling. 78. N. a. Probst
 Sighard verleiht dem Probst zu Illmünster Predia in Chunradshofen. 82. N. a.
 dessen Besitzungen bey München. 83. 84. bis an die Stadtthore. 100. 108.
 N. h. über Schwalbenstein bis Thalkirchen. 109. spricht den Zehenden in Thal-
 kirchen an. *ibid.* ***. 111. N. h. Ecclesia S. Dionysii. 118. N. a. Hainricus, Prae-
 positus. 119. N. b. Werth des schöftlarischen Codex. 120. verbesserte Ord-
 nung der Formeln desselben. 121. 122. 128. Eberhardus, Praepositus. 168.
 Hainricus, Praepositus. 173. 192. Arnoldus, Praepositus. 176. Wernherus,
 Praepositus et aliquot ecclesiarum et altarium Consecrationes. 181. 182. Icho,
 Abbas. 193.
Schonbrod (pulcher panis) Geschlechtsnamen. 6.
 de *Schondorf*, Eberhardus, testis. 98. N. d.
Schönefeld, campus speciosus, ein Kloster. 390. 394. 395.
 von *Schöneck*, Hanns, fein Siegel. 24.
Schöppengericht. 51. Schöppenbar. 54. c. 61.
Schöppentuhls Erblichkeit, 57.

Eeee

Schöt-

- Schötte* zu München. S. 3. a. *Schöttones*, Besitzer einiger Realitäten in Truchtering. 30. *. *Wernher*. 36. 37. *Zwelfer*. 59. 65.
- Schrammengäßl*, zuvor aufm Graben genannt. 140.
- Schreiber*, *Zwelfer*. 59. Patriziergeschlechter. 139. N. a. 140.
- Schrenk*, Bürger zu München. 3. a. von Notzing. 5. Vergleichung ihrer Siegel. 7. *Schrenko*, *Conradus*. 33. B. *Nicolaus*. 36. 37. *Zwelfer*. 59. *Bernard*, *Fidejussor*. 70.
- Schneider* zu München bilden mit den Tuchscherern nur eine Zunft. 488.
- Schuhmacher* zu München sind schon 1294 zünftig. 473. 488.
- Schulmeister* bey St. Peter, *Hanns Schreiber*. 139. N. a. Befoldung. 480. not. f.
- Schwabhusen*, predium in. 88.
- Schwabing*, Dorf, 78. N. a. dessen Alterthum. 79. et N. a. 82. 83. 84.
- de *Schwabing*, *Heinricus*, testis. 12.
- Schwabingerthor*, vordere. 105. et **. 140.
- Schwalbenstein* et *Ekolfsmul*, *Monaci*. 83. item N. a. 95. 109. 110.
- Schweinböck*, Familie in der Gegend von Passau.
- Schweinthaler* bey *Reichenhall* etc. 21. *.
- Schwelchinger*, *Siboth*, von Augsb. Adel. 24.
- Schwindübl*, *Zwölfer*. 59.
- de *Scoengau*, *Kuonradus*, testis. 92. B. de *Monechen*. 115. N. d. *Schongauer*, älteste Münchnerpatrizier. 124. N. c, der *Schongauer*, *Hainrich*. 170.
- Scurio*, testis. 33.
- Sechszehner*, eigentlicher Rath in Regensburg. 72.
- Sefridus*, des heil. Otto, Bischofs zu Bamberg Notarius und Biograph. 253. etc widerspricht dem *Ebbo*. 364. 265. 276. 280.
- Selnar*, *Conrad*. 36.
- Semperfrey*, *Semperleute*. 54. c.
- Sentbar*, frey. 54. *Sentmäfsiger Mann*. 57.
- Sentilinga*. 78. N. a. dreyfaches. 80. 82. *Mittersentling* inner dem *Burgfried* Münchens. 83. dessen alte Ausdehnung bis an die *Isar*. 84. *Ober- und Mittersentling*. 96. et *. *Sentlingerthor*. 100. 101. N. a. 106. 109. 137. an der *Fürstfeldergasse*. 138. et N. a. *Sentlingerthorbrücke*. 139. N. a. 141.
- Sentlinger*, Bürger zu München. 3. a. *Sighard* tritt neben *Grafen* als Zeuge auf. 17. keine bloße *Hinterfassen* zu *Sentling*. 18. *Haimeran*, *Tädinger*. 36. 37. *Dominus Sighardus* de *Sentlingen*. 41. Herr *Conrad*, Herr *Heinrich*. *ibid.* *Zwelfer*. 59. *Wechsler*. 69. 70. N. a. *Henricus*, *Fidejussor*. 70. Stiften das *Kloster Anger*. 73. 96. et *. Ihre Wohnung. 106. *Bischof*, *Conrad III.* von *Freyfing*, *gebohrner Sentlinger*. 106. *Norbertus*. 189. Sep-

- Septimius Particus Max. Imperator* auf der *Inscriptio V.* S. 257.
- Servilis conditionis Cives.* 52. 53.
- de *Sevelt*, Oulrich, testis. 92. *Degenhard.* 167.
- Seyboldstorfer*, Ritter, Bernard. 44. 46.
- de *Siebenaich*, Mangoldus, testis. 92. B.
- Siegel* der Bürger seit der Mitte des XIII. Jahrhund. ununterbrochen. 3. a. der Schrenke, Romunge, Hausner, Podmer etc. 5. der Schrenken Siegel Vergleichung. 7. n. b. der Romungen Siegel. e. d. n. c. der Peiffenberger. n. d. der Hauser. 8. n. d. der Sachsenhauser. 8. n. e. etc. der Sluder. g. n. e.
- Siegel* auf Stein gegrabenes ao. 1229. 24. *. doppeltes führen zu dürfen. e. d. 25. sind entstanden aus den Wappen. e. d. rothe in Wachs. 26.
- Siegelmäfsigkeit*, worauf sie beruhe. 18. item n. c. 19. item *. und **.
- Siegfrid* streitet mit Wigold um das Bisthum Augsburg. 280.
- Sigismundus Rex Romanorum* ertheilt das Wappenrecht. 23. *.
- Sigla* (Namenszeichen) vielfältiger Ursprung der Wappen. 22. haben zuweilen willkührliche Bedeutungen. 24. sind auf Siegeln nur selten anzutreffen. 25.
- Simpertus* de Munichen. 88.
- Stirilinga* in pago Tuonehkeuue. 296. etc. 311.
- Sluder*, Sludrones. 5. Abstammlinge der Sachsenhauser. Johann, Bürger zu München. 8. Heinrich, Hofmeister der Kaiserinn Margreth 1348. 9. n. e. ihre Wappen. e. d. besonderes Privilegium der Sludronen. n. f. Henricus Sludro quondam vice Dominus. 9. n. g. Lehenschaft über die Gollierkapellen wird den Sludern zuerkannt. 13. ihre Begräbnis dafelbst. e. d. Zwelfer. 59. Schluderin. 65. Sluder de Sachsenhausen. 172.
- Slunt*, Zwelfer. 59. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
- Sophia*, Schwester Heinrichs des IV. vermeintlich hinterlassene Wittwe Salomons, Königs in Ungarn, wird mit Wladislaus, Herzog in Pohlen vermählt. 257. 272. wird von einigen Juditha genannt. 273. 274. 275. 276. ist von der Sophia zu Admont unterschieden. 277. ist die jüngste Schwester Heinrichs IV. 277. Ihre Ereignisse und Schicksale werden in chronologischer Ordnung erzählt. 278. 281.
- Sophia* von Admont, Tochter des Königs Bela II. in Ungarn. 277.
- Sophia*, Abtissin zu Obermünster in Regensburg. 259.
- Speciarius* Manfredus, woher sein Name? 38.

- Speratus* M. Leg. IV. ital. S. 247.
- Speyer*, daſige Domkirche wird auf Koſten Heinrichs IV. erbaut. 266. Vollendung derſelben. 279.
- Spiegel* die im XIII. Jahrhunderte entſcheiden vieles in der Materie der Wappen. 23. 43. 57.
- Spiegel*, Otto, Bürger von München. 139. N. a.
- Spizzar*, Fridericus, teſtis. 5. n.
- Spörr*, teſtis. 33.
- Stadtbaumeiſter*, älteſter, Ortolf. 128. *vide* Ortolfus.
- Stadtdechant*, älteſter, Heribort. 118. 119. N. b. 124. N. c. 128. 174. Conradus. 200.
- Stadtgerichtſchöppen* (Scabini.) 55.
- Stadtgräben* werden zugebaut. 101. N. a. 100. 101. N. a. 102. 105. 106. 119. N. a. 138 etc. 141.
- Stadtmauern*, *vide* Mauern.
- Stadtrath*, innerer. 58.
- Stadtrathhaus*. 106. 108. Stadtrechte, erſte. 125. 127. 128.
- Stadtreſiment*, hatten die erſt freygelassenen Bürger keinen Antheil daran. 54. c. ein Erbtheil gewiſſer Familien. 57. beſteht aus drey Körperschaften. 60.
- Stadtrichter*, älteſter, Heinrich. 117. 118. et N. a. 123. 153. 173. Bertholdus, Filius Judicis. 190.
- Stadtrichteramt* übernimmt den Brückenzoll. 154.
- Stadtſiegel*, mit doppelten Mauern. 131. mit dem halben Adler. 156. 157. ſodann mit einem ſtehenden Löwen. 157. 158.
- Stainkirchen*, Curia in, traditur ad coenobium Burenſe. 33. B.
- Standeserhöhungsbrieſe*. 54.
- Standesgenoſſenſchaft* in Städten. 49.
- Starch*, Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
- Starnberg*, Ulrich von, herzogl. Kammerer. 66. N. d.
- Stationes Romanorum* (Piqueter.) 213.
- Stappelrecht* zu München. 478. 479. not. b. 489.
- von Stauf, Bernardin, Freyherr. 44. 46. Dietrich und Albrecht zu Ehrenfels, Oberpröbſte zu Obermünſter. 263.
- Staufenhard*, Landſchranne der Graſſchaft Graiſbach. 387. 388.
- von *Steinach*, der ehrfame, weiſe und veſte Ritter Hanns der Warter. 29. *.
- Steinacher*, der ehrfame, weiſe, veſte Ritter Hanns von Adlſtein. 29. *. Bürgermeiſter zu Regensburg. 50.
- Steinauſſchriften*, *vide* Inſcriptiones.

de *Stainebach*, Hartuit, testis. S. 92.
Steinhäuser aufm Kornmarkt. 34. *Steinhaus* der uralten Sander. 105. 106.
Steur zu Ebersberg verpfändet. 65.
Stola, weibliche Kleidung bey den Römern. 250.
Storch, Zwelfer. 59.
Strang, Ulrich, und Heinrich. 136.
Straubinger, Wernher, Regensburger Patrizier. 37. 39. *Hainrich*, Patrizier und
 Banquier. 71. 72. ob sie eins mit den Vicedominis de Strubinga. *Ibid.* N. a.
 item *.
 in *Strazlach* Capella concessa Monasterio Schestarn. 199.
Strölin, Ulmer Patrizier treiben Handel. 69.
Stromer, Herr Conrad, von Nürnberg. 38.
Stupf, Zwelfer. 59.
Sualevelde pagus. 353. 355. 357. 361.

T.

Taeckenthor, ob es der Ruffinithurm etc. ? 101. N. a. wo er gestanden ? 144. N. a.
Taidigungsleute, merkwürdige. 50. *Taidigung*. 119. N. b.
Talburgthor. 36. 104. N. g.
Tannara, Sebastian Anton, Erzbischof von Damascus, päpstlicher Nuncius in
 Wien. 329. formirt den Process wegen der freyding. Bischofswahl. 330.
 schickt seinen Auditor nach Freyding. 331.
Taufkircher, Jörg Adam der Anna Haltenbergerin. 40.
Tausendschwur (mille jure jurando) Geschlechtsnamen. 6.
Tautter, Fridrich. 36. 37. Zwelfer. 59.
Tegernsee, Abt, hatte die Hälfte des hiesigen Patriziates zu Lehensträger. 32.
Tegernseefische Ministeriales an der Isar schon Seculo XII. besidelt. 87. *Dietri-*
cus quidam S. Quirini Famulus de Munichen etc. 87. *Manegoldus* Abbas re-
 cipit Ministeriales suos a Gotpoldo sibi abstractos. 94. Abt Mangold. 97. 98.
 erhält die Zollfreyheit auf der Isar vom Bischof zu Freyding. 152. 153. **.
Mangoldus, Abbas. 199.
Teininger, Zwelfer. 59.
 de *Telingen*, Syboto, testis. 118. N. a.
Telonearius, Wernnherus de Monechen. 115. N. d. 124. N. c. 171.
Testudo, Pertholdus, testis. 12. *Testudines*, Fratres Henricus et Otto, testes.
 94. 98. N. d.

- de Tettelheim, Dominus Sybotto. S. 48.
 Teufelhard, Tiufelhard, Tifelharden, adeliches Geschlecht in München, Conrad, Judex in Wolfertshausen, Ott, Bürger zu München, Vogt über die Güter des Klosters Wessobrunn. 15. n. n. 30. *.
 Thalburgsthor. 100. 105. 106. 108.
 Thaler, freysingische, ein recht rar Wildprat! 316.
 Thalkirchen. 96. et * 97. * neuer Mühl Schlag, und Mühlbach auf dem wilden Jach der Isar. 109. et **.
 Thamer, Ulrich, Bürger zu Mühldorf. 13. a.
 Theobald I. Graf von Graisbach. 361. der II. 365. der IV. 381. der V. 384.
 die Thorer (de Porta.) 46.
 von Thor, Stadtrichter in München, Ulrich. 139. N. a.
 Thor, Thalburgsthor, und an S. Petersfreythof. 36. der älteren und inneren Stadt. 101. 101. e. N. a. 102. das obere und niedere Stadthor. 104. N. g. woher sie ihre Namen haben. 105. Tackenthor. 144. N. a.
 Thürlein. 100. 103. N. e.
 Thurm, der schwarze, zu Regensburg. 224.
 Thürme, der älteren und inneren Stadt München. 100. 102. der schöne 102. b. 103. Ruffinithurm 106. 109. 136. etc. keinen Thurm hinautzbrechen. 141.
 Thürnleinbad. 103. N. e.
 Tichtl, Zwelfer. 59.
 Todte, wurden nicht alle bey den Römern verbrant. 242. 244. N. b.
 Tornator, Marquardus. 33.
 Torringer, Fridrich, Pfleger zu Titmaning. 4. Wilhelm der Törringer zu Jettenbach. 40. zu Törring und Füsling, Wilhelm, Caspars des Bundeshauptmanns Bruder. 47. Thaidigung mit den Ueberacker. 48. eorum Servitores. ibid. ihr Diensthofe, und Ministeriallehen. 49.
 Trauner, Rudolf. 48.
 Trinkengeld (Ungeld) herzogliches, verpfändet. 66. item N. e.
 Trompeter, zwey, zu carcassane, stellen Quittungen unter eigenen Sigillen aus. 20.
 Truchfessen, von Killenthal. 46. des Grafen von Graisbach, Conrad von Altheim. 377.
 Tucher, Herr Conrad, von Nürnberg. 38.
 Tuchmacher, ihre Gesetze. 489. 491. 535.
 Tuibeck, Nicolaus. 36. 37. Zwelfer. 59. äußerer Rath. 60. Fidejussor. 70.
 Tumuli veteres bey Regensburg. 212.

- Tunica*, männliche Kleidung bey den Römern, S. 249.
Turnier zu Rotenburg. 355.
Turniergesetze, unbillige. 42. Turniersunfähige. 42. *. Turnierfähigkeit. 45.
 Turnierordnung befiehlt die Adelichen, die Handel treiben, zu strafen. 68.
Tutta, Abtissinn in Monheim. 369.
Tutzinger, Conrad, Marstallmeister. 103. N. e.

V.

- Valacia* Urbs. 190.
de Valaie, Wolker, testis. 92. Vallay, Conrad, Graf von der, Otto, von der Vallay, sein Sohn etc. 117. Conradus. 164. 168. 170. 177. Otto et Conradus, Filii ejus. 178. Agnes vxor ejus. 182. 184. 190. 195. 201.
S. Veit, neuer Markt erhält einige Freyheiten von Herzog Heinrich. 53.
Verbürgerter Adel, zahlreich in München. 54.
Vergleich wegen des von Vering nach München verlegten Zoll - Münz - und Marktrechts. 99. 150.
Vering, ehemals Pfergen, Phöring. 26. Vöring, ehm. Villa. 80. Markt und Brücke von Heinrich dem Löwen zerstört. 87. Ober- und Nieder- Vering. 95. N. a. 98. N. d. Hartwicus, Decanus de Veringen. 119. N. b.
Veringer Marktrecht nach München verlegt. 125. wie auch der Zoll, die Brücke, Münze. 128. wieder restituirt. 147. 148. 149. 150.
Vertinger zu Steinkirchen, Conrad, der letzte seiner Familie. 32. N. b. Vertinch tradidit ad Altare S. Benedicti in Beueren ancillam suam Alhajdem; item quandam curiam Stainkirchen. 33. A. B. traten ihre edlen Leute an die Eifenhofer ab. 46.
Vestis melior civis censualis post mortem Magistro census vel Ecclesiae persolvenda. 52.
Vetter, von der Gilgen, Adam, Hofraths-Präsident zu München, Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 263.
Victorina auf der Inscriptio III. 225. ob sie die Socrus, oder Soror etc. war. 227. N. b.
Victualien, Preise derselben zu München. 479. 480. 533.
Viebeck, Zwelfer. 59.
Viertl der Stadt. 79. 80. Hackerviertl. 100.
Vilsbiburg, ein Markt, ehemals ansehnliche Stadt. 26. 27. *.
de Vilsbiburg, Ermici civis Sigillum. 26.

Vils-

- Vilshofen*, Stadt, erneuerte Freyheiten. S. 53.
Vinea in Haselach, et juxta Russian. 184. 201.
Vini poculum, duos denarios vsuales valens. 15.
Vitulus, Ulricus, Hainricus, testes. 4. Albertus Fitulus. 5. n.
Vitzdom. 6. Otto von Hundsberg, Henricus de Sachenhausen, Henricus Studro
 Vicedomini. 9. n. g. zu Vitzdomen sollen keine Münchner Bürger genommen
 werden. 13. n. i. unter Strafe verbothen. 14. Ursache dieses sonderbaren Pri-
 vilegii. e. d. de Straubing. 73. N. a. item *.
*Vogteysteu*er zu Rott, verpfändet um 800 dn. 65. item von Dietramszell um
 175 tt. *ibid*.
 von *Vöhlinsches* Wappen. 24.
Volkrade, Grafen von Graisbach. 365. 371. 376. 380. 384. der IV. 393.
Vöring, *sieh* Vering.

U.

- Ueberacker*, die von, Dienstleute der Torringer. 47. Sigilverweiser der Haupt-
 mannschaft zu Salzburg. 48. Ueberacharius. 48.
Udalricus de Munichen. 89.
de Uffelndorf, Oudelschalcus, testis. 92.
Ulm, ehemalige Reichsstadt, ihre Patrizierfamilien. 42. beschäftigen sich mit Han-
 del. 69. N. b.
Ulrich, ein Priester, unausgesetzter Gefährte des Domherrn Otto. 268.
Umgeld herzogliches, verpfändet. 66. 104. N. g. wird der Stadt nachgelassen
 zu Erbauung der Stadtmauern. 114. N. c.
Umgelder, ulmische Patrizier. 42.
Unninger, adeliche Bürger in München. 3. a. Ortlieb, civ. mon. 39. Herr
 Ainwich. 41.
Unterschied unter Freyherrn und Edlen, und dem Tittel von und zu. 16.
Urfa conjux pientissima. 225. 244. 245. 246.
Ufenkofen, Kloster, gestiftet vom Grafen Otto von Scheurn und Berthold von
 Burgeck. 364.
Utendorf, Alramus de, siegelte in rothem Wachs. 26.

W.

- de Wacheringen*, Oudalricus, testis. 98. N. d.
die Wadlerin, Hailwich, Bürg. in München. Herr Burkar etc. 107. 136.
Waffenrecht. 21. 54. Waf-

- Waffenschild* auf Siegeln angewandt. S. 25. *.
Wahlbriefe der Herzoge Wilhelm und Ernst. 60.
Wahlmänner. 60.
Wahlverfassung der Zwelfer. 57. 61.
Wahl des Bischofs zu Freyding Joh. Franz Eckher. 324. u. d. f. darwider wird protestirt von den Postulanten. 326. und in Rom für null angegeben. 337. vom Begnudellius Bassus vertheidigt. 338. und endlich vom Pabste confirmirt. 341.
Walch, *Walhe* (Latinus) 3. a. Wahlenstrasse zu Regensburg.
de Waldekke, Roudolfus, testis. 118. N. a. Waldeckershaus. 135.
Walchunus, Notarius. 4.
S. Walburgenkloster, gestiftet von Leodegar II. Grafen von Graisbach. 359.
de Wanchoufen, Henricus, testis. 4.
zu Wangen, auf der Schranne, Landgerichts Pael. 96. 97.
Wappenbilder, woher? 159. 160.
Wappenbriefe. 55.
Wappengenossenschaft (jus militare.) 20. 54. 55.
Wappengenossene Leute. 20. * 42. ihre Gerechtsame. 55. Geschlechter. 56. 61.
Wappenrecht, allgemeines, den Patrizierbürgern ertheilt. 21. *. Geschlechtswappen, Merkmale des Adels. 23. * 54.
de Waringouwe, Conrad, testis. 98. N.
Wasensteiner, Walterus durus, civ. ratisb. 50.
Weber zu München. 489. 493. ihre Gesetze. *ibid.* werden erklärt. 535.
Wechsler, Münchnerpatrizier. 69. 70. item N. b. 107. *.
von Weilheim, Heinrich, der ehrbare Herr. 39. der edle Mann. e. d. Ministerialen der Herren von. 47. 92.
Weinsberg zu Berg im ... Hohenwart. 364.
von Weinsberg, Herren. 42.
Weinstrasse. 139. N. a.
Weissmaler, Heinrich, Bürger zu München. (Wezmalarus.) 3. N. a. eins der ältesten Münchnergeschlechter. 30. N. a. Heinrich. 166.
Welfo, Dux obiit. 124. 172. 177. führt Krieg mit den Bregenzern. 273.
Wellenhardt, eine Burg am linken Wernitzufer bey Harburg. 370. 371. *.
Weyll, Stadt in Thurgau, Gerichtsbrief. 50.
Werd, heute Donauwerd. 383.

- Werenbrechtsprunnen*. S. 184. 185. 190.
Wernhard, Monetarius de Munichen. 129.
Wernher, Abt zu Fürstenfeld. 54.
Wernherus de Munichen. 89.
Wessobrunn, Kloster. 15. n. n. 16. dessen Schirmvogt, Ott Teufelhard, Burger in München. e. d. 16.
Weitzenfelder, Ulrich, Bürger zu München. 101. N. a.
in Ecclesia *Widergeltingen* haec facta sunt. 172.
de *Wigosingen*, Conradus, testis. 5. N.
Wilbrechts Sun, Conrad, Dechant zu S. Peter. 3. a. Wilbrecht, Berchtold. 36.
37. Zwelfer. 59. äußerer Rath. 60. Bernardus et Chunradus, Fidejussores. 70.
ihre Wohnung in München. 105. 135. Wilbrechtshaus. 140.
Wilbrechtsturm. 100. 139. N. a. 140. 142.
Wilburg, Wittwe des Grafen von Graisbach, Heinrich IV. 377.
Wildegger, Heinrichs rothes Wachsiegel. 26.
Wildenroder, baierische Edellente. 40. 46.
Wilhelm Herzog in Baiern, Bruder des Ernst. 37.
Wiligisus Cancellarius Ottonis I. 296. 298. 299. 300.
Willibald, Bischof zu Eichstädt, Apostel des Nordgau. 357.
Windache, Gotzwin et Berthold, testes. 92.
Winhardus, Ecclesiae Raitenhaslach . . . (Abbas.) 4.
Windisch Matrey den Grafen von Graisbach gehörig. 373. 375. kömmt an Salzburg. 377. 385.
Wisse, Ulricus de Purchusen. 5. n.
Witscheitt (Holzscheit) Geschlechtszuname. 6. ansehnliche Bürger in München. 14.
Eigenthümer des Dorfes Solln. 15. Schenkt den Zehend in Warnberg zur Capelle des heil. Geistes in Schöftlarn. e. d.
Wittelshofer mit Pütrichen verheürathet an Kathrey ab dem Anger. 37.
Wittig von Eßlingen verheürathet an Kathrey ab dem Anger. 37.
Wizzmaler. 30. N. a. *siehe* Weissmaler.
Wladislaus Herzog in Pohlen, Wladislaus sein Sohn heurathet die Sophia, Kaisers Heinrich IV. Schwester und vermeinte Witwe des Königs Salomon in Ungarn. 257. 272. hatte auch den Namen Hermannus. 273. sein Vermählungsjahr mit Sophia etc. 278.
Wolfertshausen, Grafenambacht. 90. Landgerichtsbezirk, ehemals unter die Grafen von Andex gehörig. 93. 95. N. b. 96. Ahorn de Wolfrathshausen, testis. 118. N. a. Lauritta, Comitissa. 167. Henricus, Comes. 178.

Wolf-

Wolfgang Eder, baierischer Augustiner - Provinzial, war der Vermittler in der streitigen Postulation und in Eckhers Wahlsache zu Freyding. S. 341.

Wulfkan in Thurgau, Dorfsgericht. 50.

Wurmeck an der Weinstraße. 106.

Z.

Zant, Chunrad, regensb. Patrizier und Banquier. 71. 72. Albrecht, Schultheiß zu Regensburg. 72.

Zawer: unter welche Zunft sie gehören? 499.

Zehend in Warnberg zur heil. Geist Capell in Scheftlarn gestiftet. 15. zu Ekkolsmühl. 109. in Ilbungeshofen. 125. N. d.

Zeller, Ferdinand, Domprobst in Freyding, und Administrator des Bisthums. 320. sein Einfluß mißfällt dem Capitel. 323. ist das Haupt der Postulanten, und protestirt wider Eckhers Wahl. 326. projectirt einen eigenen Bischof nach München. 327. wird nach Rom geschickt. 328. Zurückberufen 330. bleibt in Rom, und geht nicht nach Wien. 331. fängt an auf seine Causa mißtrauisch zu werden. 332. geht nach München zurück. 333. seine Klagepuncten wider Johann Franz Eckhers Wahl. 337. reussirt nicht, bleibt aber doch bey seinen Würden und Ehren. 342. Nota.

Zenger von Schwarzenneck, Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 262.

Ziegelsteine, alte römische, keine Seltenheit. 242. werden gefunden an verschiedenen Orten. 243.

Zingieser, Ulrich, Bürger von München erhält die Erlaubniß auf dem Graben (in der Burgasse) zu bauen. 143. Heinrich, Kathrey. *.

Zollbediente, bischöfliche zu München. 153.

Zölle in München, bischöfliche, an Bürger verpachtet. 66. H. f. herzogliche an dem oberen und niedern Thore. 104. N. g. Brückenzoll. 149. 150.

die *Zuckschwerdte* aus dem Diensthofe der Torringer. 49.

Zünfte, verschiedene zu München. 473. 488. 542. Gesetze derselben. 491. werden erläutert. 535.

Zunamen, besondere, der hiesigen Adelichen z. B. *Fuesse* (Pes) Köpfe, Kröpfe etc. 6. der Rosenkranz, Speckbraten, *Krautack*, Schelm. 16. einen Beynamen anzunehmen besonderes Recht. 22. abgeleitet vom Grundeigenthum, von Gewerben, und Handthierungen. 27. verschiedene der Münchnerbürger. 28.

die

die *Zwelfer*, des Raths zu München. 56. und N.a. innere aus den nämlichen Familien. 57. Register. 58. 59. wie die *Zwelfer* zu wählen. 60.

Anm. In der Tab. Ima. der zirngiblischen Abhandlung 5ter Zeile sollen bey dem letzten Buchstaben L noch zwey kleine Zehner auf folgende Art Lxx eingeschaltet werden.
